

# Landespflege im Raum Hamburg

Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege  
und  
Berichte von Sachverständigen  
über die Probleme und Aufgaben des Naturschutzes und  
der Landschaftspflege im Raum Hamburg

Heft 20 – 1973

DER SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Dr. Gerhard Olschowy  
im Auftrage des Deutschen Rates für Landespflege

Druck: Buch- und Verlagsdruckerei Ludw. Leopold KG, 53 Bonn, Friedrichstraße 1

## Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege zu den Problemen und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Raum Hamburg . . . . .	5
2. G. B a h r: Einführung in die landesplanerische Situation des Großraumes Hamburg	10
3. W. H o f f m a n n: Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg und seinem Umland . . . . .	15
4. H. M a k o w s k i: Entwicklung des Naherholungsverkehrs im Einzugsbereich von Hamburg . . . . .	19
5. M. E h l e r s: Der Landschaftsplan Oberalster . . . . .	22
6. W. H o f f m a n n: Leitbild der Landespflege für die Entwicklung der Feldmark Hummelsbüttel . . . . .	26
7. H. H i e s t e r m a n n: Von der Trümmerhalde zum Volkspark . . . . .	29
8. W. K r u s p e: Landschaftsplanungen in den Vier- und Marschlanden . . . . .	34
9. W. M e y e r: Wohnwagen, Campingplätze und Kleingärten . . . . .	40
10. W. K ö s t e r: Zum Problem der Zweitwohnungen und Wochenendhäuser in der Landschaft . . . . .	43
11. H. O. M e y e r: Ziele und Aufgaben des Vereins „Naherholung im Umland Hamburg e.V.“ . . . . .	45
12. B. L u c h t i n g: Bürgerinitiative Bergstedt e.V. – Gegner oder Partner der Planungsbehörden? . . . . .	48
13. H. M a k o w s k i: Baumschutz in Hamburg . . . . .	50
14. Text der Hamburger Baumschutzverordnung . . . . .	52
15. Maßnahmen zum Schutze der Bäume – Merkblatt . . . . .	54
Anschriften der Autoren . . . . .	55
Bildnachweis . . . . .	55
Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte . . . . .	56
Verzeichnis der Ratsmitglieder . . . . .	57

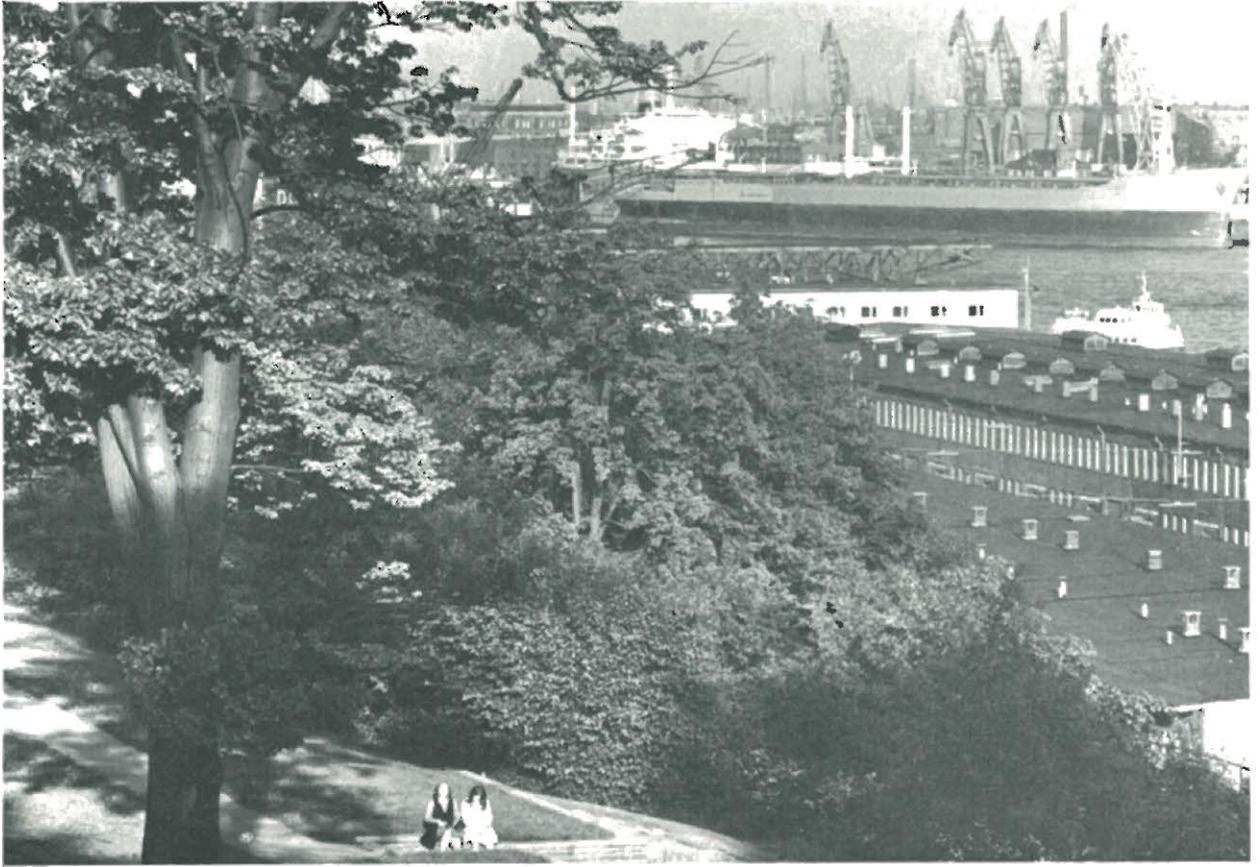


Abb. 1 und 2: Eine vorausschauende Planung sicherte schon früh in Hamburg die Grünzonen an Elbe und Alster.



Der Sprecher

An den

Ersten Bürgermeister  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Herrn Peter Schulz

2 Hamburg 1  
Rathaus

Betr.:

## Naturschutz und Landschaftspflege im Raum Hamburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulz!

Der Deutsche Rat für Landespflege hat im Oktober 1972 den Raum Hamburg bereist und sich mit den Problemen und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Raum auseinandergesetzt.

Vor der Bereisung wurden die Ratsmitglieder von folgenden Sachverständigen in die landesplanerische Situation sowie in die besonderen Probleme, Entwicklungen und Planungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Raum Hamburg eingeführt:

Baudirektor Bahr: „Einführung in die landesplanerische Situation des Großraumes Hamburg“

Baudirektor Hoffmann: „Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg und seinem Umland“

Dipl.-Ing. Meyer: „Wohnwagen, Campingplätze und Kleingärten“

Baudirektor Köster: „Zum Problem der Zweitwohnungen und Wochenendhäuser in der Landschaft“

Henry Makowski: „Entwicklung des Naherholungsverkehrs im Einzugsbereich von Hamburg“

### 1. Allgemeine Feststellungen

Der Raum Hamburg ist zur Zeit der Einwohnerzahl nach der drittgrößte Verdichtungsraum in der Bundesrepublik Deutschland. Die räumliche Entwicklung dieses Verdichtungsraumes hat die Verwaltungsgrenzen des Stadtstaates Hamburg längst übersprungen und erstreckt sich bis in die benachbarten Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein hinein. Eine für Verdichtungsräume typische Umverteilung der Bevölkerung aus dem Kerngebiet in die randlichen Zonen ist auch im Raum Hamburg deutlich erkennbar und hat eine Ausdehnung der Siedlungsflächen zur Folge. Diese Entwicklung und die weiter zunehmende Nutzung der umgebenden Landschaft als Naherholungsfläche beanspruchen die Landschaft in starkem Maße und verursachen einen Landschaftswandel, der eine bewußte planmäßige Gestaltung der Landschaft erfordert. Daß die Notwendigkeit der Landschaftsplanung in Hamburg schon frühzeitig erkannt worden ist, liegt wohl an einer durch die engen Stadt- und Staatsgrenzen bedingten Tradition, über die Grenzen hinaus zu denken und zu planen.

### 2. Positive Entwicklungen

Um die nach dem Zweiten Weltkrieg verstärkt auf die benachbarten Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein übergreifende Siedlungsentwicklung zu lenken, arbeitet die Freie und Hansestadt Hamburg seit etwa zwei Jahrzehnten mit dem jeweils betroffenen Bundesland auf dem Gebiet der Landesplanung eng zusammen. Durch diese Zusammenarbeit wird Hamburg und sein Umland einem einheitlichen landesplanerischen Konzept unterworfen, das für die Stadtrandgemeinden durch Übernahme in das Landes-Raumordnungsprogramm (Niedersachsen) bzw. den Landesraumordnungsplan (Schleswig-Holstein) verbindlich wird und somit in der Bauleitplanung berücksichtigt werden muß.

Um die Realisierung der raumordnerischen Vorstellungen im Hamburger Umland zu sichern, werden die planungskonformen Eigenbemühungen der Gemeinden durch Finanzierungshilfen aus dem Förderungsfonds (Hamburg/Schleswig-Holstein) bzw. aus dem Aufbaufonds (Hamburg/Niedersachsen) unterstützt. Jeweils die Hälfte der Geldmittel für diese Fonds wird von Hamburg zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme zum Wohl des Gesamttraumes ist in der Bundesrepublik auf Länderebene einmalig.

Auf dem Gebiet der Erholungsnutzung wird die Realisierung der raumordnerischen Vorstellungen durch den erst kürzlich gegründeten Verein „Naherholung im Umland Hamburg e. V.“ unterstützt. Diesem Verein gehören Hamburg und die umliegenden Landkreise als Mitglieder an. Der Beitrag wird der Einwohnerzahl entsprechend erhoben und dient der Unterhaltung bestehender Naherholungseinrichtungen und der Anpachtung von Grundstücken für Erholungszwecke in den gemeinsamen Fördergebieten sowie der Schaffung von Naherholungseinrichtungen in Gebieten, die wegen ihrer räumlichen Entfernung keine Mittel aus dem gemeinsamen Förderungs- bzw. Aufbaufonds erhalten.

Das von Hamburg gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen erarbeitete Leitbild für den Hamburger Raum sieht eine Siedlungsentwicklung entlang von acht Aufbauachsen vor. Der Raum zwischen den Achsen soll vorrangig der Land- und Forstwirtschaft und der Naherholung dienen. Damit die Achsenzwischenräume diese Funktionen erfüllen können, müssen sie funktionsgerecht entwickelt werden. An dieser Entwicklungsarbeit hat die

Behörde für Wissenschaft und Kunst als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg und ihr Naturschutzamt, wesentlichen Anteil. Der Deutsche Rat für Landespflege war beeindruckt von den Leistungen des Naturschutzamtes, das mit relativ geringem Personal unter Ausnutzung moderner Arbeitstechniken und kontinuierlicher Zusammenarbeit mit freischaffenden Landschaftsarchitekten die aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen Bereiche auf ihren Zustand und ihre Entwicklungsmöglichkeiten hin untersucht hat. So wurde mit der Bestandsaufnahme und Diagnose der Landschaft von Hamburg und Umgebung eine Planungsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, andere Fachplanungen auf ihre Auswirkungen hin zu überprüfen. Das Kartenwerk ist im Maßstab 1 : 5000 auf transparente Folien gedruckt und soweit erforderlich, auf die von den anderen Planungsbehörden benutzten Maßstäbe verkleinert worden. Durch Fortschreibung wird das Kartenwerk auf dem neuesten Stand gehalten. Dadurch ist es dem Naturschutzamt möglich, kurzfristig präzise Angaben über die durch Fremdplanungen berührten eigenen Interessen zu machen. Dieses Kartenwerk ist somit eine hervorragende Grundlage für die Zusammenarbeit mit den übrigen Planungsbehörden wie auch für eigene Planungen.

Ziel der Landschaftsplanungen des Naturschutzamtes Hamburg ist es, die Landschaft im Verdichtungsraum so zu gestalten, daß sie den heutigen und künftigen Anforderungen der Bevölkerung dieses Raumes gerecht wird. Dieses Ziel schließt die Erhaltung und die bewußte Veränderung der Landschaft ein. Anhand zahlreicher Beispiele konnten sich die Ratsmitglieder über derartige Landschaftsplanungen eingehend informieren.

Da die Schaffung großräumiger, stadtnaher Erholungsgebiete im Vordergrund der Landschaftsplanung steht, kommen Maßnahmen zur Steigerung der Erholungseignung in besonderem Maße zur Anwendung. Der Landschaftswandel wird häufig durch eine vorübergehende Nutzungsänderung eingeleitet. Flächen werden zunächst scheinbar zweckentfremdet genutzt für die Anlage von Abfall- und Schuttdeponien oder für Kies- und Sandentnahmen. Dieses ist jedoch geplant und geschieht ganz im Hinblick auf die zukünftige Nutzung. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist im Hamburger Raum der Volkspark Öjendorf, der durch das Siedlungswachstum inzwischen zur innenstädtischen Grünfläche geworden ist. Der Volkspark Öjendorf zeichnet sich durch eine vorbildliche Bodenmodellierung, Bepflanzung, Rasensaat und Pflege aus und ist ein Beispiel dafür, wie mit den Mitteln der Landespflege ein Landschaftsteil, der dazu noch durch unregelmäßigen Abbau verwüstet worden war, unter sparsamem Einsatz von Haushaltsmitteln, aber um so mehr Ideenreichtum, in ein vollwertiges, intensiv genutztes Erholungszentrum verwandelt werden kann.

Ähnliche, jedoch weitaus großflächigere Projekte wie z. B. in der Feldmark Hummelsbüttel, in der Boberger Niederung und an der unteren Dove-Elbe befinden sich in Planung und Ausführung. Dem Landschaftselement Wasser wird dabei größte Bedeutung zugemessen, da es die Erholungseignung der Landschaft in besonderem Maße steigert.

In einigen der vom Rat besichtigten Erholungsgebiete tritt die Erhaltung bestehender Landschaftsformen in den Vordergrund. Beachtenswert ist hier der Naturpark Harburger Berge, der in unmittelbarem Anschluß an die Bebauung von Harburg beginnt und mit den Schutzgebieten der Lüneburger Heide in Verbindung steht. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen lassen vergessen, daß diese Landschaft durch zahlreiche Kiesgruben vorwiegend in den Randbereichen bereits stark zerstört gewesen ist. Um den Bestand der Heideflächen durch eine geregelte, einheitliche Bewirtschaftung zu sichern, hat das Naturschutzamt alle Flächen, soweit sie nicht durch Ankauf in das Eigentum des Landes Hamburg

überführt werden konnten, langfristig angepachtet. Anstelle des ursprünglichen Wegenetzes ist ein völlig neues Wegesystem entlang den Rändern der Heideflächen und unter besonderer Berücksichtigung der Topographie geschaffen worden. Der Erfolg dieser Maßnahmen beginnt sich abzuzeichnen. Durch weitere Einrichtungen wie Parkplätze mit Orientierungstafeln, Trimm-Dich-Pfad, den Hochwildpark Schwarze Berge und vor allem das Museumsdorf am Kieberg ist die Anziehungskraft dieser Wald- und Heidelandchaft wesentlich erhöht worden.

Sehr beeindruckt waren die Ratsmitglieder vom Naturschutzgebiet „Duvenstedter Brook“. In der abwechslungsreichen Bruchlandschaft ist neben einer vielfältigen Pflanzen- und Vogelwelt ein reicher Großwildbestand heimisch. Dieser Bestand in freier Wildbahn, nur etwa 20 km vom Stadtkern einer Millionenstadt entfernt, dürfte einmalig sein. Zur Wildbeobachtung wurden für jedermann zugängliche Beobachtungsstände errichtet.

Das Ergebnis der vom Naturschutzamt bzw. in dessen Auftrag von freischaffenden Planungsbüros erstellten Landschaftspläne sind stadtnahe Naturparke und großflächige Erholungsgebiete, die größtenteils auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Die überaus erfolgreiche Arbeit des Naturschutzamtes in Hamburg ist durch zwei Maßnahmen des Gesetzgebers wesentlich unterstützt worden. Durch das „Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes“ vom 22. Juli 1948 wurden in dem als Ländergesetz weiter geltenden Reichsnaturschutzgesetz die Worte „in der freien Natur“ in Zusammenhang mit dem Begriff „Schutz sonstiger Landschaftsteile“ gestrichen. Der Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes kann sich somit auch auf „sonstige Landschaftsteile“ innerhalb der bebauten Flächen erstrecken.

Diese gesetzgeberische Maßnahme wurde durch die „Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 17. September 1948 ergänzt. Die Verordnung hat sich segensreich auf das Stadt- und Landschaftsbild von Hamburg ausgewirkt. Die Ratsmitglieder haben selten innerhalb eines Stadtgebietes einen so großen Bestand räumlich wirksamer Bäume erlebt. Besonders eindrucksvoll waren die zahlreich erhaltenen Knicks mit ihren wertvollen Baum- und Gehölzbeständen in den nach Schleswig-Holstein zu gelegenen randlichen Stadtteilen.

Um die Landschaft im Oberalsteraum vor Zersiedlung zu bewahren, hat die Stadt Hamburg das 750 ha große Gut Wulksfelde für mehr als 20 Millionen DM aufgekauft. Damit ist der fiskalische Besitz Hamburgs im Bereich der Landesgrenze vorteilhaft arrondiert worden – ein Beitrag zur Stabilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstruktur in einer für Fehlentwicklungen prädestinierten Zone. Es ist eine zielgerichtete Maßnahme zur Durchsetzung der landesplanerischen Konzeption, die auf die Erhaltung der landschaftlichen Werte und die Entwicklung des Oberalstergebietes als stadtnahes Erholungsgebiet ausgerichtet ist und als ein beispielhafter, den hohen Einsatz lohnender Akt wirksamer und moderner Landespflege hervorgehoben zu werden verdient.

In jüngster Zeit ist das Interesse und die Mitarbeit der Bevölkerung an der bewußten Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt stark gestiegen. Im Raum Hamburg wird diese Entwicklung beispielsweise durch den Einsatz der Bürgerinitiative zur Erhaltung des Haineschgebietes südwestlich von Bergstedt deutlich. Die Bürgerinitiative hat durch ihre Tätigkeit in engem Kontakt mit den Behörden einen vorbildlichen Beitrag zur Sicherung von Freiflächen geleistet.

Eine ähnliche Grundhaltung ist bei der im Ortsteil Fischbek am Rande des Naturparks „Harburger Berge“ gele-



Abb. 3: Am Rande Hamburgs, im Schatten der Großstadt sind die stärksten Hirsche Nordwesteuropas in freier Wildbahn zu beobachten (Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook).



Abb. 4: Auf der Grundlage von Landschaftsplänen werden Abbau- und Sanierungsmaßnahmen am Nordrand des Naturparkes Harburger Berge durchgeführt.

genen „Plattensiedlung“ spürbar. Diese ehemalige Behelfsiedlung am Stadtrand ist durch Behörden- und Eigeninitiativen hervorragend gestaltet worden.

### 3. Problematische Entwicklungen

Die zunehmende Erholungsnutzung birgt für manche Landschaftstypen eine erhebliche Gefahr in sich. Im Hamburger Raum sind besonders die Vier- und Marschlande gefährdet. In diesem Niederungsgebiet ist bei einer weiteren Zunahme der Zahl an Erholungssuchenden in absehbarer Zeit mit einer völligen Überlastung der nur schwach fließenden Wasserläufe und Gräben durch Abwässer zu rechnen. Dadurch würde die vorwiegend auf dem Vorhandensein der Wasserläufe beruhende Erholungseignung dieses Gebietes empfindlich getroffen.

Eine sehr unerfreuliche Entwicklung hat sich in den Vier- und Marschlanden im Bereich des Baggersees bei Oortkaten vollzogen. Die rechtzeitige Unterschutzstellung dieses Gebietes nach den §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes wurde versäumt. Da eine Vorausplanung fehlte und die baurechtlichen Vorschriften anscheinend nicht ausreichten, um Fehlentwicklungen zu verhindern, konnten von privater Seite an diesem See Campingplätze unregelmäßig, ohne Rücksichtnahme auf das übergeordnete Interesse des Allgemeinwohls, errichtet werden. Zur Zeit stehen in diesem Gebiet dicht gedrängt bis direkt an das Ufer des Baggersees reichend etwa 800 Campingeinheiten. Abgesehen von den Grundstücksgrenzen ist diese Campingfläche nicht untergliedert. Die sanitären Einrichtungen sind unzureichend. Die Vielzahl der Grundstückseigentümer und der für die Marschlandschaft typische, langgestreckte Zuschnitt der Grundstücke wird die unbedingt notwendige Sanierung erschweren.

Camping- bzw. Zeltplätze werden vom Gesetzgeber als Grünflächen bezeichnet (vgl. § 9 Bundesbaugesetz). Diese Bezeichnung ist unter den heutigen Gegebenheiten unzutreffend und irreführend. Die Campingflächen bei Oortkaten sind ein Musterbeispiel für die Fehleinschätzung des modernen Campingwesens und seine möglichen Folgen.

Die Siedlungsentwicklung in den Stadtrandgebieten verändert in starkem Maße auch die alten Ortslagen. Die schutzwürdigen Bauten sind als Baudenkmäler zumeist zwar gesichert, die für das charakteristische Erscheinungsbild der alten Ortslagen so wichtige Umgebung der Bauten jedoch nicht. Daher leidet bei zunehmender Bautätigkeit der Gesamteindruck der alten Ortslagen durch moderne, nicht mehr landschaftsbezogene Neubauten.

Im Naturpark Harburger Berge sind die Sanierungsmaßnahmen bereits weit fortgeschritten, doch werden die Wälder der Haake, der Emme, des Stucks und des Rosengartens den Bedürfnissen der Erholungssuchenden nicht in jedem Fall gerecht. So ist das Wanderwegenetz zum Teil durch ein Zuviel an mehr zufällig entstandenen Wegen gekennzeichnet. Die verschiedenen Bereiche sind nur unzureichend durchlaufend und zielstrebig erschlossen. Das Wegenetz sollte deshalb überprüft und, wo möglich, verbessert werden. In den Eingangszonen mangelt es auch an Auffangparkplätzen. Die Heideflächen des Naturparks sind durch den Birken- und Kiefernanzug gefährdet, der trotz der bisherigen Abwehrmaßnahmen nicht zu übersehen ist.

Aufforstungen sind im Landschaftsplan Oberalster eine wesentliche Maßnahme, um die Erholungseignung dieses Gebietes zu steigern. Die Aufforstung von Wiesentälern, insbesondere mit Fichten wie im Waldgebiet bei Rade, kehrt diese Maßnahme jedoch ins Gegenteil.

Der Volkspark Öjendorf übernimmt infolge der Siedlungsentwicklung immer mehr die Aufgaben einer innerstädtischen Grünfläche. Die derzeitigen sanitären und gastronomischen

Verhältnisse sind angesichts dieser Aufgabe und der hohen Besucherzahlen noch absolut unzureichend.

### 4. Folgerungen und Empfehlungen

Nach Erörterung der einführenden Vorträge und der eindrucksvollen Bereisung unterbreitet der Deutsche Rat für Landespflege die nachstehenden Folgerungen und Empfehlungen:

Die landesplanerische Konzeption für den Raum Hamburg und ihre Durchführung haben sich vorteilhaft auf die räumliche Ordnung dieses Raumes ausgewirkt und sollten daher weiterentwickelt werden. Die Landespflege hat zur Entwicklung und Realisierung der raumordnerischen Vorstellungen einen wertvollen Beitrag geleistet. Die Vorbildliche Arbeit des Hamburger Naturschutzamtes auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege muß daher fortgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit freischaffenden Landschaftsarchitekten, die Erarbeitung und Fortschreibung großflächiger Bestandsaufnahmen und Landschaftsdiagnosen als Planungsgrundlagen, die Anwendung von Auskiesungen und geordneten Abfalldeponien als landschaftsgestalterische Mittel in einem Verdichtungsraum sind beispielhaft. Die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung der in den Landschaftsplänen festgelegten Leitvorstellungen für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft sollten jedoch angesichts der hohen Anforderungen, die innerhalb des Verdichtungsraumes an die noch naturhaften Landschaftsteile gestellt werden, verbessert werden.

Die äußerst unbefriedigend verlaufene Entwicklung im Bereich des Baggersees bei Oortkaten und die zahlreichen gelungenen Landschaftspläne im übrigen Raum Hamburg verdeutlichen die Notwendigkeit, Landschaften nach den §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen. Die Unterschutzstellung ist ein ausgezeichnetes Instrument zur Sicherung einer geordneten Entwicklung und sollte nicht angetastet werden, da es gleichwirksame bau- oder planungsrechtliche Vorschriften nicht gibt.

Die Fehlentwicklung am Baggersee bei Oortkaten muß beseitigt werden. Die Campingflächen müssen neu geordnet und gegliedert werden und vor allen Dingen vom Seeufer zurückgedrängt werden, damit das Seeufer freigehalten wird und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann.

Generell sollte bei der Zulassung von Campingplätzen in den Vier- und Marschlanden, nicht zuletzt im Hinblick auf die derzeit gegebene Überlastung der Vorfluter, allergrößte Zurückhaltung geübt werden.

Die wachsende Zahl von Wohnwagen und der dementsprechend zunehmende Bedarf an Campingplätzen wirft neue soziale und landesplanerische Fragen auf. Die längst noch nicht abgeschlossene Entwicklung macht es erforderlich, daß der Staat sich diesen Fragen verstärkt zuwendet und als seine Aufgabe erkennt. Die heutigen Campingplätze sind ihrem Wesen nach keine Grünflächen; sie sollten von der Gesetzgebung und der Planung nach der Art ihrer baulichen Nutzung als Sondergebiete bezeichnet und behandelt werden.

Die „Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 17. September 1948 ist durch das „1. Überleitungsgesetz zum Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten“ vom 20. Dezember 1954 geändert und dadurch praktikabler, hinsichtlich der zu ahndenden Verstöße aber auch weniger wirksam geworden. Strafbemessung und Schadensausgleich bedürfen für Fälle grober und vorsätzlicher Verstöße im Interesse der Erhaltung des wertvollen Baumbestandes in der Groß-

stadt wirksamerer Regelungen und sollten deshalb neu überdacht werden.

Da durch Wasserflächen die Erholungseignung der Landschaft besonders gesteigert wird, sollte die Anlage von künstlichen Wasserflächen bei zukünftigen Landschaftsplänen noch mehr als bisher gefördert werden. Im Bereich der Oberalster bietet es sich an, die ursprünglich vorhandenen Stauteiche zu räumen und neu zu spannen. Sofern es die Wasserqualität zuläßt, sollten die künstlichen Wasserflächen auch als Badeseen ausgestaltet und genutzt werden. An den Badestellen dürfen ausreichende sanitäre und möglichst auch gastronomische Einrichtungen nicht fehlen. Campingplätze unmittelbar am Gewässer sind äußerst beliebt, doch sollten sie aus landschaftspflegerischen und gesundheitlichen Gründen aus der durch Kaltluft und Nebelbildung klimatisch ungünstigeren Tallage herausgehalten und in gebührendem Abstand vom Gewässer und möglichst in Anlehnung an Baugebiete angelegt werden.

Durch den Kauf des Gutes Wulksfelde hat die Stadt Hamburg die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen in diesem Gebiet auszuführen. Der hohe Nadelholzanteil in den Wäldern sollte zugunsten des Laubholzanteils verringert werden, die mit Fichten aufgeforsteten Wiesentäler sollten wieder freigeschlagen werden und, wie bereits im vorhergehenden Absatz vorgeschlagen, verstärkt für die Erholung genutzt werden.

Die vom Naturschutzamt vorbereitete Planung des Wasserparks Dove-Gose-Elbe, mit deren Verwirklichung die Voraussetzung für eine wirksame Steigerung der Erholungsattraktivität der Vier- und Marschlande geschaffen würde, sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Die Tatsache, daß hier hochwertige Sande und Kiese in fast unbegrenzter Menge gefördert werden können, gibt dem landschaftspflegerischen Leitbild einen volkswirtschaftlich interessanten Aspekt. Der Vorteil liegt darin, daß für die Verbesserung der Qualität und die Steigerung des Gebrauchswertes der Landschaft für die Naherholung kaum Aufwendungen der öffentlichen Hand notwendig sein werden.

Unabhängig von diesem Projekt sollten Verfahren zur Unterschutzstellung der Außendeichsflächen entlang der Dove-, Gose- und der Stromelbe sowie der zahlreichen Bracks eingeleitet werden. Die hierauf gerichtete Initiative des Bezirksamtes Bergedorf ist zu begrüßen.

Die Anlage von Uferwanderwegen entlang der Elbe, der Alster und der Bille ist eine beachtliche Leistung der Stadt Hamburg. Der Naturgenuß wird streckenweise jedoch noch stark geschmälert, wenn der Wanderweg eingeengt zwischen Maschen- und Stacheldrahtzäunen verläuft. Wo genügend Fläche vorhanden ist, sollte daher gemeinsam mit den Anliegern versucht werden, die Drahtzäune zurückzusetzen.

Die fußläufige Erschließung sollte auch an den Zuflüssen von Alster und Elbe systematisch vorangetrieben werden. Es sollten entlang der Fließgewässer ausreichend breite Wegeparzellen erworben werden. Die Einfriedigungen der Privatgrundstücke sollten unsichtbar innerhalb von Schutzpflanzungen geführt werden. Eine hervorragende Möglichkeit, dies durchzusetzen, bietet sich – wenn anders nicht möglich – im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maß-

nahmen, bei deren Vorbereitung der Grunderwerb stets unter Einschluß der Erfordernisse des Erholungsverkehrs getätigt werden sollte.

Das Reiten als Ausgleichssport tritt am Rande der Großstädte immer stärker in Erscheinung. Die Erschließung der stadtnahen Erholungsgebiete muß diese Entwicklung berücksichtigen. Da durch die Pferde auf Wegen mit Weichbelag die Oberfläche zertreten wird und bei trockener Witterung Staub aufgewirbelt wird, sollten Reit- und Wanderwege grundsätzlich getrennt voneinander angelegt werden. Wanderwege sollten bevorzugt mit Weichbelag ausgestattet werden, da auf Hartbelag ein Wandern auf die Dauer nicht möglich ist. Wege mit Hartbelag wie Asphalt haben nur als ausgesprochene Schlechtwetterwege und Promenaden ihre Berechtigung. An der Wegbreite wird aus Kostengründen teilweise noch gespart. Die Wege sollten jedoch für Reinigungswagen zugänglich sein und daher mindestens 1,5 m breit, besser aber 2,5 bis 3,0 m breit sein.

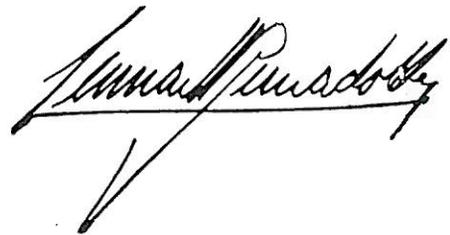
Beliebte Attraktionen in Naherholungsgebieten sind Tierparke, wie das Beispiel des „Hochwildparkes Schwarze Berge“ deutlich zeigt. Um Fehlschläge zu vermeiden, sind die Tragfähigkeit des Standortes und die zu haltenden Tierarten sorgfältig zu prüfen und aufeinander abzustimmen. Der Standort sollte an den Rand der Wälder gelegt werden, das Gelände muß groß genug sein. Da beim Besuch dieser Tierparke das Erleben von Tieren im Freien im Vordergrund steht, sollten sie nicht als zoologische Gärten ausgebildet werden und sich auf heimische Wildarten beschränken.

Die Gestaltung der Umwelt tritt in jüngster Zeit immer stärker ins Bewußtsein der Bevölkerung. Diese Entwicklung findet ihren Ausdruck beispielsweise in Bürgerinitiativen, die sich meist zu einzelnen Maßnahmen der Bauleitplanung äußern. Solche Äußerungen sind eine wertvolle Ergänzung zur Formulierung der Interessen des Allgemeinwohls und sollten daher durch ausreichende und zeitige Information gefördert und ernsthaft gehört werden.

Im Auftrage der Mitglieder des Deutschen Rates für Landschaftspflege bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulz, die vorstehenden Anregungen und Empfehlungen des Rates zu prüfen und, soweit es Ihnen möglich ist, auch zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprecher



(Graf Lennart Bernadotte)

## Einführung in die landesplanerische Situation des Großraumes Hamburg

### Vorbemerkungen

Das mir gestellte Thema enthält den Begriff „Großraum“, für den es eine Definition im Sinne der Raumordnung nicht gibt. Ich habe vor, über den „Großraum“ in der Bedeutung des „Ordnungsraumes“ zu sprechen, wie er in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) über die „Verdichtungsräume“ vom 21. November 1968 beschrieben ist. Darin heißt es u. a.:

„Das Fortschreiten des allgemeinen Verdichtungsprozesses erfordert, auch die Randgebiete um die Verdichtungsräume durch Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung vorausschauend so zu ordnen, daß bei einer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt werden. Diese Randgebiete haben zugleich notwendig werdende Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum zu übernehmen. In ihnen sind deshalb, soweit erforderlich, auch Entlastungsorte (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 ROG) auszuweisen.“

Diese Randgebiete bilden zusammen mit dem Verdichtungsraum einen Ordnungsraum besonderer Art, in dem für die weiter zu erwartende Verdichtung eine planerische Gesamtkonzeption zu entwickeln ist.“

Während die MKRO die „Verdichtungsräume“ der BRD nach einheitlichen Kriterien räumlich abgegrenzt hat, gibt es keine bundeseinheitliche Abgrenzung für die Ordnungsräume; ich möchte deswegen auf den 40-km-Umkreis – gemessen vom Stadtzentrum Hamburg – zurückgreifen, der heute im wesentlichen mit dem „Nahverkehrsbereich“ bzw. dem aktiven Pendlereinzugsbereich identisch ist und der im allgemeinen die Ausgangsbasis für die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften unseres Ordnungsraumes ist.

Zu diesem schematisch fixierten Raum gehören außer dem Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die Flächen der schleswig-holsteinischen Landkreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg sowie die niedersächsischen Landkreise Harburg und Stade.

### Bevölkerung

In Hamburg und seinem Umland leben zur Zeit rund 2,8 Mio. Menschen, die sich wie folgt verteilen:

Hamburg	1,8 Mio. Einwohner
Schleswig-Holsteinische Kreise	0,7 Mio. Einwohner
Niedersächsische Kreise	0,3 Mio. Einwohner.

Die Einwohnerzahl Hamburgs ist von 1961–1970 um 38 600 Einwohner gesunken, und zwar auf 1 793 800. Die Einwohnerzahl des Umlandes in einem Umkreis von 40 km um das Rathaus hat im gleichen Zeitraum um 110 000 Personen zugenommen. Die Bevölkerungsabnahme fand in einer 10-km-Zone um das Rathaus statt. In der anschließenden Zone bis zur Landesgrenze war auch in Hamburg eine Zunahme zu registrieren. Sie betrug 102 200 Einwohner.

Die vorhandenen Raumordnungspläne lassen erkennen, daß der überwiegende Teil des verdichteten Siedlungsraumes nördlich der Elbe liegt; daraus ergeben sich dort naturgemäß auch engere Verflechtungen mit dem Umland als südlich des Stromes.

### Zusammenarbeit mit den Nachbarländern

Die zunehmende Konzentration der Bevölkerung in der Nähe des Stadtrandes, entstanden aus den Folgen des

Zweiten Weltkrieges, verursachte an den erst 1937 durch das Groß-Hamburg-Gesetz neugeschaffenen Landesgrenzen Probleme, die nur in gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Nachbarländern bewältigt werden konnten. Zunächst bildeten die Landesplanungsmächtigsten Hannover, Hamburg und Kiel eine „Technische Arbeitsgemeinschaft für Landesplanungsfragen im Untereiberaum“.

Dann kamen einige Jahre später die Regierungschefs Schleswig-Holsteins und Hamburgs überein, für die Zusammenarbeit eine festere Form zu finden. Es konstituierte sich 1955 „der Gemeinsame Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holstein“ mit seinen verschiedenen Institutionen, dem „Plenum“ an der Spitze; ihm gehören u. a. die Regierungschefs, Senatoren bzw. Minister, Staatssekretäre, Staatsräte, Fachbeamte und Parlamentarier an, insgesamt 40 Mitglieder, d. h. für jedes Land 20. Den Vorsitz nimmt jährlich wechselnd ein Regierungschef ein.

Das „Plenum“ kommt im Jahr ein- bis zweimal zusammen, um über wichtige Probleme zu beraten und Beschlüsse zu fassen, die anschließend beiden Regierungen in Form von Entschlüssen zur Zustimmung zugeleitet werden.

Die einzelnen Entschlüsse werden in den zuständigen Fachausschüssen „Planung“, „Verkehr“, „Wirtschaft“ und „Landwirtschaft, Landschaftsschutz und Naherholung“ von Vertretern des Fachressorts ausgearbeitet.

Außer den genannten Fachausschüssen ist noch der „Förderungsausschuß“ zu erwähnen, der den Einsatz der Mittel eines gemeinsamen Förderungsfonds lenkt. Ihm kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die Zusammensetzung der Mitglieder entspricht denen der Fachausschüsse. Bevor sich das „Plenum“ mit den Beschlüssen befaßt, werden sie noch eingehend in dem „Hauptauschuß“ beraten.

In ähnlicher Weise vollzieht sich auch seit der Konstituierung im Jahre 1957 die „Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen“, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß ein mit dem „Plenum“ des „Gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg/Schleswig-Holstein“ vergleichbares Gremium nicht existiert. Das bedeutet auch, daß sich die Zusammenarbeit dieser beiden Länder auf dem Gebiet der gemeinsamen Landesplanung ohne direkte Beteiligung der Politiker, d. h. ausschließlich auf Ressortebene, vollzieht.

Die wichtigsten Vereinbarungen, die bisher mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen bilateral getroffen wurden, lassen sich stichwortartig zu folgenden Sachbereichen zusammenfassen:

- Raumordnung
- Infrastruktur
- Finanzielle Förderung.

Als Entschlüsse für den Bereich der Raumordnung wären z. B. zu nennen:

a) für die Zusammenarbeit Hamburg/Schleswig-Holstein:

- Entschluß über die Achsenkonzeption (1956),
- Entschlüsse über die einzelnen Aufbauachsen (1956–1967),
- Entschluß über die Ordnung des Billetals (1962),
- Entschluß über die Intensivierung der Zusammenarbeit im norddeutschen Raum (1968).

- b) für die Zusammenarbeit Hamburg/Niedersachsen:  
 Empfehlung über die drei Aufbauorte (1958),  
 Empfehlung über die Ausweisung von Wochenendhaus-  
 gebieten (1967).

**Raumordnungskonzeption**

Eine Grundlage für die Zusammenarbeit Hamburgs mit seinen Nachbarländern ist eine zwischen den Ländern abgestimmte Gesamtkonzeption, die eine Gliederung der Siedlungsentwicklungen des Umlandgebietes aus der Großstadt heraus in die Tiefe des Raumes vorsieht.

In Schleswig-Holstein sind es fünf und in Niedersachsen drei Entwicklungsachsen, die von Hamburg ausgehen und sich ca. 40 km weit – gemessen von Hamburgs Zentrum – in den gemeinsamen Ordnungsraum erstrecken.

Mit Vorrang wird die Entwicklung der größeren bzw. besonders entwicklungsfähigen Gemeinden und Städte an den Achsenendpunkten gefördert, um einer Sogwirkung –

ausgehend von der Kernstadt und ihrem unmittelbaren Verflechtungsbereich – entgegenzuwirken.

Die Entwicklungsachsen werden getragen von den von Hamburg ausgehenden Verkehrsbändern des Schienen- und Straßenverkehrs, wobei dem öffentlichen Personennahverkehr eine besondere Bedeutung zukommt.

Die fächerförmig ausgedehnten Freiräume zwischen den Achsen, in denen nur sehr wenige größere Gemeinden liegen, sollen auch künftig hauptsächlich der Landwirtschaft und der Naherholung vorbehalten bleiben.

**Finanzierungsfonds**

Ebenso wichtig wie die Entschlüsse über die raumordnerischen Zielsetzungen sind die über die Einrichtung von Finanzierungsfonds. Die beteiligten Länder hatten rechtzeitig erkannt, daß eine gemeinsame Raumordnungskonzeption erst voll zur Wirkung gelangt, wenn gleichzeitig finanzielle Mittel für die Realisierung zur Verfügung ge-

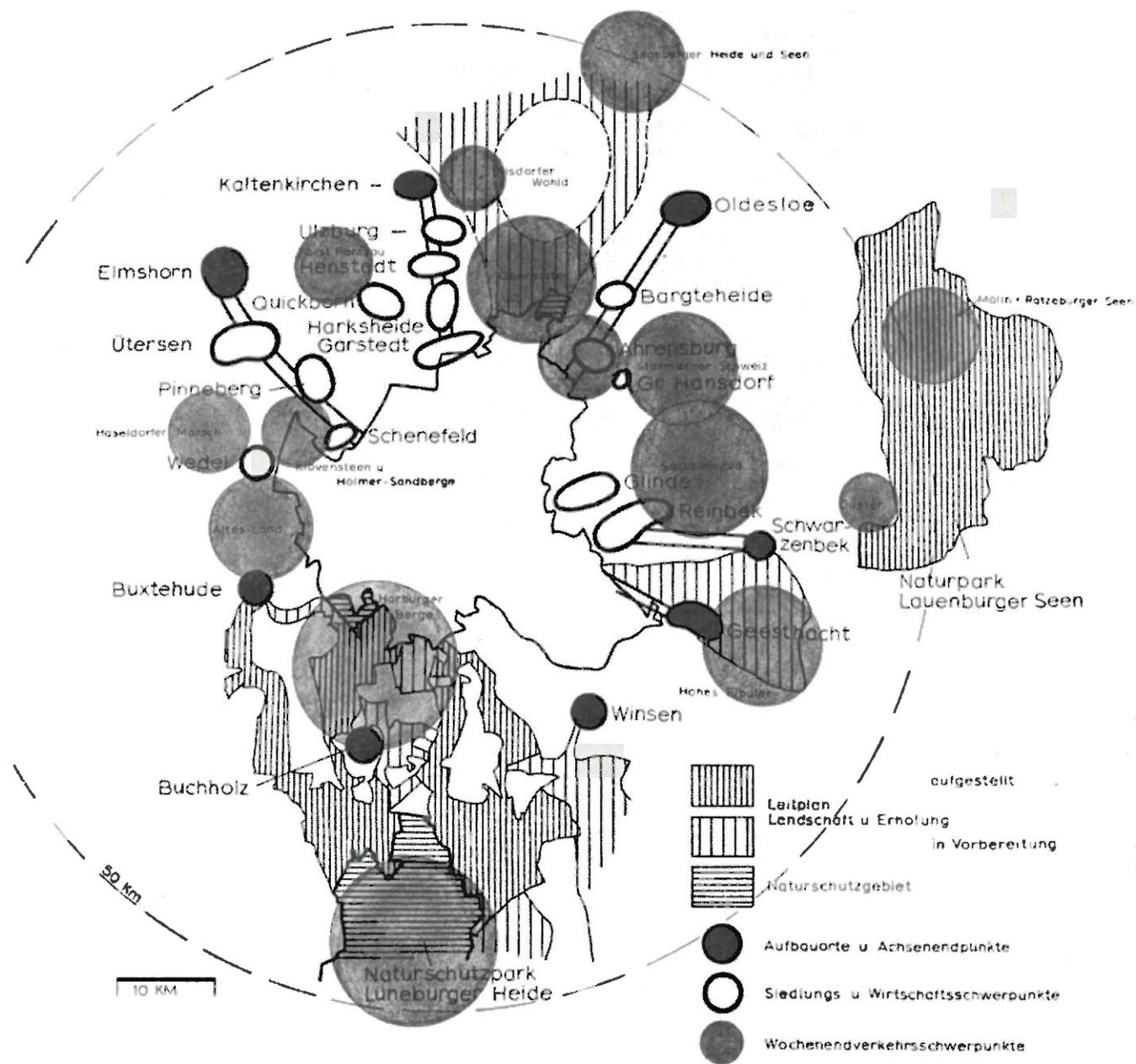


Abb. 5: Entwicklungsgebiete im Umland von Hamburg.

stellt werden. Die betreffenden Vereinbarungen stellen einen wesentlichen Fortschritt in der Zusammenarbeit zwischen den Ländern gegenüber dem Hamburg-Preußischen Landesplanungsausschuß von 1928 dar, wengleich dieser auf der anderen Seite den Vorteil hatte, daß er für die gesamte Region als Einheit planen durfte.

Es war wohl 1960 erstmalig in der BRD, daß ein Land eigene Haushaltsmittel außerhalb seines Hoheitsgebietes gezielt zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen in den Umlandgemeinden zum Wohle des Gesamtgebietes einsetzt; denn verfassungsrechtlich ist es Sache der Länder, für das Wohlergehen der Bürger zu sorgen.

Zum Verfahren wäre zu bemerken, daß die Länder jeweils in gleicher Höhe Mittel zur Verfügung stellen. Über die Verwendung der Gelder wird zwischen Vertretern beider Länder beraten. Ein Gesamtbetrag in Höhe von z. Z. 27,5 Mio. DM jährlich (davon 18 Mio. DM für den Förderungsfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und 9,5 Mio. DM für den Aufbaufonds Hamburg/Niedersachsen) dient dazu, die Eigenbemühungen der Gemeinden durch die Bereitstellung von fehlenden Restfinanzierungen (verlorene Zuschüsse, zinslose Darlehen) zu unterstützen. Die Darlehensrückflüsse werden nicht an die Staatskassen überwiesen, sondern an die Fonds. Sie können wieder für Neubewilligungen verwendet werden.

Die Förderungsmittel sind etwa zur Hälfte den Achsendpunkten und Aufbauorten zugute gekommen. Ein gutes Drittel wurde generell in wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie den Bau von Hauptsammlern und Klärwerken, investiert. Etwa ein Viertel wurde für Schulbauvorhaben, insbesondere den Bau von Gymnasien, ausgegeben. Mit dem restlichen Geld wurden Verkehrsverhältnisse verbessert und sonstige Maßnahmen wie Geländebevorzugung, Aufstellung von Planungen und Ausbau der Naherholungsgebiete unterstützt.

In Anbetracht dessen, daß die Spitzenfinanzierungsbeträge nur ca. 20 % der Objektkosten betragen dürfen, konnten Investitionen von jährlich 85 Mio. DM ausgelöst werden. Ingesamt wurden aus dem Förderungsfonds von 1960 bis 1969 für den Raum um Hamburg 106 Mio. DM (53 Mio. DM aus Hamburg, 36,5 Mio. DM aus Schleswig-Holstein, 16,5 Mio. DM aus Niedersachsen) bereitgestellt.

In Schleswig-Holstein wurden seit Bestehen des Förderungsfonds bis Ende 1970 Spitzenfinanzierungen für die Naherholung in Höhe von 2,1 Mio. DM gewährt, und zwar für Planungskosten (Landschaftspläne) 47 000,— DM, für den Erwerb von Erholungsgelände 200 000,— DM, für den Ausbau und die Erschließung von Straßen und Parkplätzen 1,6 Mio. DM und für den Ausbau von Badeplätzen, Wassersporthäfen und ähnliches 236 000,— DM.

Aus dem Aufbaufonds der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen wurden bisher seit seinem Bestehen bis Ende 1970 etwa 4 Mio. DM für Spitzenfinanzierungen auf dem Gebiet der Naherholung bereitgestellt, und zwar für Landschaftspläne 56 000,— DM, für den Erwerb von Erholungsgelände 1,15 Mio. DM, für den Ausbau und die Erschließung von Straßen und Parkplätzen 1,6 Mio. DM und 1,2 Mio. DM unter anderem für den Ausbau von Freibädern.

### **Entwicklungsmodell Hamburg und Umland**

Der Senat der FHH hat 1968 die Baubehörde beauftragt, für Hamburg und sein Umland ein Entwicklungsmodell zu erarbeiten. Es wurde 1969 fertiggestellt und vom Senat der Bürgerschaft vorgelegt.

Das Modell geht von einer umfangreichen städtebaulichen Bestandsaufnahme und den drei planerischen Ordnungselementen aus: dem Achsensystem, dem System der Zen-

tralen Standorte und dem Verkehrsgerüst. Das Modell soll ein nicht befristetes Zukunftsbild der räumlichen und strukturellen Entwicklung aufzeigen. Es stellt, ohne ins einzelne zu gehen, Leitvorstellungen für die künftige Flächenverteilung auf den Gebieten des Wohnens, des Arbeitens, der Erholung, der Bildung und des Verkehrs dar.

Das wichtigste Ordnungselement ist das gemeinsam mit den Nachbarländern entwickelte Achsensystem, das auch von der Unabhängigen Kommission als für Hamburg geeignetes Strukturmodell bestätigt worden ist. Die Entwicklungssachsen werden durch den Verlauf vorhandener oder geplanter Schnellbahntrassen bestimmt, an deren Haltestellen eine besonders intensive Nutzung angestrebt wird. Dieses Planungsprinzip gilt für die äußeren Stadtteile Hamburgs ebenso wie für das Umland.

Das zweite Ordnungselement ist das System der zentralen Standorte innerhalb Hamburgs, das funktionell dem System zentraler Orte im Umland entspricht. Unter zentralen Standorten werden alle Dienstleistungszentren für Bevölkerung und Wirtschaft verstanden. Nach unterschiedlichem Zentralitätsgrad werden City-, Bezirks- und Stadtteilzentren unterschieden. Zur Entlastung der City von sog. Managementfunktionen sind im Entwicklungsmodell neben der im Bau befindlichen Geschäftsstadt Nord zwei weitere Cityentlastungszentren im Süden und im Westen der Stadt vorgesehen. Zur vollwertigen Versorgung des äußeren Stadtgebietes wird das System der historisch gewachsenen, wenig erweiterungsfähigen Bezirkszentren um die gleiche Anzahl von Bezirksentlastungszentren mit Standorten in Bevölkerungsschwerpunkten der äußeren Stadt ergänzt (z. B. Elbeinkaufszentrum).

Das dritte Ordnungselement des Planes ist das Straßennetz. Dem Achsensystem entsprechend ist die Ergänzung des Schnellbahnnetzes um regionale und städtische Radiallinien vorgesehen. Ein ausgedehntes Omnibusnetz übernimmt die flächenhafte Bedienung der Siedlungsgebiete und führt die Fahrgäste zu günstig gelegenen Umsteigeplätzen (gebrochener Verkehr). Der Hamburger Verkehrsverbund mit einheitlicher Fahrpreisgestaltung für alle öffentlichen Verkehrsmittel erleichtert das Umsteigen und ermöglicht es, das Fahrtziel auf kürzestem Wege zu erreichen.

Das System der anbau- und kreuzungsfreien Stadtschnellstraßen wird im Entwicklungsmodell der künftigen Bedeutung gemäß hervorgehoben. Es wird die Funktionsfähigkeit des Zentrums hinsichtlich des Wirtschaftsverkehrs sichergestellt. Der auf die Innenstadt gerichtete Individualverkehr soll in einer angemessenen Entfernung vom Zentrum abgefangen und auf den Schienenverkehr verlagert werden (Park and Ride).

Gegenwärtig wird das Entwicklungsmodell in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltungsbediensteten der drei betreffenden Länder, abgestimmt. Nach erfolgter Abstimmung sollen die Zielvorstellungen für die Hamburger Region in einem endgültigen Plan zum Ausdruck gebracht werden, zu dem sich die drei Landesregierungen bekennen.

### **Naherholungskonzeption**

Die Naherholungskonzeption Hamburgs ist unter dem Gesichtspunkt des wachsenden Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung und im Zusammenhang mit der Freizeitentwicklung zu sehen.

Grünflächen in Wohnbereichen sowie stadtteilbezogene Freizeiteinrichtungen sollen der stundenweisen Erholung dienen. Der Bedarf an Halb- oder Ganztageserholungsmöglichkeiten kann mit den in Hamburg vorhandenen oder vorgesehenen Erholungsgebieten nicht gedeckt werden. Das Umland muß deshalb unter dem Gesichtspunkt der Funktionenteilung in die Naherholungskonzeption einbezogen werden.

In diesem Sinne haben sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern die zuständigen Institutionen mit der Naherholung in zunehmendem Maße beschäftigt. Bereits bei der Festlegung der Achsenkonzeption einigte man sich, daß die Freiräume zwischen den „Aufbauachsen“ mit ihren landschaftlichen Strukturen erhalten bleiben und vorwiegend der Erholung, sowie der Land- und Forstwirtschaft zu dienen haben. Dementsprechend sind auch in den Entschlüssen über die Teilräume in den Achsen Aussagen über die Gestaltung der Naherholungsgebiete enthalten.

Ebenso wichtig ist es hervorzuheben, daß nach Auffassung Hamburgs die achsengliedernden Erholungsräume erhalten bleiben müssen. Deswegen wurden im Entwicklungsmodell die Achsen, die durch umfangreiche Naherholungsgebiete führen – wie die Schwarzenbeker und die Buchholzer Achse – besonders gekennzeichnet.

Die Bedeutung des Themenkreises „Naherholung im Umland“ kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß sowohl mit Schleswig-Holstein als auch mit Niedersachsen besondere Ausschüsse zur gemeinsamen Behandlung der anstehenden Fragen und Probleme gebildet worden sind (Ausschuß „Landwirtschaft, Landschaftsschutz und Naherholung“ mit Schleswig-Holstein und Unterausschuß „Landschaft und Erholung“ mit Niedersachsen). In diesen Gremien werden wichtige aktuelle Einzelprobleme, wie z. B. die Aufstellung von Landschaftsplänen oder Ausstattung von Erholungsgebieten, besprochen und Möglichkeiten der Realisierung beraten.

Als Ergänzung des vorliegenden Planwerkes Entwicklungsmodell ist ein Sonderplan mit dem Arbeitstitel „Deckblatt Landschaft und Erholung“ in Bearbeitung. Das Deckblatt soll eine Differenzierung des Konzeptes des E-Modells aufzeigen und den Rahmen für künftige Entwicklungen auf dem Sektor des Erholungsverkehrs abstecken. Kernstück hiervon ist eine Naherholungskonzeption, die für die Freizeit und Erholung geeignete Räume aufzeigt und ein System von Freizeitzentren für die Zukunft beinhaltet. Dieses System von Freizeitzentren soll ähnlich dem System der zentralen Standorte nach Funktionen und Größenordnungen gegliedert sein.\*

Neben den bisher zugrundegelegten vier Ordnungselementen des E-Modells kann das System von Freizeitzentren ein fünftes wesentliches Ordnungselement darstellen. Im Vergleich zum Ordnungselement „Zentrale Standorte“, das die Aufbauachsen gliedert, soll das Ordnungselement „Freizeitzentren“ die Achsenzwischenräume gliedern. Es ist jedoch nicht daran gedacht, dieses Deckblatt zu einem den gesamten Raum überdeckenden detaillierten Landschaftsplan auszuarbeiten. Vielmehr sollen für die einzelnen Erholungsgebiete detaillierte Zielsetzungen für die Naherholung entwickelt und in speziellen Landschaftsplänen festgelegt werden.

#### **Raumrelevante Infrastrukturmaßnahmen**

Für Hamburg und sein Umland befinden sich vier größere Infrastrukturmaßnahmen, an denen sich Hamburg finanziell in erheblichem Umfang beteiligt, in der Realisierung:

- die Bundesautobahn „Westliche Umgehung“,
- der Elbe-Seitenkanal,
- der Ausbau der Hauptsammler,
- der Flughafen Hamburg-Holstenfeld.

\* In diesem System von Freizeitzentren wird von folgender Differenzierung der verfügbaren freien Zeit ausgegangen: stundenweise Freizeit (Typ I), halb- bis ganztägige Freizeit (Typ II), mehrtägige Freizeit und Urlaub (Typ III).

#### **Bundesautobahn „Westliche Umgehung“**

Es handelt sich hierbei um das Teilstück der BAB Flensburg – Hamburg – Frankfurt – Basel im Zuge der E 3, die von Skandinavien über Hamburg nach Süd- und Westeuropa führt. Für den Raum Hamburg bedeutet die Westliche Umgehung eine bessere Verbindung der Fernstraßen nördlich und südlich der Elbe; sie zieht den Fernverkehr von den Ortsdurchfahrten ab, sie entlastet die bisher hauptsächlich östlich des Hafens gelegenen Elbübergänge und erleichtert den Verkehr von bzw. zum Hafen sowie zwischen den Stadtteilen beiderseits der Elbe erheblich; sie trägt damit zum Zusammenwachsen des durch die Elbe gespaltenen Verdichtungsraumes bei.

Bis zur Fertigstellung einer weiteren Elbüberquerung westlich des Hamburger Staatsgebietes stellt die „Westliche Umgehung“ das kürzeste Bindeglied für die Entwicklungsräume Brunsbüttelkoog und Stade dar. Erst mit ihrer Inbetriebnahme wird der geplante Großflughafen Kaltenkirchen auch für den nordniedersächsischen Raum besser erreichbar.

#### **Elbe-Seitenkanal**

Der Elbe-Seitenkanal befindet sich seit 1968 im Bau. Mit seiner Fertigstellung kann erst nach 1976 gerechnet werden. Vorgesehen sind zwei Hebewerke bei Scharnebeck (38 m Hubhöhe) und Esterholz (23 m Hubhöhe). Dieses 115 km lange Kanalstück wird künftig die Elbe bei Lauenburg mit dem Mittellandkanal bei Fallersleben verbinden. Mit diesem Kanal für Europaschiffe (1350 t) erhalten die Elbmündungshäfen erstmals einen voll ausgebauten Anschluß an das deutsche Binnenwasserstraßennetz. Das gleiche gilt auch für Lübeck, das über den Elbe-Lübeck-Kanal angeschlossen wird.

#### **Ausbau der Hauptsammler**

Seit 1965 befindet sich der „Hauptsammler West“ im Bau. Mit seiner Fertigstellung ist voraussichtlich 1977 zu rechnen. Zu seinem Einzugsbereich gehören nahezu der gesamte Kreis Pinneberg sowie Gebietsteile im Westen des Kreises Segeberg. Er wird zur Reinhaltung der durch Abwassereinleitungen stark verschmutzten Elbenebenflüsse Krückau, Pinnau und der Wedeler Au dringend benötigt. Die Abwassermaßnahme ist eine Voraussetzung für die Siedlungstätigkeit in den Entwicklungsachsen nach Elmsborn und Kaltenkirchen.

Eine in gleicher Weise raumbedeutsame Maßnahme ist für das niedersächsische Umland der „Seevetalsammler“, der sich seit 1964 im Bau befindet; mit seiner Fertigstellung kann 1976 gerechnet werden. Sein Einzugsbereich umfaßt den nördlichen Teil des Landkreises Harburg. Er gehört zur Grundinfrastruktur der Entwicklungsachse nach Buchholz, die wichtige Naherholungsgebiete tangiert.

#### **Flughafen Hamburg-Holstenfeld**

Mit diesem geplanten Flughafen, rund 20 km nördlich der Hamburger Stadtgrenze, wird die zusätzliche Verkehrsleistung erbracht werden, die für das wachsende Verkehrsaufkommen, insbesondere auf dem Gebiet des internationalen Flugverkehrs, in naher Zukunft benötigt wird; denn der Flughafen Fuhlsbüttel nähert sich den Grenzen seiner Verkehrsleistung.

1973 ist mit dem Baubeginn für die 1. Ausbaustufe des Flughafens zu rechnen. Die Inbetriebnahme soll mit einer Kapazität von 3–4 Mio. Passagieren und ca. 60 000 t Luftfracht erfolgen. Der Flughafen erhält Gleisanschluß für Luftfracht und Zufahrt zur BAB Hamburg–Flensburg (E 3). Auf lange Sicht ist ein Schnellbahnanschluß geplant (Untersuchungen laufen).

Über die künftige Aufgabe des Flughafens Fuhlsbüttel ist noch keine Entscheidung gefallen.

#### **Zusammenarbeit der vier norddeutschen Länder**

Die Raumordnungsvorstellungen für Hamburg und sein Umland dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie sind vor dem Hintergrund der Raumordnungsvorstellungen der vier norddeutschen Länder zu sehen.

1968 kam der Gemeinsame Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holstein überein, den Landesregierungen zu empfehlen, in die Zusammenarbeit die zwei Länder Niedersachsen und Bremen einzubeziehen u. a. mit dem Ziel, ein gemeinsames Raumordnungskonzept für die vier norddeutschen Küstenländer zu erarbeiten. Diesem Vorschlag stimmten die betreffenden Länder zu. Es wurde zunächst eine Arbeitsgruppe von leitenden Beamten (Staatssekretäre/Staatsräte) eingesetzt und kurze Zeit später konstituierte sich die „Konferenz Norddeutschland“ (Regierungschefs).

Die ersten Vorarbeiten für ein langfristiges Raumordnungskonzept sind bereits fertig. Dazu gehören u. a. die folgenden zeichnerischen Darstellungen, die gegenwärtig abgestimmt werden:

– Raumordnungsvorstellungen der vier norddeutschen Län-

der (für die Mitte der 80er Jahre auf der Grundlage der RO-Pläne und -Programme der einzelnen Länder)

- Energieversorgungsnetze
- Erholung.

In diesen Karten sind u. a. die Ordnungsräume und die Erholungsräume wesentliche Bestandteile.

Die Erholungskarte enthält Aussagen unterschiedlich nach Bestand und Planung über:

- Erholungsorte
- Kurzerholungsgebiete
- Ferienerholungsgebiete
- Naturparke.

#### **Schlußbemerkung**

Die Einführung in die landesplanerische Situation des Großraumes Hamburg soll einen Einblick in den Raum und seine Bevölkerung, in die Raumordnungsvorstellungen, die gemeinsam mit den Nachbarländern erarbeitet worden sind, in die finanziellen Anstrengungen zur Realisierung dieser Vorstellungen und in die zur Zeit in Ausführung begriffenen größeren raumwirksamen Infrastrukturmaßnahmen geben. Auf die Fülle der Einzelprobleme wird in den folgenden Berichten näher eingegangen.



Abb. 6: Die Erhaltung der Agrar- und Erholungslandschaft in den Räumen zwischen den Aufbauachsen bedarf einer besonders sorgfältigen Planung (Naturpark Lauenburger Seen).

## Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg und seinem Umland

Der Mensch bleibt in der technischen Zivilisation primär ein Wesen der Natur. Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Wohlergehen des Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft sind Fixpunkte, die das Leitbild für Planung, Pflege und Gestaltung der Lebensgrundlagen wie auch der Umwelt in Stadt und Land bestimmen. Dem allgemeinen Wohl verpflichtet, dem sozialen Ausgleich dienend, haben Naturschutz und Landschaftspflege den gesellschaftspolitischen Auftrag, dazu beizutragen, die negativen Auswirkungen des technischen Fortschritts aufzufangen und – soweit irgend möglich – zu neutralisieren, den Gefahren vorzubeugen, durch die die Natur in ihrem Wirkungsgefüge geschädigt, die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt und schließlich ihre Existenz bedroht wird. Leider ist der Mensch im allgemeinen schwer für die Einsicht zu gewinnen, daß zuweilen eine freiwillige Einschränkung seiner Freiheit unerlässlich ist für deren Fortbestand und dauerhafte Entfaltung. Dies ist eines der größten Hindernisse auf dem Wege zur Humanisierung der menschlichen Umwelt, das es zu überwinden gilt.

In Hamburg bestimmen seit Jahrhunderten wirtschaftliche Gesichtspunkte übermächtig Rhythmus und Richtung der Entwicklung, dabei ständig in Gefahr und oftmals bereit, Unwiederbringliches vermeintlichem Fortschritt zu opfern. Um so mehr verdient anerkennend hervorgehoben zu werden, daß Senat und Bürgerschaft in der Sorge um die bedrohte Landschaft des Stadtstaates die Möglichkeiten des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) früh erkannten und dafür sorgten, daß dieses auch innerhalb der engen Landesgrenzen wirksam angewendet werden kann.

Seitdem im Jahre 1946 durch Rechtsverordnung die Worte „... in der freien Natur...“ im § 5 des RNG gestrichen wurden, ist sichergestellt, daß auch Flächen im städtischen Siedlungszusammenhang dem Schutz des Gesetzes unterstellt werden können. Auch die für die Erhaltung des Baumbestandes wichtige Baumschutzverordnung beruht auf der hier eröffneten Möglichkeit. Wenn man heute von Hamburg den Eindruck einer Stadt im Grünen, einer baumreichen Großstadt hat, so ist das die Folge zielgerichteter Naturschutz- und Landschaftspflegearbeit auf der Grundlage der durch das RNG gebotenen Möglichkeiten.

Abweichend von der Regelung in anderen Bundesländern wurde in Hamburg ebenfalls bereits 1946 ein besonderes Amt für die Wahrnehmung der aus dem RNG resultierenden Aufgaben eingerichtet.

Es ist den die Landschaft verzehrenden Kräften polar zugeordnet und in die Verwaltung so eingebunden, daß ein weitgehend unabhängiges Eintreten für die Erhaltung der Natur und die Entwicklung der Landschaft möglich ist.

Was im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erreicht wurde, ist das Ergebnis mühseliger Kleinarbeit, oft harter Auseinandersetzungen, einer Arbeit, getragen vom Vertrauen einer für die Natur und den Naturschutz aufgeschlossenen Bevölkerung und der wohlwollenden Förderung von Senat und Bürgerschaft. Es ist bemerkenswert, daß bei der kürzlich vorgenommenen öffentlichen Auslegung des Entwurfs eines neuen Flächennutzungsplans, der für das Land Hamburg zugleich das Raumordnungsprogramm ist, von 32 000 Einwendungen mehr als 50 % Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege galten und darauf gerichtet waren, die Naturschutzbehörden in ihrem Bemühen um die Erhaltung von Natur und Landschaft zu unterstützen.

Stand am Anfang der Naturschutzarbeit die erhaltende und bewahrende Funktion, so erforderte die immer stärker um sich greifende Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen bald aktiveres und intensiveres Vorgehen. Die Notwendigkeit ordnenden und planenden Handelns zur Erhaltung des biologischen Potentials der Landschaft führte dazu, Grundsätze einer systematischen Politik zur Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen in der Natur sowie zum Schutze der Landschaft zu entwickeln und zu statuieren. Trotz aller Schwächen des Reichsnaturschutzgesetzes ist auch heute noch die Einrichtung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ein wichtiges Instrument zur Ordnung des Raumes und zur Erhaltung der landschaftlichen Werte.

Die Unterschutzstellungen tragen dazu bei, im Land Hamburg durch die Erhaltung von Natur und Landschaft den Freizeit- und Wohnwert innerhalb des Verdichtungsraumes zu steigern. Die Schutzgebiete sowie die auf Grund baurechtlicher Regelungen festgelegten Nichtbaugebiete sind unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten hinsichtlich ihrer Struktur, ihres Inventars und der natürlichen Potentiale eingehenden Untersuchungen unterzogen worden. Abweichend von dem herkömmlichen Vorgehen wurden mit dem Ziel der Intensivierung der Arbeit neue Wege zur Aufbereitung der umfangreichen und unübersichtlichen Materie beschritten. Neue, für die speziellen Erfordernisse entwickelte Kartenwerke dienen der rationellen Ausschöpfung gegebener Möglichkeiten und verhindern im aktuellen Fall die Außerachtlassung des ökologischen Zusammenhangs. Auf der Grundlage der Landschaftsinventarisierung wurden für die Gebiete, die auf Grund ihrer Struktur aus Gesichtspunkten der Landespflege in dieser oder jener Richtung entwicklungsfähig erschienen, landschaftspflegerische Leitlinien in Form von Entwicklungsplänen erarbeitet.

Ganz allgemein ergab sich aus der Intensivierung der Naturschutzarbeit und der Durchdringung dichter besiedelter Bereiche mit Landschafts- und Naturschutzgebieten in erhöhtem Umfang der Zwang zu lenkenden Eingriffen vornehmlich mit dem Ziel, den Wert und den Gehalt der Schutzgebiete zu erhöhen, zur Entfaltung zu bringen oder gegen fremde Einflüsse zu sichern. So ist bei uns die Landschaftspflege zu einem integrierenden Bestandteil der Naturschutzarbeit geworden. Ihre Bedeutung wird künftig weiter zunehmen, denn die räumliche Enge des Stadtstaates schafft Probleme eigener Art. Ihre Folgen und schädlichen Auswirkungen können nur mit den Mitteln der Landschaftspflege abgefangen werden. Hier sind beispielhaft der Lagerstättenabbau sowie die Unterbringung der rapide ansteigenden Müllmengen zu nennen; zwei Vorgänge, die, ungeregt vollzogen, die Landschaft empfindlich schädigen und für den Gebrauch der Erholungsuchenden ungeeignet machen. Hier gilt es, Unvermeidliches zu entschärfen. Es geht auch darum, denaturierte Landschaftsteile zu regenerieren, rezessiv vorhandene Landschaftswerte zu aktivieren und den Gebrauchswert und die Attraktivität der Landschaft zu heben.

Der arbeitende Mensch verfügt heute über ein früher ungeahntes Maß an Freizeit und Mobilität. Gleichlaufend mit dieser Entwicklung vollzieht sich der Trend zur Bewegungs-passivität am Arbeitsplatz, so daß die Bewegungsarmut der arbeitenden Menschen zu einem typischen Merkmal unserer Zeit geworden ist. Beide Entwicklungen werden sich weiter verstärken und erfordern dringendst die Erhaltung und Freihaltung eines ausreichenden Auslaufs für die

Großstadtbevölkerung. Auch aus dieser Sicht wird die Naturschutzarbeit in Hamburg nicht nur um der Natur willen, sondern zielbewußt den Menschen zuliebe geleistet. Den Menschen der Großstadt zur Rekreation und Erholung die Begegnung mit und den Aufenthalt in der Natur zu ermöglichen, ist das Ziel.

Die wachsende Unabhängigkeit der konjunktur- und wachstumsbegünstigten Industrie in bezug auf Rohstoffvorkommen und Transportkosten läßt einen scharfen Konkurrenzkampf der Großstädte und Verdichtungsräume des Bundesgebietes und darüber hinaus erwarten. Bei der industriellen Standortwahl rücken die Kosten für die menschliche Arbeitskraft immer mehr in den Vordergrund. Es ist klar, daß diese um so niedriger liegen können, je höher der Wohn- und Freizeitwert veranschlagt werden kann. Hamburg ist in dieser Hinsicht nicht sonderlich begünstigt. Es muß sich anstrengen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dazu gehört u. a., unablässig bemüht zu sein, für das Wohlbefinden des Menschen als dem wichtigsten Bezugspunkt der Standortattraktivität Vorleistungen zu treffen. Hier berühren sich wirtschaftliches und kulturelles Interesse des Staates, und die Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege als Regulativ ist unverkennbar.

Die Arbeit an der Landschaft muß in Hamburg zwangsläufig über die Landesgrenzen hinausgreifen. Die legale Möglichkeit hierzu besteht in der Mitwirkung im Gemeinsamen Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holstein und der landesplanerischen Zusammenarbeit mit Niedersachsen. Die Tätigkeit im Rahmen dieser Gremien ist mit Nachdruck darauf gerichtet, der Befriedigung des Erholungsbedürfnisses der Hamburger Bevölkerung auch im außerhalb hiesigen Umland ausreichende Möglichkeiten zu erschließen. Lösungen werden im Einklang mit den Erfordernissen der Nachbarländer, Kreise und Gemeinden gesucht.

Um die für die Entwicklung des Raumes erklärten und in Plänen festgelegten Ziele zu verwirklichen, wurden aus der Erkenntnis heraus, daß dies nur über gezielte Maßnahmen mit gezielten Investitionen zu erreichen ist, und die Gemeinden und Kreise dazu allein nicht in der Lage sind, Fonds gebildet, die den besonderen überörtlichen Finanzierungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf hoheitliche Kompetenzen dienen sollen. Diese Fonds sind ausschließlich dazu bestimmt, den Eigenbemühungen der Kreise und Gemeinden durch Finanzierungshilfen zum Erfolg zu verhelfen, und im Sinne von Initialzündungen der Verbesserung der Infrastruktur in den gemeinsamen Planungsräumen zu dienen. Über die Spitzenfinanzierung aus Fondsmitteln wird ein Mehrfaches des eingesetzten Betrages an Infrastrukturmaßnahmen aktiviert. Die Wirksamkeit der Fonds wird noch dadurch verstärkt, daß nicht nur verlorene Zuschüsse, sondern auch zinslose Darlehen oder Zinszuschüsse für die Ausnutzung des Kapitalmarktes den jeweiligen kommunalen Trägern bewilligt werden, wobei die Rückflüsse wiederum zur Neubewilligung zur Verfügung stehen. Auch zur Finanzierung von Maßnahmen der Landschaftspflege sind die Fonds offen.

Um neben der Entwicklung und Einrichtung auch die Unterhaltung der geschaffenen Anlagen sicherzustellen und um im Schwerpunktbereich des Hamburger Naherholungsverkehrs auch außerhalb der gemeinsamen Förderungsgebiete die Gemeinden bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen ohne Präjudiz für anderes unterstützen zu können, hat das Land Hamburg gemeinsam mit sechs Randkreisen den „Verein Naherholung im Umland Hamburg e. V.“ gegründet, in den von den Mitgliedern (Land und Kreise) Mittel entsprechend den Einwohnerzahlen eingebracht werden. Die Vereinsmittel werden wie die Fördermittel für die eben genannten Zwecke auf Antrag zugewendet. Damit werden der Wirkungsgrad der für landespflegerische Maßnahmen eingesetzten Fördermittel gesteigert

und die Bemühungen der gemeinsamen Landesplanung mit den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein flankierend unterstützt.

So sinnvoll das Konzept der in die Tiefe des Raumes vorgehenden Entwicklungsachsen für die Gliederung des Raumes ist, so aussichtslos ist seine Verwirklichung, wenn nicht der Entwicklung der Achsenzwischenräume eine gleich wirksame Hilfe gegeben wird. Mit der entlang der Aufbauachsen bedeutend ausgedehnten, für Fehlentwicklungen aller Art prädestinierten Stadt/Land-Kontaktzone wächst die Gefahr der Entartung der agrarstrukturierten Landschaftsräume im Stadtumland in alarmierender Weise und wird in die Tiefe des Raumes getragen. Andererseits wird durch die auf solche Weise verbreitet gegebene Marktnähe die Position der produzierenden Landwirtschaft begünstigt.

Der Ausbildung städtischer Strukturen in den dafür vorgesehenen Siedlungsschwerpunkten auf den Entwicklungsachsen steht damit die weit schwierigere Aufgabe gegenüber, solche Entwicklungen in den Achsenzwischenräumen bis in deren Wurzeln im Bereich der Kernstadt Hamburg zu verhindern. Das kann nur gelingen, wenn alle Möglichkeiten der Landschaftspflege gezielt und umsichtig ausgeschöpft und der Stadtentwicklung in den Aufbauachsen für die Achsenzwischenräume ein Aktivprogramm zur Landentwicklung gleichrangig gegenübergestellt wird, das synchron mit dieser abläuft. Dabei geht es nicht um eine Betätigung nach Verschönerungsvereinsmanier, sondern darum, das Fehlentwicklungen begünstigende Stadt/Land-Gefälle wirksam abzubauen, und zwar durch Anhebung der Pro-Kopf-Einkommen und eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Neuordnung des ländlichen Raumes. Aufgabe der Landschaftspflege ist es auch, zu berücksichtigen, daß die agrarstrukturierten Achsenzwischenräume zu einem wesentlichen Teil Schwerpunktgebiete für den Naherholungsverkehr sind oder dazu entwickelt werden müssen. In diesen Fällen werden die vorgegebenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen vom Wochenendtourismus und seinem Raumanspruch überlagert. Dieser kann in seinen sich dem Verdichtungsraum sekundär zuordnenden Ballungszentren die geordnete Entwicklung des ländlichen Raumes sprengen, wenn es nicht gelingt, ihn als neue Nutzungsart in die alten Nutzungsstrukturen zu integrieren, über einen organischen Verbund die Stärkung der Wirtschaftskraft des betreffenden Landschaftsteiles gezielt sicherzustellen und damit zur Stabilisierung der ländlichen Nutzungsstrukturen beizutragen. Durch die Steigerung des Erholungswertes einzelner Bereiche durch eine verbesserte Aufschließung und Einrichtung wird zugleich die Anhebung des Freizeitwertes der Gesamtregion erreicht.

Das Konzept ordnet die ländlichen Teilräume den städtisch zu entwickelnden Raumteilen so zu, daß alle aus der Gunst der Lage erwachsenden Vorteile wechselseitig voll genutzt werden können. Gelingt es, die Entwicklung im Hamburger Umland entsprechend der Planung zu steuern, dann hat das angestrebte Ordnungssystem neben anderem den Vorteil, daß die Entfernung zu den in diesen Zonen gelegenen Ballungszentren der Naherholung für die Bewohner der Kernstadt in der wachsenden Stadt konstant bleibt. Das ist um so wichtiger, als von den sich dem Verdichtungsraum sekundär zuordnenden Ballungszentren des Naherholungsverkehrs in diesem Bereich die Gebiete mit den im Jahresmittel mit Abstand höchsten Besucherzahlen liegen. Es sind die Zielgebiete für die Erholungsnachfrage mit hoher Distanzempfindlichkeit.

Landespflege darf niemals isoliert betrachtet werden. Sie hat konstruktive Beiträge zur Raumordnung zu leisten. Dabei geht es weit weniger um die Erhaltung bestimmter Landschaftstypen als vielmehr darum, einen Beitrag zur Durchsetzung raumgerechter Ordnung zu leisten. Wer die

Landschaft von heute und von morgen zu gestalten hat, wird zu prüfen haben, inwieweit die vorgefundene Landschaft eine überholte Gestaltungsstufe darstellt, unzureichend tragfähig für die Belastungen der aktuellen Anforderungen. Es muß darum gehen, der zukünftigen Entwicklung der Landschaft eine Ordnung zu geben, die bei sinnvoller Entfaltung der dem Raum inwohnenden Kräfte den größtmöglichen Effekt für das Gemeinwohl verbürgt.

Die Stabilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen und deren Ausrichtung auf EWG-Maßstäbe unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Stadtrandlage ist für die Landespflege ein Anliegen von besonderer Dringlichkeit und Problematik. Die Vorbereitung umfassender Landeskulturwerke zur Anpassung und Ausrüstung der Land- und Forstwirtschaft und die in einem Takt mit diesen durchzuführenden Programme zur Integrierung des Erholungswesens als eine die Grundstrukturen ergänzende neue Nutzungsform erfahren deshalb besondere Aufmerksamkeit und Förderung.

Eine differenzierte Bewertung der derzeit und in Zukunft land- und forstwirtschaftlich zu nutzenden Gebiete unter Berücksichtigung der flächenkonkurrierenden Ansprüche anderer Nutzungen ist hierfür unerlässlich. Man kann nicht eine Stadt aufbauen und die nicht städtisch zu entwickelnden Raumteile ohne Hilfestellung sich selbst überlassen. In der Verflechtungszone von Stadt und Land, in der die klassischen Mittel zur Ordnung des ländlichen Raumes nicht durchgreifen, können die Planungsziele in der Regel nur über eine vorsorgliche Grundstücks politik der öffentlichen Hand verwirklicht werden. In Hamburg werden die Bemühungen der Landespflege in diesem Punkt vorbildlich unterstützt.

Das Naturschutzamt Hamburg und die ihm nachgeordneten Naturschutzbehörden sehen ihre Aufgabe darin, durch pro-

gressiven Naturschutz unter Beachtung und auf der Basis der ökologischen Zusammenhänge aktive Beiträge zur Umweltpflege zu leisten.

Der Deutsche Rat für Landespflege hat maßgeblich dazu beigetragen, daß die Umwelt und der pflegliche Umgang mit dieser einen Stellenwert zu gewinnen beginnt. Es ist in dem gegenwärtig erreichten Stadium notwendig, darauf hinzuwirken, daß sich die Einsicht durchsetzt, daß die Umweltverschmutzung nur ein Teil des Gesamtkomplexes ist. Es besteht kein Zweifel, daß es sich dabei um einen sehr wichtigen Teilbereich handelt. Ebenso zweifelsfrei muß werden, daß die pflegliche Behandlung des Naturhaushalts und die Ausrichtung der Erfordernisse des wirtschaftenden Menschen auf die Erhaltung seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit die Grundlage eines wirksamen Umweltschutzes überhaupt ist. Vorläufig herrscht hier babylonische Verwirrung auf der Szene. Umweltschutz ist vorerst nur in den Bereichen interessant, in denen er als Wirtschaftsfaktor sich in der Ertragsrechnung als Gewinn niederschlägt. Im übrigen wird in ihm eine Beschränkung der freien geschäftlichen Entfaltung als Ausdruck weltfremder Schwärmerei gesehen.

Der Deutsche Rat für Landespflege könnte durch Fortschreibung seiner Leitlinien zur Klärung beitragen und dem Naturschutz vor Ort, aber auch dem umweltbewußter werdenden Bürger, damit eine wesentliche Hilfe geben. Der Umfang der dem Naturschutz im Rahmen des Umweltschutzes gestellten Aufgaben ist vorerst noch unzureichend abgesteckt. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, die mit mehrstelligen Milliardenzahlen zu beziffern modern geworden ist, sehr kraß und eindrücklich und auf die Dauer nachhaltig eingeschränkt werden könnten, weil viele der später abzustellenden Mißstände über-



Abb. 7: Naturschutzgebiet Neßsand — eine mit Baggergut aus der Elbe aufgespülte künstliche Insel, auf der Lagunen als Rast- und Brutplätze für eine artenreiche Vogelwelt geschaffen wurden.

haupt gar nicht erst einzutreten brauchten, wenn es gelingt, die Arbeit im Umweltschutz an der Basis – das ist die Arbeit im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege – durchgreifend zu intensivieren und zu verbessern. Es ist nicht so, wie die Energiewirtschaft eben gerade lautstark verkündet, daß der vermehrte Konsum von elektrischer Energie die totale Verdrängung zur Folge haben muß und daß diese im Interesse des Verbrauchers hinzunehmen ist. Vielmehr wäre es an der Zeit, Überlegungen darüber anzustellen, wie das vorsintflutliche System des Stromtransports über Freileitungen durch perfektere und die Natur weniger beeinträchtigende Lösungen ersetzt werden kann. Es liegt eine Diskrepanz in der Tatsache, daß es möglich ist, Menschen zum Mond zu schicken, es aber nicht gelingen will, den in Wirtschaft und Haushalt benötigten Strom anders als um den Preis nachhaltiger Beeinträchtigungen der Landschaft und ihrer Nutzungsmöglichkeiten an den Verbraucher heranzubringen.

„Die Häßlichkeit unserer Umwelt und die Vergewaltigung der Natur sind verzeihlich, wenn sie ein Ergebnis der Armut sind; nicht jedoch, wenn sie inmitten des Überflusses auftreten und sogar durch Wohlstand verursacht werden“ meint René Dubos in seinem Werk „Der entfesselte Fortschritt“. Es ist unsere Aufgabe, dafür einzu-

treten, daß die Partnerschaft zwischen Menschen und Natur neu entdeckt und kultiviert wird. Dazu beizutragen, bemühen sich die Hamburger Naturschutzbehörden. Wir halten die Neukodifizierung des Naturschutzrechtes im weitesten Sinn – d. h. unter Einbeziehung der bisher rechtlich nicht abgesicherten Landschaftspflege für vordringlich und bedauern es, daß die von der Bundesregierung ergriffene Initiative zur Anhebung von Naturschutz und Landschaftspflege unter Gleichstellung mit den übrigen Bereichen des Umweltschutzes in das konkurrierende Recht aus politischen Gründen gestoppt wurde. Das Land Hamburg hat sich rückhaltlos für die Änderung des Grundgesetzes in diesem Fall eingesetzt, weil hier die Auffassung besteht, daß Naturschutz und Landschaftspflege auf die Dauer nicht „per Anhalter“ und im „Huckepack“ auf fremdem Recht die ihnen im Rahmen des Umweltschutzes gestellten Aufgaben bewältigen können. Die Aufhebung der Diskriminierung von Naturschutz und Landschaftspflege und die Ausgestaltung des Naturschutz- und Landschaftspflege-rechts entsprechend den Möglichkeiten, die den Konsumenten von Natur und Landschaft zur Verfügung stehen, ist eine Aufgabe von größter Dringlichkeit, an deren Lösung der amtliche und private Naturschutz einvernehmlich zu arbeiten haben.

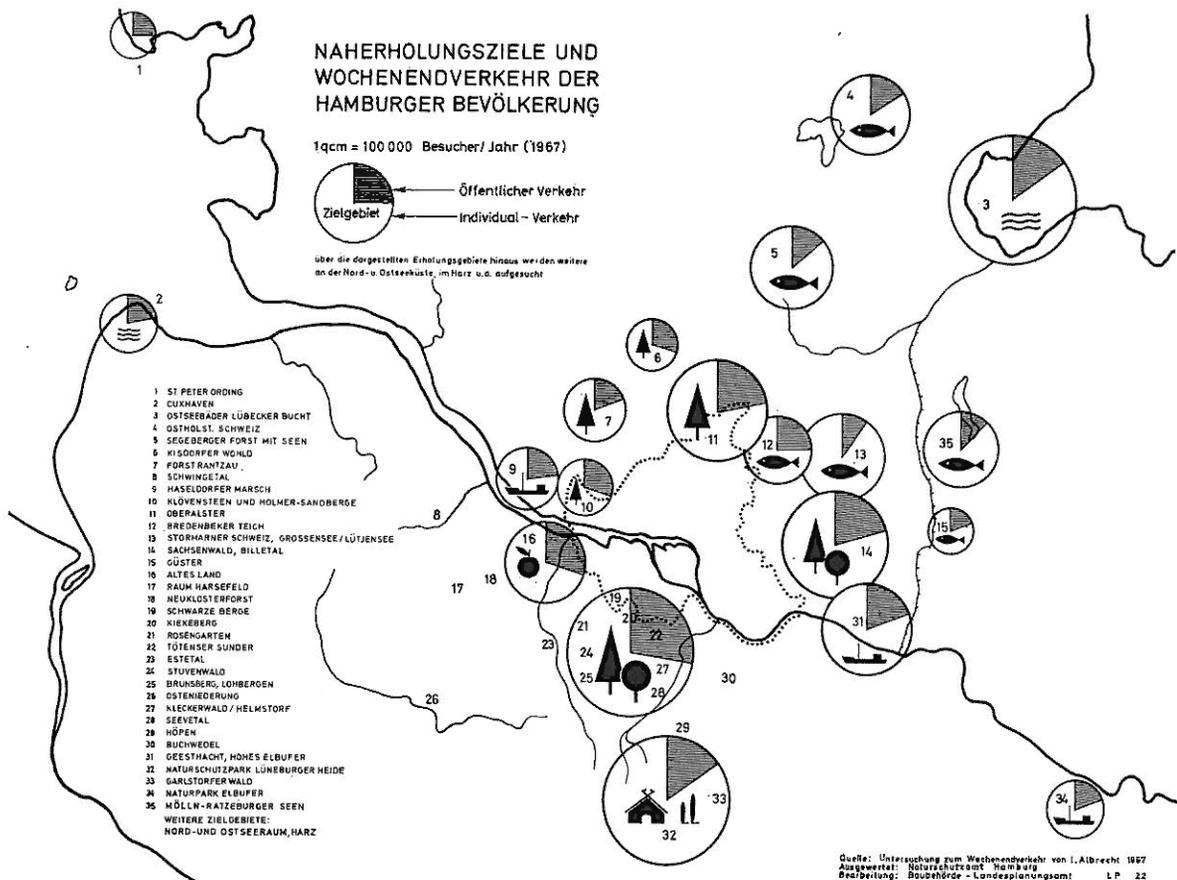


Abb. 8: Naherholungsziele und Wochenendverkehr der Hamburger Bevölkerung.

## Entwicklung des Naherholungsverkehrs im Einzugsbereich von Hamburg

Die Alster trug nicht nur der nüchternen Hansestadt den Ruf ein, von einem „lieblichen Fließchen“ durchpulst zu sein, sie bestimmte für Jahrhunderte die Landschaft, in der Generationen von Hamburgern Erholung suchten. Der alte Reesendamm, der heutige Jungfernstieg, der die Alster aufstaute, war zugleich der erste Wanderweg am Ufer der Binnenalster. Von bequemen Ruderbooten aus genossen Einheimische und Gäste, wohlbeschützt unter einem Baldachin, geruhsame Ausfahrten auf der Alster. Schon 1538 ließ sich der König von Dänemark auf der Alster auf diese Weise spazierenfahren. Jahrhunderte hielt sich auf der Alster eine zwanglose Geselligkeit. So endet auch eine Beschreibung, die über 200 Jahre alt ist, mit der Feststellung: „Auf der Alster gehet es zu in Spazierfahrt wie in Venedig“. Diese Art der Erholung blieb den begüterten Bürgern vorbehalten. Es galt als unfein, selbst zu rudern. Dafür wurden Ruderknechte angemietet. Man selbst blieb passiv, aufnehmend, genießend.

Wer sich kein Boot leisten konnte, zog sonntags vor das Dammtor. Dort übte auf der Moorweide die Bürgerwehr und dabei gab es immer etwas zu sehen. „Scheun greun buten Dammdor“ war bei den Hamburger Großvätern eine ganz bestimmte Redensart, die auf den traditionellen Pfingstausflug hinwies. Dann blühte vor dem Stadttor der Flieder, und die großen Gartenwirtschaften von Harvestehude waren überfüllt. Gastwirtschaften waren damals schon ausgeprägte Zielpunkte eines Naherholungsverkehrs. Dies nutzten die Fuhrleute, und so transportierten sie sonntags mit der „Mailcoach“ oder der „Breack“ ihre Gäste zum „Rodenbeker Quellental“, einem wohlbekannten Restaurant an der Oberalster mit einer Mühle. Bereits in einem Buch von 1783 unter dem Titel „Annehmlichkeiten in und um Hamburg“ nimmt das Alstertal mit seinen Gartenwirtschaften einen besonderen Platz ein: „Die Lustwege nach Jersbek und Wellingsbüttel gehören auch zu Hamburgs Annehmlichkeiten“, wobei besonders die gute Küche der Wirtschaften in jener Gegend gerühmt wird. Die Oberalster, das Reservat begüterter Bürger, der Maler und Poeten, wurde fast schlagartig zu einem beliebten Naherholungsgebiet, als aus Hamburg 1894 die Straßenbahn zum Bauerndörfchen Ohlsdorf gelegt wurde. In der Feldmark von Ohlsdorf entstand Hamburgs zentraler Begräbnisplatz, der größte Friedhof Europas. Die neue Straßenbahn brachte an Sonntagen Scharen von Wanderern an die Oberalster. Es bildete sich auch bald ein Alsterverein. Er nahm sich der verwahrlosten und teilweise schon aufgegebenen Treidelpfade aus der Zeit der alten Alsterschiffahrt an. Viele dieser Wege waren inzwischen durch die Bodenspekulation, die gleichzeitig mit der Verkehrerschließung dieses Raumes eingesetzt hatte, verschwunden. Die organisierten Wanderer setzten schließlich in jahrzehntelangen Kämpfen als eine frühe Form einer Bürgerinitiative das heutige Wanderwegsystem durch.

Mit dem Aufkommen der Dampfschiffahrt erschlossen sich für die Hamburger weitere Erholungsräume: die Niederelbe und die Harburger Berge. Die Raddampfer, die sonst zur Oberelbe fuhren und an Wochentagen als sogenannte Milchdampfer die Erzeugnisse der Vier- und Marschlande herantransportierten, sie schifften an Sonntagen die Ausflügler in Massen über die Elbe. Dieser sonntägliche Erholungsverkehr konzentrierte sich auf die Harburger Berge, in die „Bickbeeren-Schweiz“. Sechs Dampfer waren zeitweise im Einsatz, die jeweils 600–800 Leute beförderten. Die Gaststätten stellten sich auf den Massenausflugsverkehr ein. So konnte eine Waldgaststätte in den Harburger

Bergen, die „Goldene Wiege“, 1922 inserieren: „Saal und Konzertgarten ca. 3000 Personen fassend“. Pfingsten und Himmelfahrt waren die traditionellen Hauptausflugstage. An Wochentagen bevölkerten Schulklassen die Harburger Berge. Der Ausflugsverkehr in das Gebiet südlich der Elbe wurde nach dem Ersten Weltkrieg noch durch eine Straßenbahnlinie ergänzt, deren Züge sonntags oft mit drei Anhängern fahren mußten. Der Ausbau der Eisenbahn in die Nordheide, besonders in den Raum Buchholz, begünstigte jedoch auch die Ausbreitung von Wochenendhäusern. Dies hatte Auswirkungen, die die Landschaft noch heute belasten.

Rückwirkend auf diese historische Periode in der Entwicklung des Hamburger Naherholungsverkehrs, die mit den frühen 30er Jahren abschließt, kann festgestellt werden, daß sich schon zu dieser Zeit Tendenzen abzeichneten, die sich mit Ergebnissen decken, wie sie heute für die Größe und den Umfang des großstädtischen Naherholungsverkehrs als determinierende Faktoren in die Literatur eingegangen sind. Es sind dies:

1. die zur Verfügung stehende Freizeit (früher waren es nur die Sonntage, Himmelfahrt, Pfingsten und Ostern),
2. die Zahl und die Struktur der vorhandenen Verkehrsmittel (früher Boote auf der Alster, Pferdefuhrwerke, Straßenbahn, Elbedampfer und Eisenbahn im Vorortverkehr),
3. die bereits vorhandenen und alternativ auszuwählenden Naherholungsgebiete mit ihren verkehrstechnischen Verbindungen (Oberalster, Elbeufer, Harburger Berge, Nordheide),
4. die Präferenz der einzelnen Sozialgruppen (Schülerfahrten, Kutschfahrten, Radlervereine, Wanderverbände – das erste Wanderbuch in Hamburg erschien 1896 und erlebte bis 1922 19 Auflagen).

Seit seiner Begründung im Jahre 1946 hat das Naturschutzamt Hamburg die Fragen der Naherholung, die Aufschließung stadtnaher Erholungsgebiete in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Um keine Fehlinvestitionen zu unterstützen, war es nötig, neben anderen Fragen der Naherholung, auch Angaben und Hinweise über Größe und Umfang des Hamburger Naherholungsverkehrs zu bekommen. Eine umfassende Untersuchung wurde (nach einer kleinen Voruntersuchung des Naturschutzamtes Hamburg mit den Gewerkschaften) von der Universität Hamburg in der Zeit von 1964 bis 1966 in zwei Teilen durchgeführt:

Teil A – Die Wochenendverkehrsregion, ein Gutachten durchgeführt im Institut der Verkehrswissenschaften der Universität Hamburg. Leitung: Prof. Dr. H. Jürgensen; Bearbeiter: Ingrid Albrecht.

Teil B – Das Verhalten Hamburger Wochenendfahrer in ausgewählten Wochenenderholungsgebieten, ein Gutachten durchgeführt im Seminar der Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Leitung: Prof. Dr. H. Kluth; Bearbeiter: Gregor Siefert und Wolfgang R. Vogt.

Die Ergebnisse zu Teil A sind in der Karte „Naherholungsziele und Wochenendverkehr der Hamburger Bevölkerung“ ausgewertet und dargestellt (Abb. 8).

Nach diesen in Hamburg durchgeführten Untersuchungen nehmen insgesamt gesehen rd. 80% der Hamburger Bevölkerung mindestens einmal pro Jahr an der Naherholung teil. Auf ein Wochenende umgerechnet kann man davon ausgehen, daß zwischen 30 und 35% der Bevölkerung (ca. 400 000 Personen) einen Ausflug machen. Die Ham-



Abb. 9 und 10: Anlaufpunkte des Erholungsverkehrs früher wie heute sind die Gaststätten im Wandergebiet (Naturschutzpark Lüneburger Heide 1927 und 1972).



burger unternehmen im Laufe eines Jahres etwa 13 Mio. Ausflüge. Da der Ausflug in der Regel ein Gruppenunternehmen ist, hat der Naherholungsverkehrsbereich Hamburgs rd. 39 Mio. Besucher zu verkraften, legt man eine Grundzahl von 3 Personen der durchschnittlichen Ausflügergruppe zugrunde. Dabei spielt sich der Naherholungsverkehr zu 80 % als Individualverkehr und zu 20 % unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ab.

Für Hamburg wurde eine Verdichtung des Wochenendverkehrs im Umkreis einer Reichweite von 40 km (45 % aller Fahrten) und einer Ausdehnung von 80 km mit 81 % bis zu 120 km mit 93 % aller Fahrten ermittelt. Zitat von Albrecht: „Die Häufigkeitskurve für Wandern zeigt die hohe Distanzempfindlichkeit der Teilnehmer bei dieser Erholungsform . . . In weiter entfernte Zonen um den Ballungskern bildet sich . . . eine disperse schwerpunktmäßige Lokalisation von Erholungsgebieten heraus, wobei landschaftliche Besonderheiten als Kristallisationsfaktoren wirken.“ Die Distanzempfindlichkeit ist vor allem abhängig von Einkommen und Alter, der disponiblen Zeitmenge, dem Besitz individueller Verkehrsmittel und der Verkehrslage im Verhältnis zu den Erholungsgebieten.

Für die Erholungsplanung ist es besonders interessant, daß zwei Drittel aller Befragten nicht „ins Blaue“ fahren, sondern nach einer festgelegten Konzeption bestimmte Naherholungsgebiete aufsuchen. Im Vordergrund stehen als Ziele in der Küsten- und Seenregion die Wasserflächen. Was den für die Wochenendfahrten benötigten Zeitaufwand betrifft, so befinden sich fast 80 % der befragten Personen zwischen 30 Minuten und 2 Stunden auf dem Weg vom Quell- in das Zielgebiet.

Die Erhebungen versuchten auch Unterlagen über menschliche Gruppenbildung in Erholungsgebieten zu erhalten. Es wurde festgestellt, daß der Anteil der Einzelgänger gering ist und daß insbesondere junge Leute stark zu einer Gruppenbildung neigen, die mit zunehmendem Alter aber abnimmt.

Die Befragung ergab weiter, daß 60,8 % der interviewten Personen sich aus mitgebrachten Essensbeständen und 28,8 % sich im Gasthaus verpflegen. Die Wochenendfahrten waren von 7 % (Winter) bis 19 % aller Befragten mit einer oder mehr Übernachtungen verbunden. Dabei entfallen von diesen 38 % auf Übernachtungen bei Verwandten ohne Entgelt. Diese Angaben zu Übernachtungen im Zielgebiet stimmen in der Größenordnung von 10–15 % der Bevölkerung überein; ca. 60 % sind davon nach der Hamburger Untersuchung als wirtschaftlich interessant zu bezeichnen. Insgesamt werden etwa ausgegeben: 60–80 Mio. für Verpflegung, für 100 Mio. gefahrene km rd. 25 Mio. DM an Treibstoffen. Gesamtumsatz etwa 100 Mio. DM.

Die Merkmale für die Auswahl der Erholungsgebiete sind, so stellte sich heraus:

- Landschaftsart,
- vorherrschende Wirtschaftsstruktur,
- Entfernungszonen,
- Staatsgebiet.

Da die Attraktion eines Gebietes entscheidend von der Landschaftsart abhängt, wurde daher die Klassifizierung der Landschaft vergrößernd nach den in der Vorstellung der Befragten hervorstechenden landschaftlichen Eigenschaften der jeweiligen Räume vorgenommen. Danach kamen in die Auswahl (siehe Karte Abb. 8):

- 6 Binnenseegebiete,
- 5 Ostseegebiete,
- 5 Nordseegebiete,
- 3 Marsch- und Flußlandschaften,
- 6 Waldgebiete,
- 1 Gartenlandschaft,
- der Harz als Mittelgebirgslandschaft,
- die Lüneburger Heide.

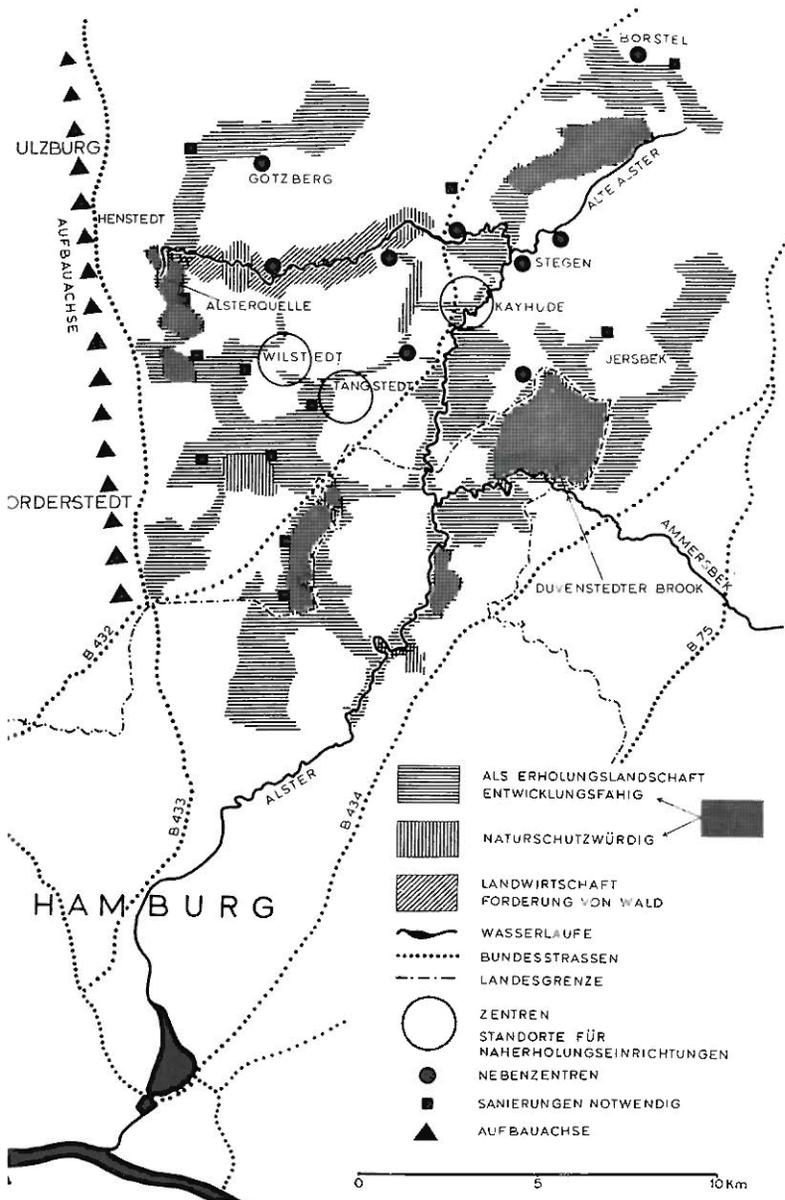
Nach den Erhebungen stehen Wandern und Spazierengehen mit 62 % absolut an der Spitze aller Freizeitbeschäftigungen, mit Abstand (31 %) folgen Baden und Schwimmen, einen erheblichen Anteil (29 %) bzw. 26 % haben Autofahren zum Vergnügen und Gartenarbeit. Der Anteil am Radfahren mit 7 % war zur Zeit der Befragung nur gering. Die Wunschrichtung läßt hier nur eine geringe Teilnahmesteigerung erwarten. Am wenigsten werden die Aktivitäten ausgeübt, die besondere Erholungsanlagen bzw. den Besitz von Sportausrüstungen voraussetzen (z. B. Reiten, Golf, Tennis, Jagen). Die geringe Teilnahme am Wintersport entspricht den mangelnden klimatischen Gegebenheiten Hamburgs.

Für die Planung von Erholungsgebieten besonders wichtig ist das Ergebnis, wonach 44 % der Befragten einen möglichst ruhigen und 42 % einen ruhigen aber nicht zu einsamen Zielstandort sich vorstellen.

Wie in anderen Verdichtungsräumen besteht das regionalpolitische Hauptproblem des Wochenendverkehrs in der räumlichen und zeitlichen Ballung. Hier – so hat sich gezeigt – liegt ein wesentlicher Beitrag von Naturschutz und Landschaftspflege, mit Hilfe seiner gesetzlichen Grundlagen besonders in Stadtnähe neue Erholungsräume zu sichern und zu aktivieren.

## Der Landschaftsplan Oberalster

Mit dem „Landschaftsplan Oberalster“ (Kreis Stormarn und Segeberg) ist ein Gebiet von 145 qkm östlich der Aufbauachse Hamburg–Kaltenkirchen und beiderseits eines 30 km langen Alsterlaufes ab Quelle untersucht worden. Ziel der Planung (Maßstab 1:10 000) war es, Maßnahmen zur Aktivierung des Naherholungsverkehrs planerisch vorzubereiten und diese entsprechend ihrer Durchführbarkeit und Dringlichkeit zu differenzieren. Zu den Planungsaussagen gehört eine eingehende Landschaftsdiagnose, so daß alle wesentlichen Funktionen der Landschaft erkundet, analysiert und in einem landschaftlichen Kartenwerk zusammengefaßt sind; die Methode der Darstellung entspricht der im Raum Hamburg seit Jahren eingeführten. Die textlichen Erläuterungen der Planung sind auf 14 Seiten konzentriert; ihnen sind als Anhang und in übersichtlicher Gliederung Einzelheiten zur Diagnose beigelegt.



Die Aussagen des Landschaftsplanes Oberalster sollen in ihrer Gesamtheit dazu dienen, einerseits die aktuellen Probleme in diesem Raum klarzustellen und andererseits konkrete Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Differenzierung der Planungsaussagen erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Ausbau von Gebieten mit besonderer Eignung als Naherholungs- und Freizeitlandschaft.

Hier handelt es sich insbesondere um den Alsterabschnitt ab Landesgrenze Hamburg bis etwa Gut Stegen, ferner um das Norderbestetal mit dem Borsteler Wald, den Tangstedter Forst und um größere Freiflächenzonen in Harksheide (zukünftiger Stadtwald „Harksheide Süd“ und „Harksheide Nord“). Alle Gebiete zeichnen sich außer ihrer landschaftlichen Werte auch durch verkehrsgünstige Lage aus. Sie müssen jedoch hinsichtlich ihrer Eigenschaft als „autofreie Zonen“ z. T. konsequenter bereinigt werden.

2. Pflege von Gebieten mit besonderer naturschutzrechtlicher Bedeutung.

Die Landschaft Oberalster enthält 10 Moore sehr unterschiedlicher Größe, die meist Hochmoorcharakter besitzen und für die der entsprechende Schutz im Sinne des § 4 RNG empfohlen wird.

3. Landwirtschaftliche Gebiete, Förderung von Aufforstungen.

Der Landschaftsplan weist auf die Problematik hin, die im Falle einer stärkeren Entwässerung der Oberalsterniederung bzw. Begradigungen der stark mäandrierenden Alster entsteht. Da das Längsprofil des Alster-Untergrundes hier von Torfbodenschichten bis zu 8 m Mächtigkeit bestimmt wird, deren Entwässerung ohnehin fragwürdig ist, sollte die Grünlandnutzung reduziert und statt dessen bei Bedarf an anderen Stellen intensiviert werden. Der Plan empfiehlt deshalb, in diesem nutzungskritischen Alsterabschnitt die Waldbildung – insbesondere in Ufernähe – zu fördern. Andererseits hätten umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen zur Folge, daß weiter unterhalb die Alster aufgestaut werden und damit eine sehr reizvolle Landschaft „untergehen“ müßte, abgesehen davon, daß bei einer Mindeststauhöhe um 2,50 m (Verhinderung der Verlandung!) u. a. die vielen nachteiligen Auswirkungen eines Rückstaus sorgfältig zu beachten sind.

4. Pflege von Orten mit besonderer Eignung für zentrale Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Der Landschaftsplan geht davon aus, daß bestimmte kleinere Siedlungsräume die Voraussetzungen dafür bieten, bevorzugt mit den entsprechenden Einrichtungen ausgestattet zu werden, um zugleich wichtige Ausgangs- und Zielpunkte in die Alsterlandschaft zu sein. In Betracht kommen als erstes Tangstedt, Kayhude und Wilstedt. Diese Orte sollten im wahrsten Sinne des Wortes „Erholungswirtschaft“ betreiben; hier können z. B. auch beaufsichtigte und hygienisch einwandfreie Parkplätze eingerichtet werden.

Auch die in der Landschaft verstreut liegenden landwirtschaftlichen Höfe sollten sich ähnlicher Aufgaben zur Aktivierung des Ausflugsverkehrs und der Erholung an-

Abb. 11: Landschaftsplan Oberalster; Übersichtsplan.

Abb. 12: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Oberalster.



-  Gebiete mit besonderer Eignung als Naherholungs- und Freizeitanlagen
-  Gebiete mit besonderer natur- und historischer Bedeutung
-  Landschaftliche Gebiete - Förderung von Ausdehnungen
-  Orte mit besonderer Eignung für zentrale Naherholungs- und Freizeitanlagen
-  Geographische Standorte im ländlichen Raum für Naherholungs- und Freizeitanlagen
-  Schwerpunktwerte, landschaftliche Sanierungen notwendig
-  Baugebiete nach Flächennutzungsplänen
-  Vorhandene Abwässer-, und Aufschüttungsflächen
-  Geplante Erweiterung der Oberflächennutzungsplanung zur Regulierung der Rodungsverhältnisse
-  Bahnhöfen
-  Straßen, die für die Erreichung der Oberflächennutzungsplanung erforderlich sind
-  Straßen in Erholungsgebieten, Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich
-  Vorhandene Wanderwege
-  Geplante Wanderwege
-  Geplante Radwanderwege
-  Vorhandene und geplante Brücken
-  Vorhandene und geplante Parkplätze
-  Geplante Rasenplätze und Schutzrinnen
-  Besonders zu gasattende Eingänge in die Erholungsgebiete



Abb. 13 und 14: Jahrhundertelang bis heute prägte die Alster das Gesicht der Stadt und des nördlichen Umlandes von Hamburg (Luftbilder freigegeben durch Luftamt Hamburg Nr. 1465/68 und 1444/68).

nehmen, mit denen die wirtschaftliche Basis der Landbevölkerung weiter verbessert werden kann. Der Plan enthält 7 Standorthinweise.

#### 5. Ausbau von Wanderwegen und Parkplätzen.

Bei Ausnutzung aller Gegebenheiten kann in der Landschaft Oberalster ein Wegenetz von 295 km Länge angeboten werden, wovon etwa 80 km neu anzulegen sind. Vor allem müssen die vielen Stichwege („Schlafwege“) miteinander verbunden werden, damit neue Wegeverbindungen auf das ökonomisch kleinste Maß beschränkt bleiben. Hinsichtlich der Erschließung der Alster selbst sollte generell so verfahren werden, daß man die Alsterlandschaft in ihrer großen Vielgestaltigkeit erlebt; deshalb sind Uferwege nicht unbedingt erforderlich. Jedoch soll die Zahl der Fußgängerbrücken über die Alster von 15 auf 17 erhöht werden. Für die Anlage von Radwanderwegen ist es von Bedeutung, daß sie Kfz-Abstellplätze als Ausgangs- und Zielpunkte haben und daß sie die Kfz-freien Asphaltwege des Grünen Planes benutzen.

Die Planung von Standorten für Parkplätze erfolgte unter dem Gesichtspunkt, daß solche Einrichtungen nicht überall verteilt zu sein brauchen, sondern sich auf die frequentierten Naherholungsziele konzentrieren.

#### 6. Schwerpunkthinweise für landwirtschaftliche Sanierungen.

Hier handelt es sich im wesentlichen um die Sanierung der mehr als 80 Abgrabungs- und Aufschüttungsstandorte. Sie sollte nicht mehr aus dem „Einebnen“ der betroffenen Landschaft bestehen, sondern planmäßiges Gestalten bedeuten, wie z. B. die 18 m hohe Schüttung des „Glashütter

Berges“. Zur Kraterlandschaft „Abgrabungsgebiet Wilstedt“ wird betont, daß sich die betr. Eigentümer (mindestens 60!) endlich zu einer Interessen-Gemeinschaft zusammenschließen müssen, wenn das große und nutzbringende Abgrabungsvorhaben „Naherholungsgebiet Wilstedter See“ gelingen soll. Der Landschaftsplan weist auf 12 Standorte hin, wo landschaftliche Sanierungen dringend sind.

Zum schleswig-holsteinischen Teil des Landschaftsplanes Oberalster wurde ein Parallelplan (Maßstab 1 : 5000) für das Hamburger Oberalstergebiet (Wohldorf/Ohlstedt/Duvenstedt/Lemsahl, Gebietsgröße 23 qkm) aufgestellt.

Danach ist im Walderholungsgebiet Wohldorfer Wald das Wegenetz für den Ortsunkundigen noch übersichtlicher zu gestalten. Angesichts der Kfz-Belastung sollten die durch den Wald führenden Straßen „Kupferredder“ und „Mühlenredder“ – zumindest an den Wochenenden – für Kfz gesperrt werden. An der Peripherie müssen statt dessen mehr Auffangparkplätze geschaffen werden.

Hinsichtlich des Naturschutzgebietes Duvenstedter Brook wird – wie für alle ähnlichen Landschaften im Oberalstergebiet – empfohlen, die allgemeine Erschließung durch Wanderwege entschieden „extensiv“ zu belassen, und der ungestörten Entwicklung von Flora und Fauna den Vorrang zu geben.

Zu Fragen der verbesserten Wasserführung im Zusammenhang mit der Steigerung der Attraktivität des Wohldorfer Waldes als beliebtes Naherholungsziel wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Wasser der Ammersbek oberhalb des Kupferteiches abzuleiten, um östlich des „Kupferredder“ einen neu anzulegenden Teich, vor allem aber die durch das Waldgebiet führenden Gräben besser zu speisen.



Abb. 15: Nur noch wenige der einst zahlreichen Moore im Alstergebiet sind erhalten geblieben, sie sollen – wie hier der Duvenstedter Brook – als Naturschutzgebiete geschützt werden.

## Leitbild der Landespflege für die Entwicklung der Feldmark Hummelsbüttel

Naturschutz und Landschaftspflege haben dazu beigetragen, am Naturgemäßen orientierte, menschengerechte Lösungen für die vielschichtigen Anliegen von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau zu finden. Zu den gesteigerten Anforderungen an die Lebensqualität gehört heute u. a., daß Voraussetzungen für eine sinnvolle, die geistige und körperliche Gesunderhaltung fördernde Nutzung der zunehmend verfügbaren Freizeit geboten werden.

Keine Stadt ist so reich, daß sie die für die Gesunderhaltung der Bevölkerung benötigten Freiflächen ausschließlich in Gestalt öffentlicher Grünanlagen vorhalten kann. Produktiv genutzte Areale der Land- und Forstwirtschaft stellen die sinnvolle Ergänzung des öffentlichen Grüns dar. Es gilt, eine Synthese zu schaffen. Diese Feststellung traf Professor Schumacher, Hamburgs verdienter Oberbaudirektor. Er traf diese Feststellung, nachdem die Hamburger Bürgerschaft im Jahre 1910 7,7 Mio. Goldmark für die Anlage des Hamburger Stadtparks bewilligt hatte, um dessen Planung und Ausgestaltung er sich besonders verdient gemacht hat. Die Stadt zählte zu dieser Zeit etwa 600 000 Einwohner. Die freie Landschaft war jedem Bürger fußläufig erreichbar. Heute leben in der Region Hamburg 2,5 Mio. Einwohner. Mittel für die Schaffung öffentlicher Grünanlagen in einer dem Stadtparkprojekt vergleichbaren Größenordnung sind seitdem nicht wieder bereitgestellt worden und können auch in Zukunft kaum erwartet werden. Allenfalls aufzuführen wäre hier der zwischenzeitlich geschaffene Öjendorfer Volkspark, über dessen Entstehungsgeschichte an anderer Stelle berichtet wird. In diesem Fall handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen Beitrag, nämlich 1,2 Mio. DM, verteilt auf 10 Jahre, der bewilligt wurde, um mit Mitteln der Landschaftspflege aus einem devastierten Landschaftsteil eine gebrauchsfähige Erholungsanlage werden zu lassen. Daß dies möglich ist – jeder kann sich von dem Erfolg überzeugen – deutet einen Wandel an. Kein Zweifel: Die Auseinandersetzung um die Bereitstellung von Erholungsflächen ist härter, das Problem dazu dringender geworden, aber auch der Stil des praktischen Vollzugs hat sich gewandelt. Darüber, was unter den gegebenen Umständen geschehen und wie mit vergleichsweise bescheidenen Mitteln dazu beigetragen werden kann, die Attraktivität des städtischen Lebensraumes durch eine der fortschreitenden Entwicklung angepaßte Erschließung und Aktivierung von erholungsgerechten Räumen zu steigern, kann neben anderen am Beispiel der Hummelsbütteler Feldmark erläutert werden.

Die Feldmark Hummelsbüttel – seit 1969 Landschaftsschutzgebiet – ist auf hamburgischem Staatsgebiet Wurzel des durch die Aufbauachsen Hamburg/Kaltenkirchen und Hamburg/Bad Oldesloe begrenzten Achsenzwischenraumes. Die Bewirtschaftungsstruktur ist durch den Vorrang land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen geprägt. Diese Struktur soll nach dem als Flächennutzungsplan in Hamburg fortgeltenden Aufbauplan 60 sowie nach dem der Bürgerschaft zur Beratung vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans 1973 aufrechterhalten werden. Dieses entspricht der Nutzung der Freiflächen im schleswig-holsteinischen Teil des Achsenzwischenraums.

Die noch naturhaft wirkenden Kulturlandschaftsteile haben in der Verflechtungszone von Norderstedt mit den Hamburger Wohnbereichen Fuhlsbüttel/Langenhorn und Hummelsbüttel/Poppenbüttel als fußläufig zu erschließende Rekreationsbereiche landespflegerisch einen hohen Stellenwert. Die landschaftliche Schönheit, die faunistische und

floristische und die im Verein mit der zunehmenden Siedlungsdichte städtehygienische Bedeutung dieses Landschaftsteiles beeinflussen den Wohnwert der umliegenden Wohnbereiche, an deren Qualität die Bevölkerung heute und zukünftig erhöhte Anforderungen stellt. Diese Ansprüche finden, soweit sie unbefriedigt bleiben, sichtbaren Niederschlag in der sehr beachtlichen, bereits über einen längeren Zeitraum nachweisbaren Abwanderung Hamburger Bevölkerungsteile in das Umland.

Der Senat hat den Wert des Gebietes für die Erholung früh erkannt. Er hat mit Beschluß der Drucksache 451/1948 für Teile des Gebietes eine Entwicklung eingeleitet, an die anknüpfend sich als Endstufe eine gezielte Vermehrung des Waldanteils durch Zusammenschluß des Waldes in der Raakmoor-Niederung über die Lemsahler Heide und das Wittmoor mit dem Tangstedter Forst zu einem mit landwirtschaftlich genutzten Flächen durchsetzten Wald- oder Landschaftspark anbietet. Diese Zielsetzung hat der Senat mit dem Erlaß der Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel und Poppenbüttel vom 8. Juli 1969 in folgerichtiger Ergänzung des bereits 1948 eingeleiteten und über das inzwischen in der Bauleitplanung Fixierte hinaus auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Damit ist diesem Freiraum als Gelenk und Brücke zwischen dem als Erholungsgebiet stark frequentierten Alstertal und dem für die Naherholung zu erschließenden Achsenzwischenraum eine eindeutig bestimmte Funktion zugewiesen.

Dem Erlaß der Verordnung vorausgegangen waren die Aufstellung eines Landschaftsplans durch das Entwurfsbüro M. Ehlers, Norderstedt, und eine im Auftrag der Hamburger Naturschutzbehörden von der AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V. durchgeführte Untersuchung der im Landschaftsplan „Alstertal/Walddörfer“ hervorgehobenen Vorranggebiete land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Der AVA war aufgegeben, die Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen, die der landwirtschaftlichen Nutzung in Außengebietsteilen einer Großstadt gesetzt sind. Dabei war zugleich zu untersuchen, ob und inwieweit sich landwirtschaftliche Nutzungen und Naherholungsverkehr ergänzen oder stören und in welcher Art möglicherweise im Interesse beider Teile Einfluß genommen werden muß. Die Untersuchung hatte dabei die sich aus der europäischen Integration für die deutsche Landwirtschaft ergebenden Konsequenzen zu berücksichtigen.

Da der Naturschutz im Weichbild der Großstadt seine Bemühungen um die Erhaltung der Landschaft vorrangig auf die noch land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiete stützt, hat er ein legitimes Interesse an der Aufrechterhaltung einer geordneten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Ziel ist die Erhaltung eines naturhaften Kulturlandschaftsteiles mit hohem Erholungs Wert für die dicht aufgeschlossen lebende Großstadtbevölkerung. Neben den Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der dem RNG unterstellten Gebiete kommt deshalb der Erhaltung der Bewirtschaftungsstruktur und damit allen Maßnahmen zur Stabilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der EWG-gerechten Ausstattung mit dem Ziel der Verbesserung der Einkommensverhältnisse im ländlichen Raum und dem Abbau des Einkommensgefälles zwischen Stadt und Land sehr erhebliche Bedeutung zu. Es galt zu erkunden, wie weit durch Maßnahmen der Landespflege zur Verbesserung der Agrarstruktur beigetragen werden kann und was weiterhin ge-



Abb. 16: Blick auf den ersten am Rande der Hummelsbütteler Feldmark aufgeschütteten Müllberg, Teilstück einer aus Abfall geplanten Erholungslandschaft.



Abb. 17: Wasserflächen beleben das Landschaftsbild, deshalb sollen im Gebiet vorhandene abgebaute Tongruben erhalten bleiben und in ihren Uferzonen saniert werden.

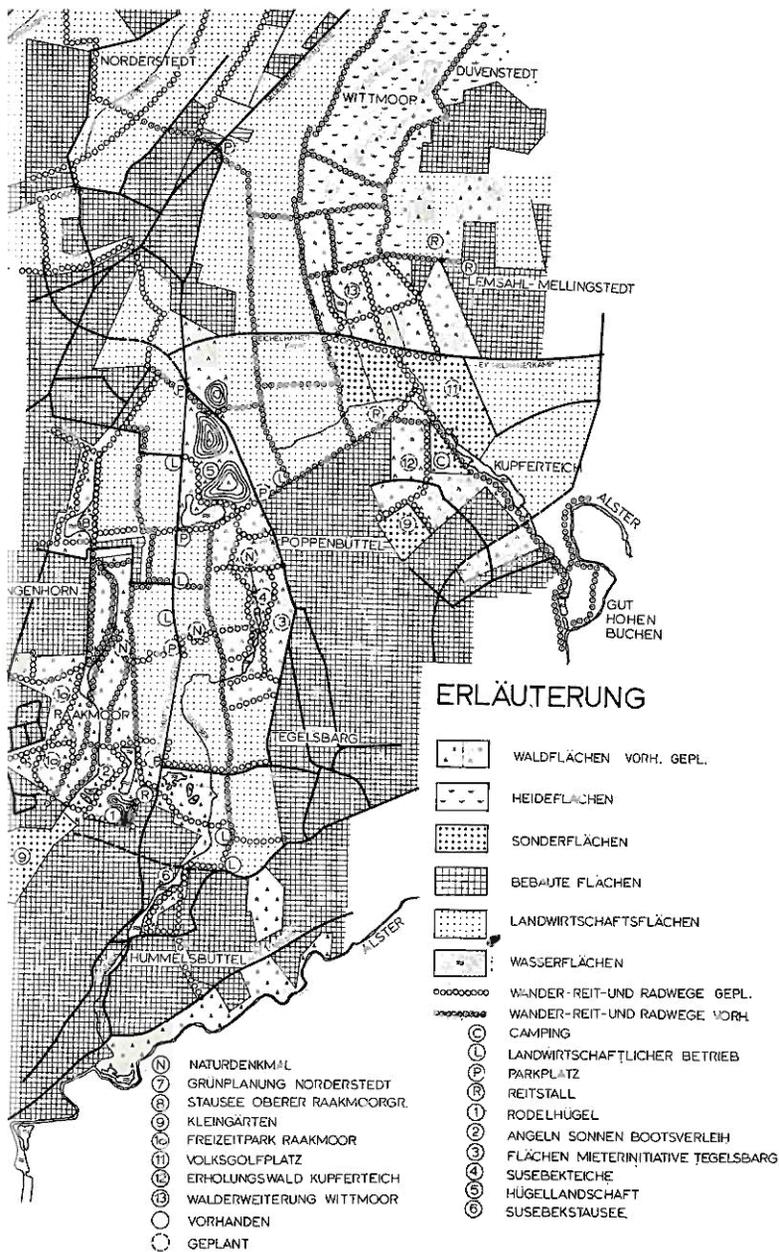


Abb. 18: Entwicklungsplan Hummelsbütteler Feldmark/Kupferteich/Wittmoor.

schehen sollte, um für die zukünftige Entwicklung der Landschaft eine Ordnung anzustreben, die bei sinnvoller Entfaltung der dem Raum inwohnenden Kräfte den größtmöglichen Nutzen für das Gemeinwohl verbürgt. Das Ergebnis der Untersuchung läßt den Schluß zu, daß die für alle Verdichtungsräume gleiche Problematik der Randzone in Form einer Mehrzwecknutzung des Raumes bei Beachtung der örtlichen Gegebenheiten durchaus möglich ist.)\*

Wenn angesichts der ständig steigenden Anforderungen an den Staatshaushalt das Ziel einer ausreichenden Versorgung der Großstadtbevölkerung mit für die Erholung geeigneten Bereichen ernsthaft verfolgt werden soll, bietet sich als einzig gangbarer Weg die über lange Zeiträume gestreckte, systematisch auf eine Steigerung der Attraktivität des Gebietes für die Erholung gerichtete Entwicklung an, die in die vorgegebenen Bewirtschaftsstrukturen nur so weit eingreift, wie dies auf Grund äußerer Einwirkungen und im Blick auf das Endziel unumgänglich notwendig ist,

\*) „Die landwirtschaftliche Nutzung von Erholungsgebieten in Ballungsräumen“ eine gutachtliche Stellungnahme der AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V. – Sonderheft Nr. 11

und die die auf Ertrag gerichtete Bewirtschaftung durch eine produktive Landwirtschaft solange wie überhaupt nur möglich aufrechterhält. Dazu gehört, daß die Bewirtschaftungsbedingungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholungsnutzung weitgehend optimal gestaltet werden. Alle diesbezüglichen Überlegungen können nicht auf ein „Erhaltenbleiben“ gerichtet sein. Vielmehr müssen sie darauf abgestellt werden, Beiträge für eine dynamische Übergangszeit zu leisten. Nur so sind neben der Erhaltung landschaftlicher Werte eine wirksame Steigerung der Erholungsqualität der Landschaft und eine Hebung der Attraktivität des städtischen Lebensraumes unter volkswirtschaftlich vertretbaren Bedingungen durchzusetzen.

Die Hummelsbütteler Feldmark bietet auch noch in anderer Hinsicht interessante Ansätze für eine zielgerichtete Landschaftspflege. So wird auf Randflächen im Nordosten auf ertragsschwachen Böden Sand und Kies abgebaut. Für Teilbereiche besteht die Auflage zur Wiederverfüllung mit Hausmüll und Abraum, wie er bei der regen Bautätigkeit und auch sonst überall anfällt. Hier werden nicht nur die Gruben verfüllt. Die Deponien werden auf der Grundlage von Projektplänen über Erdgleiche hochgeführt mit dem Ziel, die angrenzenden Baugebiete durch einen zu bewaldenden Höhenzug klar und für die bauliche Entwicklung unüberspringbar von dem naturhaft zu entwickelnden Kulturlandschaftsteil abzusetzen. Daß es möglich sein wird, hier später in der sonst flachen Landschaft ein für Hamburger Verhältnisse optimales Ski- und Rodel-Übungsfeld zu entwickeln, ist ein Wechsel auf die Zukunft, – ein Wechsel, der nicht zu Protest gehen, sondern eingelöst werden wird.

An anderer Stelle wird durch den Abbau das Grundwasser angeschnitten mit dem Ziel, durch Grundwasserseen und Feuchtgebiete zur Steigerung des Erlebniswertes der für die Erholung zu aktivierenden Landschaft beizutragen. Die Beseitigung der wachsenden Hausmüllmengen, eine der Kehrseiten unseres Wohlstandes, stellt die Gemeinden vor schwer zu bewältigende Probleme. Die Müllbeseitigung bleibt trotz des Baus von Müllverbrennungsanlagen vorrangig ein landschaftspflegerisches Problem. Mit Phantasie, vorbereitender Planung und sinnvoller Zusammenarbeit kann Müll im Einzelfall zur Beseitigung tiefgreifender Landschaftsschäden oder auch sonst aus allgemein landschaftspflegerischen Gründen gezielt zu einer Verbesserung der landschaftlichen Situation eingesetzt werden.

Die Deponie von Müll und Abraum ist in Verruf, weil sie sich weltweit ungeregt präsentiert. Sie wird dennoch vorerst immer noch eine sehr wichtige und verbreitete Form der Abfallbeseitigung bleiben. Allgemein besteht wenig Neigung, Mittel für die Vorbereitung, Durchführung und Regeneration der Landschaft sowie für den vorsorglichen Erwerb oder die Anpachtung der erforderlichen Areale einschließlich der Schutzzonen aufzuwenden. Daß die Verbrennung Geld kostet, schreckt heute kaum noch jemand. Daß die Wiedereinführung der Abfallstoffe in den Landschaftshaushalt ebenfalls Mittel erfordert, wenn auch weit weniger, ist weitgehend unbekannt. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb halten sich allerdings auch dann noch in Grenzen, wenn Deponien in jeder Beziehung perfekt gestaltet und betrieben werden. Hier besteht die Auffassung, daß – wenn die Voraussetzungen dafür günstig sind, und sie sind dies weit öfter als man vermutet – auch die Frage von Aufschüttungen in die landschaftspflegerischen Überlegungen einbezogen werden müssen. Das Ziel solcher Überlegungen kann die Erhöhung der Erholungspotentiale bestimmter Landschaftsteile sein. Die mit dem Betrieb einer Müllkippe verbundenen Nachteile sind im Blick auf den für das Gemeinwohl erstrebten Vorteil für einen begrenzten überschaubaren Zeitraum in Kauf zu nehmen. Auch hierfür bieten sich in der Hummelsbütteler Feldmark Beispiele, wie aus der Karte zu entnehmen ist.

## Von der Trümmerhalde zum Volkspark

„Grüne Lungen“ bis in die Stadt hinein zu schaffen und dem pflastermüden, von Umwelteinwirkungen strapazierten Großstädter schon in Wohnnähe Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung anzubieten – das ist eine der wichtigsten Forderungen an die Stadt von morgen. Aber bereits jetzt muß diese Arbeit begonnen werden.

In der freien Landschaft reizen Wasser, Wald und Wiese die Erholungssuchenden als Ziel. In einer Stadtrand-Erholungsanlage müssen diese drei Faktoren erst recht als Grundelemente vorhanden sein. Um aber Großstädter und Erholungssuchende an eine solche Anlage zu binden, muß sie ihnen weitaus mehr an Erholungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten bieten als die freie Landschaft.

Ein Beispiel dafür ist der Öjendorfer Park. Dort sind die ausgedehnten und räumlich gegliederten Wiesenflächen zum beliebigen Lagern und Spielen freigegeben. Die Familien können sich nach Herzenslust tummeln, spielen oder Picknick halten. In der freien Landschaft hingegen dürfen Wiesen nicht uneingeschränkt genutzt werden.

Auch die Gewässer sind für die Erholungssuchenden freigegeben – ein Verbot ausgenommen: Motorboote stören die Ruhe und gehören nicht in ein Erholungs Gelände. Weiterhin müssen in einer solchen Anlage landschaftlich reizvolle, abwechslungsreich geführte Wanderwege – unmittelbar am See entlang, über welliges Wiesengelände und durch den Wald verlaufend – angelegt sein. Dazu sind ausreichende Sitzgelegenheiten, möglichst abseits von den Wegen, erforderlich.

Alle diese Anforderungen erfüllt der im Landschaftsschutzgebiet Billstedt gelegene Öjendorfer Volkspark, der fast fertiggestellt ist. Mit seinen 141 Hektar ist er nach dem Hamburger Stadtpark und dem Altonaer Volkspark die drittgrößte Anlage dieser Art in der Hansestadt. Wenn der Park mit seinem etwa 50 Hektar großen See endgültig fertiggestellt ist, soll er den Menschen aller Altersklassen vielseitige Möglichkeiten der Erholung und Entspannung bieten: „Der Öjendorfer Park ist für alle da!“

Dieser relativ junge Park hat im Gegensatz zu den Parks im Osten Hamburgs keine „Historie“ aufzuweisen. Dennoch ist seine Entstehungsgeschichte ungewöhnlich. Ursprünglich war hier kein Park geplant. Das Gelände hatte die Hansestadt Anfang der zwanziger Jahre von den Landwirten ausschließlich für die Anlage eines Friedhofs gekauft.

Da abzusehen war, wann einmal der etwa 400 Hektar große Zentralfriedhof in Ohlsdorf belegt sein würde, mußte eine ähnlich ausgedehnte Ersatzfläche gefunden werden. Ein entsprechendes Gebiet, das bis dahin ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurde, bot die Gemarkung Öjendorf. So wurden in wenigen Jahren etwa 300 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für Friedhofszwecke gekauft.

Weil eine Friedhofsplanung in solchem Ausmaß lange Zeit in Anspruch nimmt, wurden Mitte der zwanziger Jahre rechtzeitig Schritte für die ersten Aufschließungsarbeiten, Be- und Entwässerung, Wegebau und Pflanzung von Gehölzen eingeleitet. Ein erster Bauabschnitt, das jetzige Gelände des Hauptfriedhofs Öjendorf umfassend, wurde abgeschlossen. Viele Erwerbslose fanden dabei wieder Arbeit.

Auf einer Fläche neben dem Gelände für den ersten Bauabschnitt, die für eine spätere Friedhofserweiterung vorgesehen war, erfolgte zur gleichen Zeit eine umfangreiche Geländeabgrabung. Die städtebauliche Aufschlie-

ßung der Horner Marsch erforderte eine Aufhöhung des tiefergelegenen und oft überfluteten Marschgeländes. Daher wurden in Öjendorf zwischen 1925 und 1929 insgesamt acht Millionen Kubikmeter Sand bis in eine Tiefe von 10 bis 12 Metern abgegraben. Der Sand wurde auf Feldbahnen geladen und auf einem eigens dafür angelegten Feldbahngleis abtransportiert.

Allein sechs Millionen Kubikmeter Sand wurden für die Aufhöhung der Horner Marsch und etwa zwei Millionen Kubikmeter Sand für die Schüttung von Bahn- und Straßendämmen benötigt. Für die damalige Zeit waren der Aushub und der Transport des Sandes in Öjendorf eine Rekordleistung. Die Feldbahnen fuhren zum Beladen durch das Innere eines gewaltigen Baggers. Dieser wurde an Ort und Stelle montiert und nach dem Abschluß der Ausbaggerungsarbeiten wieder demontiert. Ein Abtransport im Ganzen war wegen der ungewöhnlichen Ausmaße nicht möglich. Viele Jahre hindurch führte die ausgebagerte Fläche den Namen „Öjendorfer Kuhle“. Wind- und Wassererosionen haben im Laufe der Jahre die Böschungen abgefacht. Für die in der Nähe wohnenden Kinder war die Baggerkuhle ein geradezu idealer Spielplatz.

Nach der Ausbaggerung befaßte sich die Baubehörde mit der Aufschließung dieses für einen Friedhof vorgesehenen Geländes. Wegen des sehr hohen Grundwasserstandes eignete sich die Öjendorfer Kuhle nur für Urnenbeisetzungen (Feuerbestattungen). Nachdem die Planung abgeschlossen war, wurden umfangreiche Bodenprofilierungs- und Entwässerungsarbeiten eingeleitet. Außerdem wurde die jetzige Seesohle zum Teil mit Gehölzen bepflanzt. Beim Ablassen des Seewassers im Winter sind die Entwässerungsgräben für das damals geplante Urnenfeld noch heute zu erkennen.

In den dreißiger Jahren wurde überlegt, wie man das Gelände zwischenzeitlich ökonomisch nutzen könnte. So lebte dort, wie an verschiedenen Orten Deutschlands, die Seidenraupenzucht wieder auf. Zu diesem Zweck wurden die Böschungen im Nordosten mit Maulbeerbäumen bepflanzt. Schon wenige Jahre später zeichnete sich das Vorhaben als Fehlschlag ab, denn nur wenige Maulbeerbäume haben das Klima vertragen und überstanden.

Auch Müll wurde in den dreißiger Jahren eine Zeitlang am Nordrand der Öjendorfer Kuhle abgelagert. Auf die Müllablagerung stieß man später bei den Planierungsarbeiten. Nach ihrer Aufschließung war die „Öjendorfer Kuhle“, der heutige Öjendorfer See, einem Dornröschenschlaf ausgesetzt. Durch Samenflug haben sich auf dem fruchtbaren Gelände viele Gehölze und Pflanzen angesiedelt, darunter auch so seltene Arten wie Frauenschuh und Sonnentau. Viele Jahre hindurch war die „Öjendorfer Kuhle“ ein Dorado für die Botaniker, aber ebenso für die Ornithologen; denn auch seltene Vogelarten – sie sind heute noch im Öjendorfer Park zu finden – hatten dort Nist- und Brutstätten gefunden. Im Laufe der Jahre entwickelte sich eine sehr üppige Vegetation.

Das Schicksal wollte es, daß zum zweiten Male ein Feldbahngleis in der Öjendorfer Kuhle verlegt wurde. Waren die Loren in den Jahren 1925 bis 1929 mit Sand gefüllt, so waren die Wagen in der Zeit von 1950 bis 1953 mit Trümmerschutt aus dem Krieg beladen. Die Loren nahmen nun auf der 7,5 Kilometer langen, zweispurigen Strecke den umgekehrten Weg. Die „Öjendorfer Kuhle“ bot sich für die Ablagerung von Trümmern in großem Umfang an. Etwa

sieben Millionen Kubikmeter Trümmermassen sollten in die Kuhle gefüllt werden. Diese Menge hätte ausgereicht, um das gesamte Terrain wieder so hoch aufzufüllen, wie es vor der Sandabgrabung lag. Wenn dieser Plan in der Zeit der Enttrümmerung Hamburgs verwirklicht worden wäre, dann gäbe es heute keinen Öjendorfer See.

Glücklicherweise wurden in der Kuhle nur etwa drei Millionen Kubikmeter Trümmerschutt abgeladen. Davon ist rund die Hälfte in Form von Baustoffen wieder abtransportiert worden, nachdem sie von einer später errichteten Trümmeraufbereitungsanlage in Splitt umgewandelt worden war. Außer der Feldbahn transportierten auch zahlreiche Lastwagen die Schuttmassen. Täglich verkehrten zwischen der Trümmerumschlagstelle im Thörls Park am Sievekingdamm und der „Öjendorfer Kuhle“ 26 Züge mit je 80 Kubikmetern Trümmerschutt. Das bedeutete eine Tagesleistung von 2080 Kubikmetern.

Die Bauwirtschaft hatte sich auf die Verwendung von aufbereitetem Trümmermaterial eingestellt. So kam es, daß eine staatseigene und privatwirtschaftlich betriebene Trümmerverwertungsanlage aus dem Thörls Park, die Ende 1953 nach Abschluß des Trümmerumschlags demontiert worden war, in der „Öjendorfer Kuhle“ wieder aufgebaut wurde. Zur weiteren Ausschürfung der dort abgelagerten Trümmermassen blieb die Öjendorfer Anlage bis September 1956 in Betrieb. Täglich wälzte sie etwa 2000 Kubikmeter Trümmer um. Etwa 800 Kubikmeter davon wurden als aufbereitete Baustoffe an die Bauwirtschaft abgegeben. Schon Anfang der fünfziger Jahre hatten sich die Baubehörde und das Bezirksamt Hamburg Mitte geeinigt, die Planungen von vor dem Krieg fallenzulassen. Sie hatten die jetzige Parkfläche als Erweiterungsgelände für den Friedhof vorgesehen. Die damals verplanten Flächen wurden jetzt nicht mehr benötigt, weil durch die Zunahme an Feuerbestattungen gegenüber den Erdbestattungen weniger Raum benötigt wurde. Zu der Entscheidung mag auch der Umstand beigetragen haben, daß sich die Trümmerflächen als ungeeignet für Bestattungszwecke erwiesen. So wurde auf das Friedhofsgelände verzichtet und beschlossen, in Öjendorf einen Volkspark anzulegen.

Ein Plan für die Gestaltung der künftigen Volksparkanlage Öjendorf wurde 1954 zum ersten Mal vorgelegt. In städtebaulicher Voraussicht hatte man damals die Notwendigkeit eines Volksparkes im Hamburger Osten erkannt und die ersten Schritte für eine Realisierung eingeleitet.

Nachdem die Trümmerablagerung in der 75 Hektar großen „Öjendorfer Kuhle“ eingestellt worden war, boten sich 50 Hektar für einen Aufstau an. Da auch ein Fischpächter an der wirtschaftlichen Nutzung des geplanten Gewässers sehr interessiert war, wurde der Aufstau schon vor Beginn der ersten Arbeiten für den Volkspark 1954 eingeleitet.

Von dem am Westrand der Kuhle parallel laufenden Schlemer-Bach wurde ein künstlicher Wasserarm angelegt, um Wasser in die Kuhle einzuleiten. Auf diese Weise entstand ein ausgedehnter See. Mit seiner durchschnittlichen Tiefe von zwei bis vier Metern hat er der Landschaft ein besonderes Gepräge verliehen. Außerdem hat er mit seiner Funktion als sogenanntes Rückhaltebecken die wasserwirtschaftlichen Schwierigkeiten im Unterlauf des Schlemer-Bachs im wesentlichen behoben. Darüber hinaus hat die große Wasserfläche günstige Auswirkungen auf das Klima der angrenzenden Landschaft und auf die Grundwasser-verhältnisse.

Ausgehend von den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten für Erholungssuchende in und auf dem Wasser, kann hier von einer Ideal-Erholungslandschaft gesprochen werden. Ohne den See als landschaftsbelebendes Element könnte man sich den Öjendorfer Park heute nicht vorstellen.

1958 wurden für den ersten Bauabschnitt 130 000 Mark bereitgestellt. Die Erdarbeiten wurden im Dezember 1958 begonnen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren an der Südseite der Trümmerflächen die Ausschürfarbeiten des Splittwerks abgeschlossen. Damit stand eine größere zusammenhängende Fläche für die Anlage von Grün zur Verfügung. In einer „Mitteilung des Senats“ an die Bürgerschaft vom 24. November 1959 werden die Erschließung und der Ausbau wie folgt begründet: „Der fortschreitende Aufbau in den östlichen Teilen Hamburgs und der damit verbundene stetige Anstieg der Einwohnerzahlen machte die Bereitstellung von Erholungsflächen auch in diesen bisher nur unzureichend mit öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen versorgten Stadtteilen erforderlich. Hierfür bietet sich unter anderem das Gebiet der Öjendorfer Kuhle an. Es hat nach Nordwesten Anschluß an das Wandsbeker Gehölz und das Wandse-Wanderwegsystem und ist im Süden mit der Landschaft des unteren Billelets verbunden.“ Die Mitteilung schließt: „ . . . Dadurch wird es möglich sein, den überwiegenden Teil des neu zu schaffenden Volksparks der Öffentlichkeit bis zum Beginn der Internationalen Gartenbau-Ausstellung zu übergeben. Damit würde im Osten Hamburgs ein Erholungsgebiet zur Verfügung stehen, das mit dem Hamburger Stadtpark im Norden, dem Altonaer Volkspark im Westen und dem Harburger Stadtpark im Süden gleichrangig ist und den Mangel an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bedeutend mindert.“

Im ersten Bauabschnitt wurden etwa 22 Hektar Gelände mit Rasen und Gehölzen versehen. Die Kraterlandschaft – die Schutthalden waren zwischen 12 und 15 Meter hoch und wie Zuckerhüte aneinandergereiht – wurde mit umfangreichen Planierungsarbeiten modelliert. Moderne Erdbau-maschinen wurden eingesetzt. Die steil zum See abfallenden Böschungen wurden gebrochen und weich bis zum Ufer geführt. Künftige Wiesenflächen wurden geneigt ausgebildet, Waldflächen dagegen hügelig angelegt, um durch die optische Wirkung sehr bald einen „Wald“ zu erzielen.

So war es im Laufe weiterer Bauabschnitte möglich, die Gestaltung des Öjendorfer Parks schon in einer Zeit zu beeinflussen, in der die Trümmerverwertungsanlage noch voll in Betrieb war. Nach und nach wurden im Laufe der Jahre die häßlichen Spuren in dieser mehrmals zerstörten Landschaft beseitigt.

Nach den Ausschürfarbeiten mußten auf dem Bau-schutt die großen Rasenflächen angelegt werden. Da bisher in Deutschland keine Erfahrungen für das Säen von Rasen auf Trümmergrund vorlagen, hat die Bundesanstalt für Vegetationskunde gern den Forschungsauftrag über die Ermittlung geeigneter Gräserarten angenommen. Die Bundesanstalt hatte eine mühevollere Forschungsarbeit auf den Trümmerhalden. Aus dem dort wild angesiedelten Bewuchs wurden die geeigneten Gräserarten ermittelt.

Die Erholungssuchenden, die heute auf den saftig grünen Wiesen lagern, ahnen nicht, wie schwierig das Anlegen eines strapazierfähigen Rasens war. Die meisten wissen auch nicht, daß sich unter dem Rasen eine mehrere Meter dicke Schicht aus Trümmerschutt befindet. Ganze Stadtviertel liegen unter dem Grün begraben.

1959 wurden im ersten Bauabschnitt die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen einbezogen, die Flächen planiert und etwa 300 000 Gehölze gepflanzt. Sie sind heute schon zu einem Wald herangewachsen. Insgesamt wurden rund 750 000 Gehölze auf dem Parkgelände gesetzt. Damit ein schöner Wald heranwächst, muß er jedes Jahr durchforstet werden. Dabei werden die sogenannten Begleitholzarten nach und nach reduziert, so daß die waldbildenden Gehölze in ihrem Wachstum gefördert werden.



Abb. 19: Der Volkspark Öjendorf aus der Vogelschau: Die nicht abgebauten Lehmkuhlen in der ehemaligen Sandgrube ragen als bewaldete Inseln aus dem aufgestauten See (Luftbild, aufgenommen im Auftrage des Vermessungsamtes Hamburg durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro W. Schneider, Dortmund; Aufnahmedatum 28. 9. 1970; freigegeben durch Reg.Präs. Münster/West. Nr. 508 670).

Als die „Öjendorfer Kuhle“ zwischen 1954 und 1960 aufgestaut wurde, zeigten sich am nördlichen Teil des Sees Verlandungserscheinungen. Etwa ein Drittel der Seefläche war mit Schilf bewachsen. Ohne Gegenmaßnahmen wäre dieser Teil des Sees heute verlandet. Die chemische Bekämpfung konnte nur aus der Luft erfolgen. Dazu wurde ein Pflanzenschutz-Helicopter aus Koblenz angefordert. Im Juni 1960 versprühte er das Bekämpfungsmittel über die fast 15 Hektar große Schilffläche.

Um der Schuljugend eine Beziehung zu diesem Park zu vermitteln, fand im IGA-Jahr 1963 anlässlich des „Tages des Baumes“ eine Großveranstaltung im Öjendorfer Park statt. Alle Billstedter Schulen haben in feierlichem Rahmen ihren Inzwischen ist dieser Wald, der am Haupteingang Reinskamp liegt, zu einem stattlichen Mischwald herangewachsen. Viele ehemalige Schüler kommen noch, um die Bäume, die sie vor fast 10 Jahren gepflanzt haben, zu sehen. Im Laufe der Zeit sind zahlreiche Freizeit-Einrichtungen geschaffen worden. Als beliebteste sind die beiden Badestellen am See zu nennen. Die eine ist erst in diesem Jahr fertiggestellt worden. Viele Bänke laden zum Ausruhen ein. Neuerdings stehen für die Bewohner Picknick-Tische bereit. Auch an die Skatbrüder wurde gedacht. An sonnigen und an schattigen Plätzen können sie ihren Skat dreschen. Die Anhänger des Mini-Golfs können sich auf der von Fichten umstandenen Anlage in der Nähe des Haupteingangs vergnügen. Ausgedehnte Wiesenflächen laden zum Lagern, Spielen und Picknicken ein, einige davon sind zum Bolzen freigegeben. Als Rasenspiel eignen sich besonders Boccia, Croquet, Federball, Faustball, Völkerball und vieles mehr.

Besonders beliebt ist die Pony-Reitbahn, die sich seit 1964 im Park befindet. Von Jahr zu Jahr wurde der Pony-Bestand wegen der starken Nachfrage größer. Die Öjendorfer Pony-Reitbahn ist zur Zeit die einzige Einrichtung dieser Art innerhalb der öffentlichen Grünanlagen Hamburgs.

Ein „Old-Shatterhand-Camp“ wurde im September 1971 in Anwesenheit von fast 3000 Kindern eingeweiht. Die Karl-May-Spiele waren dabei für die kleinen Gäste ein unvergessenes Erlebnis. Die Anlage wurde ausschließlich mit Altmaterial, vorwiegend Eisenbahnschwellen und Leitungsmasten aus Holz, erbaut. Dieses Camp, das sich in die Rubrik Abenteuerspielplätze einreihen läßt, hat bei den Kindern zunehmend an Beliebtheit gewonnen.

Bei Schnee und Frost gibt es im Öjendorfer Park vielfältige Wintersportmöglichkeiten. Nicht nur der Rodelhügel bietet für Rodler und Skiläufer ideale Abfahrtsmöglichkeiten; auch leichte Abhänge an vielen Stellen des Parks eignen sich zum Rodeln. Bei mittlerem bis starkem Frost können sich auf der ausgedehnten Eisfläche des Sees die Schlittschuhläufer vergnügen.

Das im Endausbau mehr als zehn Kilometer lange Wegenetz bietet den Spaziergängern abwechslungsreiche Wege den See entlang, vorbei an Wiesen und durch die kleinen Waldungen. Viele Frühaufsteher trimmen sich gern vor der Arbeit durch Waldläufe im Öjendorfer Park. Im Spätsommer dieses Jahres soll ein „Trimm-Dich-Pfad“ für jedermann angelegt werden. Damit soll den Besuchern die Gelegenheit gegeben werden, Gesundheitsvorsorge durch Ausgleichsport zu betreiben.

Im Öjendorfer Park kommen auch Vogelfreunde und Ornithologen auf ihre Kosten. Die Staatliche Vogelschutzwarte versieht dort ihren Dienst und sorgt für Nistgelegenheiten und Schutzzonen. Die Vogelschutzwarte, unterstützt von ehrenamtlichen Helfern, hat bei ihren jahrelangen Beobachtungen eine artenreiche Vogelwelt festgestellt und Vogelarten entdeckt, die im übrigen Umland von Hamburg nur Schulwald gepflanzt. selten anzutreffen sind.

Auch Schwäne haben sich im Laufe der Jahre angesiedelt. Sie erfreuen sich bei Kindern und Erwachsenen großer Beliebtheit. Bei den Schwänen handelt es sich um „Alster-Vertriebene“. So sehr die Schwanenpaare ihre Jungen scharf bewachen und behüten, so werden die Jungen, sobald sie flügge sind, unbarmherzig aus dem Kindheitsparadies vertrieben. Die einzelnen Vogelarten haben sich an die Erholungssuchenden gewöhnt und mit ihnen Freundschaft geschlossen. So kann man zum Beispiel an die sonst scheue Wildgans nahe herantreten und sie fotografieren.

Die hier aufgezählten Freizeitmöglichkeiten lassen den schon heute hohen Freizeitwert dieser Parkanlage erkennen. Die ständig zunehmenden Besucherzahlen beweisen den Wert dieser großzügig angelegten, zukunftsweisenden Freizeitanlage. Noch ist der Öjendorfer Park nicht fertig ausgebaut. Weitere Flächen, die zum Teil noch landwirtschaftlich genutzt werden, warten auf die Herichtung. Neben dem bestehenden WC ist ein zweites an der Nordseite des Parks vorgesehen.

Zur Zeit stehen den Besuchern mehr als tausend Parkplätze zur Verfügung, weitere sind vorgesehen. Auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln läßt sich der Öjendorfer Park neuerdings besser erreichen: Im Süden von der Bushaltestelle Glinder Straße/Reinskamp oder von der U-Bahnstation Merkenstraße, im Norden von der Bushaltestelle Rodigallee/Schiffbeker Weg.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Öjendorfer Parks fand im Dezember 1968 im Ortsamt Billstedt eine Ausstellung statt. Sie gab einen Überblick über die Entstehung der Parkanlage und ihren Ausbau für die Erholungssuchenden an Hand zahlreicher Fotos. Ein Modell – es befindet sich heute in der Schule Öjendorfer Höhe – vermittelte einen Gesamtüberblick über die große Freizeit- und Erholungsanlage.

Die Gesamtbaukosten von 1,2 Millionen Mark kamen durch die Verpachtung des dortigen Splittwerks wieder herein. Hamburg hat in den ersten Jahren stets etwa 130 000 Mark jährlich für den Ausbau des Parks zur Verfügung gestellt. Im Flutjahr 1962 und in der wirtschaftlichen Krise ab 1967 war dafür im Haushalt kein Geld vorhanden. Seit 1971 ist für den Ausbau des Parks wieder Geld im Haushalt eingeplant.

Der Öjendorfer Park ist ein Beispiel dafür, wie mit vorausschauender Phantasie, mit Tatkraft, Idealismus und Geduld eine zerstörte Landschaft in ein beliebtes Erholungsgebiet umgewandelt werden kann.

---

Abb. 20 bis 22: Der Volkspark Öjendorf – heute ein beliebtes Ausflugsziel im Osten Hamburgs – entstand aus einer Sandgrube (oben), die nach dem Kriege teilweise mit Trümmerschutt aufgefüllt (Mitte) und nach einer Wiederverwertung der Backsteintrümmer in eine stadtnahe Erholungslandschaft umgewandelt wurde (unten).



## Landschaftsplanungen in den Vier- und Marschlanden

Die Vier- und Marschlande, im Südosten Hamburgs gelegen, umfassen fast ein Fünftel (132,26 qkm) des hamburgischen Staatsgebietes. Sie gehören zum Verwaltungsgebiet des Bezirksamtes Bergedorf. Im Süden werden sie durch die Strom-Elbe, die dort gleichzeitig Landesgrenze zu Niedersachsen ist, und im Norden durch den Billelauf bzw. den Geesthang begrenzt. Die größte Ausdehnung von Ost nach West beträgt über 18 km, die von Südwest nach Nordost 9 km. Ihre Bezeichnung haben die Vierlande von den vier östlichen Ortsteilen – Curslack, Altengamme, Neuen-gamme und Kirchwerder –, in den Marschlanden liegen die sieben westlichen Ortsteile – Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleet, Tatenberg und Spadenland.

Dieses, durch Landwirtschaft und Gartenbau geprägte Gebiet, spielte für die Naherholung Hamburgs keine wesentliche Rolle. Erst in neuester Zeit dringt die erholungssuchende Bevölkerung insbesondere in die Bereiche der Flußläufe vor und nimmt diese Flächen „in Besitz“. Es zeichneten sich sehr bald Fehlentwicklungen ab, die planerische Maßnahmen erforderlich machten.

Das im Stromspaltungsgebiet der Elbe liegende Land wird seit dem Mittelalter besiedelt und landwirtschaftlich genutzt. In der „Strukturuntersuchung der Vier- und Marschlande“ heißt es zur Geschichte:

„Die natürliche Beschaffenheit des Landes ließ eine systematische Nutzung seiner Flächen durch den Menschen nur nach einer umfassenden Bedeichung zu. Vor der Eindeichung werden nur einige überschlickte Talsandinseln bewohnt gewesen sein. Später errichteten Ansiedler ihre Häuser auf Werten, um sich vor dem Wasser zu schützen. Die Geschichte des Gebietes und seiner Flächennutzung ist deshalb die Geschichte seiner Eindeichung.“

Die Anfänge dieser Bedeichung gehen bis in das 12. Jahrhundert zurück. Sie müssen ihren Ausgang bei einer organisierten Besiedlung dieses Gebietes genommen haben. Die Geschichtsforschung vermutet, daß es zunächst Friesen oder Holländer gewesen sind, die sich dieser Aufgabe unterzogen, da nur sie die nötigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Wasserbaus hatten. Der Anfang wurde 1150 mit der Eindeichung der Gammer Marsch gemacht. Andere Gebietsteile folgten. Etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts war die ganze Marsch durch Deiche gesichert.

Wichtig für die Entwicklung des Gebietes war die Abdämmung der Gose-Elbe und der Dove-Elbe. Diese Hauptelbarme standen ursprünglich mit dem Strom in Verbindung. Die Abdämmung des Oberlaufes der Gose-Elbe geht auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück, die Dove-Elbe wurde 1471 von der Elbe getrennt.

Von dieser Zeit an sind beide Wasserläufe tote Elbarme, die nur im Unterlauf mit der Elbe verbunden sind. Das frühe Abschneiden des freien Durchflusses hat zur Folge gehabt, daß beide Elbarme im Laufe der Jahrhunderte immer mehr verschlickten. Erst der Deichbau schuf die Voraussetzung für die Nutzbarmachung der zwischen den Elbarmen liegenden Landschaft. Mit ihm wurden gleichzeitig die Leitlinien der Besiedlung und Flurstruktur festgelegt.“

Bereits im Zusammenhang mit den Beratungen zum Aufbauplan 1960 wurde deutlich, daß in den Vier- und Marschlanden aufgrund der besonderen topografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Probleme auftreten, die nur mit Hilfe einer Strukturanalyse geklärt werden können. Die

Bürgerschaft erteilte 1960 einen entsprechenden Auftrag. Das Ergebnis war die von einer Arbeitsgruppe der Baubehörde, des Bezirksamtes Bergedorf und der Behörde für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte „Strukturuntersuchung Vier- und Marschlande“. Sie war die Grundlage der folgenden Planungen.

So wurde 1965 von einem zwischenbehördlichen Arbeitskreis mit dem „Programmplan Vier- und Marschlande“ begonnen. Dieser Plan wurde 1968 von Senat und Bürgerschaft gebilligt. Die Fragen der Landschaftsplanung wurden in einem im Auftrag des Bezirksamtes und des Naturschutzamtes Hamburg vom Entwurfsbüro M. Ehlers aufgestellten „Landschaftsgutachten Untere Dove-Elbe“ (1966) und dem Landschaftsgutachten für das Gesamtgebiet „Erschließung der Vier- und Marschlande für den Naherholungsverkehr“ (1968) untersucht. Weiter wurden auch in dem für die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Aufbauplanes im Oktober 1967 von Prof. Lendholt erstatteten Sondergutachten Ausführungen über die Erholungsmöglichkeiten in diesem Gebiet gemacht. Schließlich sind diese Planungen weitgehend in den Entwurf des Flächennutzungsplanes 1973 eingeflossen. Dieser Plan, der gem. § 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (vorbereitender Bauleitplan) entworfen wird, soll 1973 von der Hamburger Bürgerschaft beschlossen werden. Er wird den z. Z. gültigen „Aufbauplan 1960“ ablösen. Wesentlich für den hier angesprochenen Bereich ist die neue Ausweisung von Wohnungsbau- und Gewerbeflächen im Bereich Billwerder-Allermöhe. Auf einem Gebiet von 23 qkm soll nördlich und südlich der S-Bahn in den nächsten 10–15 Jahren das größte deutsche Stadtentwicklungsprojekt für etwa 70 000 bis 80 000 Einwohner durchgeführt werden. Die gute Zuordnung zu den geplanten Erholungsgebieten in den Vier- und Marschlanden wird als Positivum bewertet.

### Erholungsgebiet Dove- und Gose-Elbe

Mit den Bebauungsplanentwürfen Tatenberg 3, Ochsenwerder 1, Reitbrook 3, Allermöhe 6 und Moorfleet 3, ist die Planung in das Stadium der rechtlichen Sicherung gelangt. Damit wird die Idee, im Bereich des Zusammenflusses der Dove-Elbe und Gose-Elbe ein großes, überregionales Erholungsgebiet zu schaffen, entscheidend vorangetrieben. Die vom Entwurfsbüro Ehlers erarbeiteten Untersuchungsergebnisse zeigen Möglichkeiten auf zur Entwicklung eines neuen Schwerpunktes für die Naherholung innerhalb der Landesgrenzen. Ehlers führt u. a. aus:

„Die Vorschläge zur Entwicklung einer Erholungslandschaft am Wasser gehen davon aus, daß die standörtlich günstigen Gelegenheiten zur Gewinnung der umfangreichen Kiessandvorkommen weiter und systematisch genutzt werden.“

Es wird vorgeschlagen, den Unterlauf der Dove-Elbe und Gose-Elbe durch Baggerungen so zu erweitern, daß die Gesamtwasserfläche statt bisher 80 ha zukünftig 160 ha beträgt. Überschläglich können mittels Auskiesung der um 10 m mächtigen Schichten mindestens 4 Millionen cbm Kiessand gewonnen werden.“

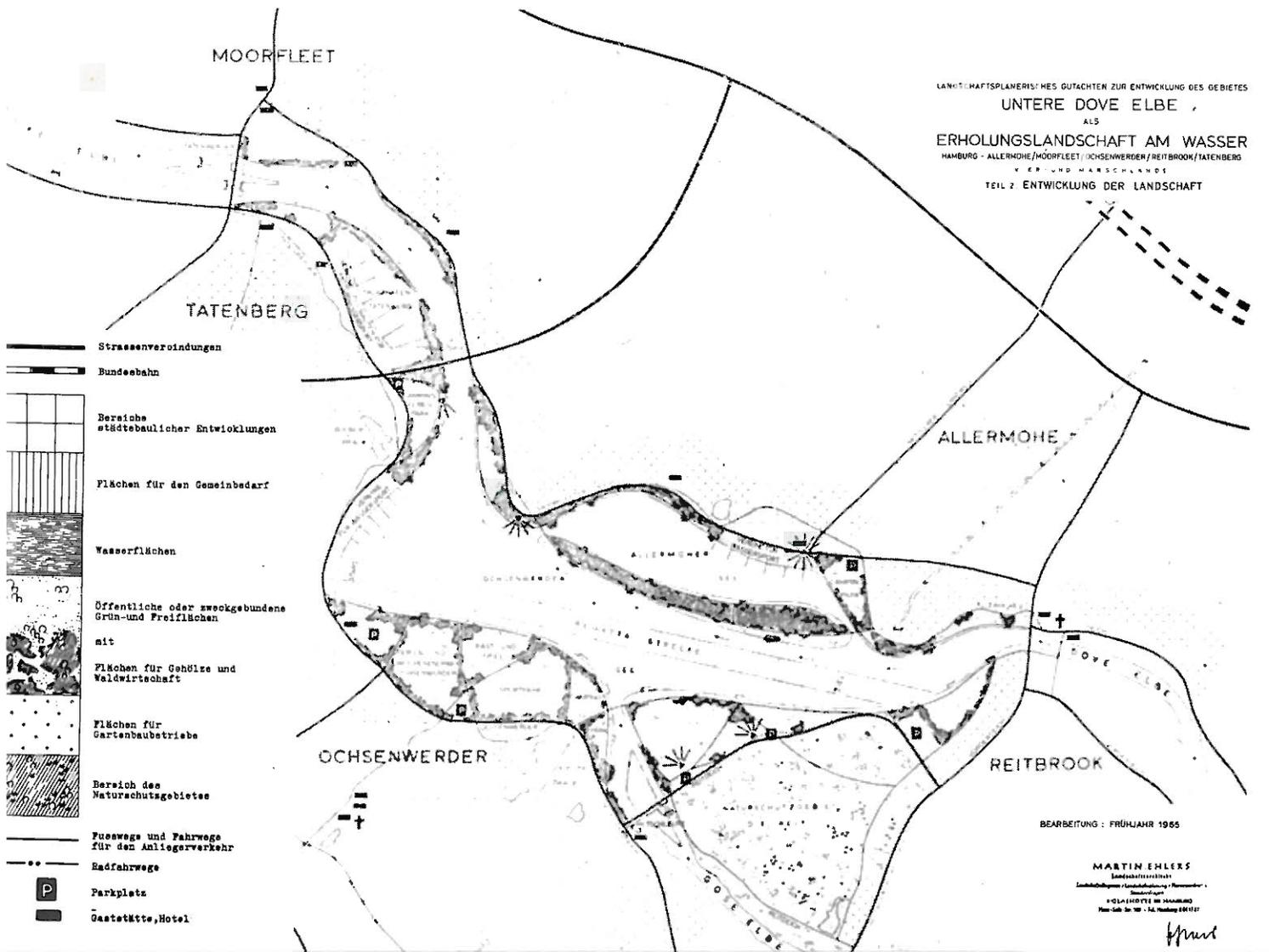
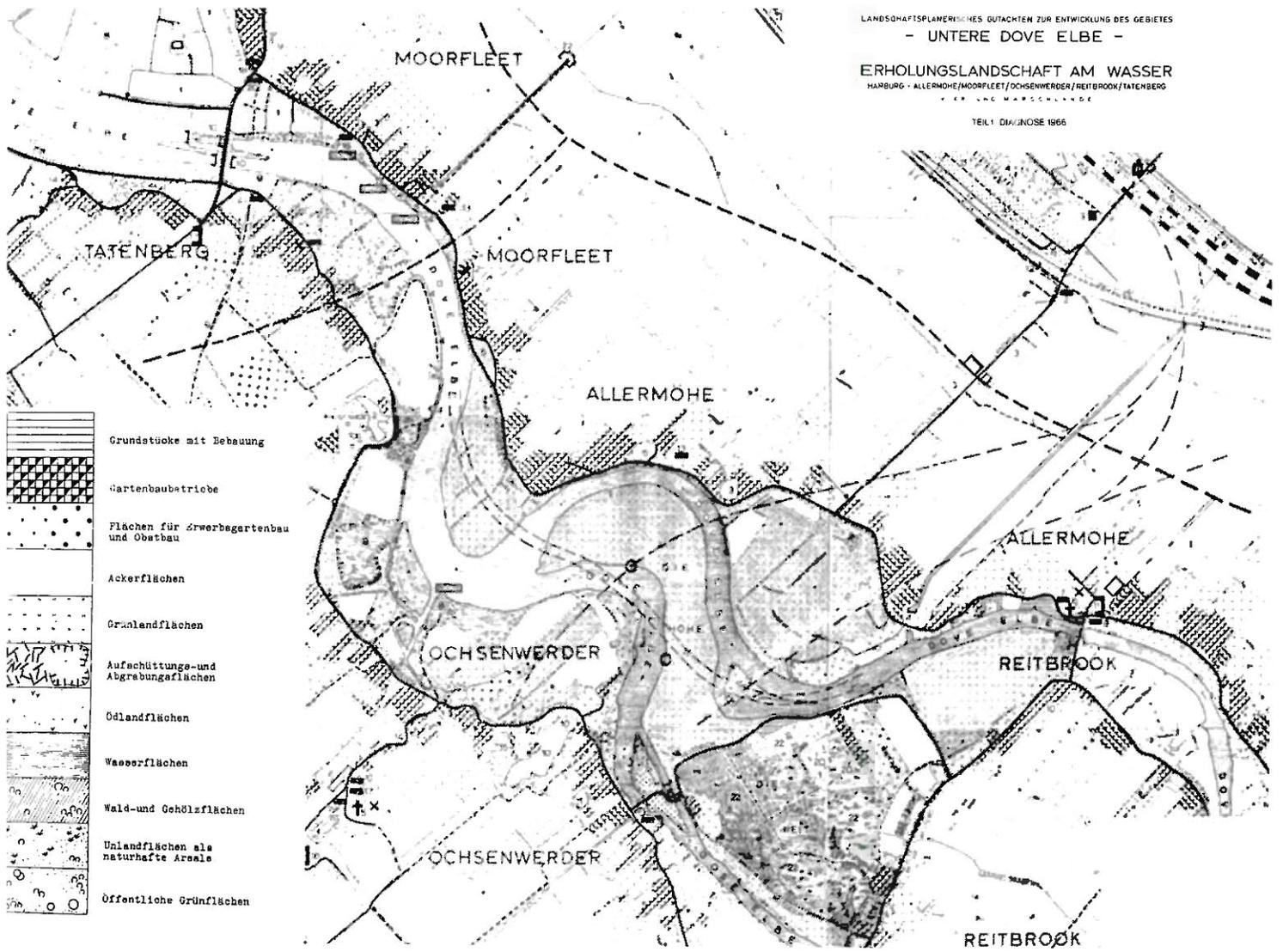
Diese Vorschläge sind bei den weiteren Planungen berücksichtigt worden. Alle Maßnahmen werden seither dem Ziel, hier eine Erholungslandschaft am Wasser zu schaffen, untergeordnet. Eine Beschleunigung des Abbaus ist mit dem Bau der Marschenlinie der Bundesstraße 5, die nörd-



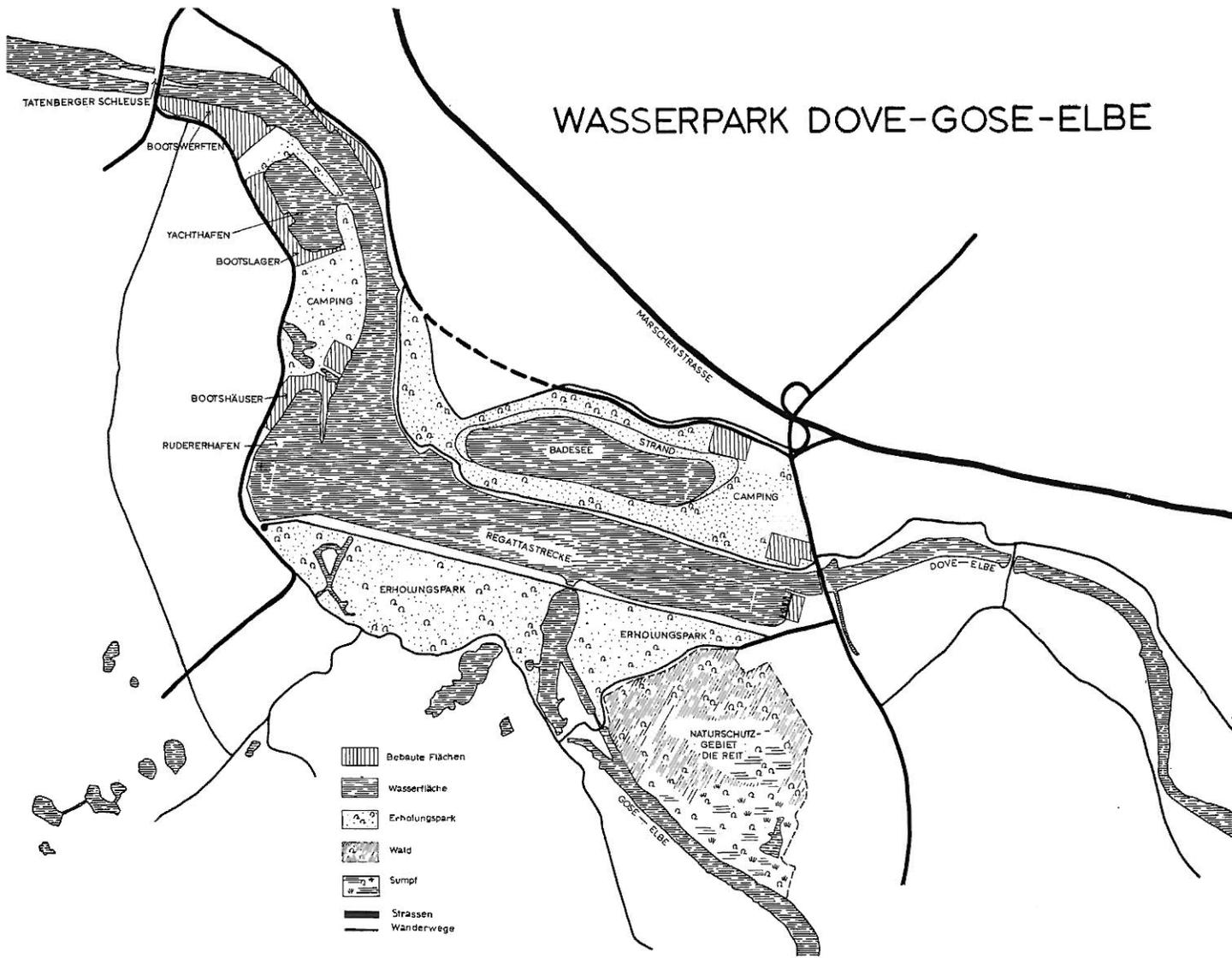
Abb. 23: Saugbagger fördern hochwertigen Kies aus den alten Elbarmen der Dove- und der Gose-Elbe,



Abb. 24: ... sie vergrößern damit die Wasserflächen zu einem See, dem Zentrum einer neuen stadtnahen Erholungslandschaft.



*Mart*



# WASSERPARK DOVE-GOSE-ELBE

Abb. 25 bis 27: Entwicklungsstadien der Landschaftsplanung für ein Erholungsgebiet in den Vier- und Marschlanden (Wasserpark Dove-Gose-Elbe):  
 Landschaftsdiagnose (links oben), Planungsvorschlag des Landschaftsarchitekten (links unten), in die Bauleitplanung aufgenommenen Landschaftsplan (rechts oben)

lich dieses Gebietes verlaufen wird, zu erwarten. Es ist beabsichtigt, für die Dammstrecke des 1. Abschnitts rund 2 Millionen cbm Sand aus dem Wassersportzentrum zu entnehmen.

Für den Kanu- und Rudersport ist eine Regattastrecke nach internationalen Abmessungen einschließlich Nebenanlagen für Start und Ziel vorgesehen. Außerdem ist die Ansiedlung von wassersportbezogenen Betrieben, die sich mit der Lagerung, Vermietung und Unterhaltung von Booten befassen, geplant. Ein in der Nähe der Tatenberger Schleuse ausgewiesener Jachthafen konnte inzwischen weitgehend fertiggestellt werden. In den Bebauungsplänen sind Sondergebiete für den Wassersport festgelegt worden. So kann am Moorfleeter Deich nach Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens ein weiterer Jachthafen ausgebaut werden. Für das Beherbergungs- und Vergnügungsgewerbe sowie für Schank- und Speisewirtschaften sind ebenfalls Flächen ausgewiesen worden. Da das freie Baden im Hinblick auf den sehr bedenklichen hygienischen Zustand der Dove- und Gose-Elbe einstweilen nicht möglich ist, soll südlich des Moorfleeter Deiches ein neuer, etwa 16 ha großer See mit einem nach Süden ausgerichteten Badeplatz angelegt werden. Dieser See wird mit dem Wasser des Flusses nicht in Verbindung stehen. Er liegt günstig zur S-Bahn-Haltestelle Mittlerer Landweg und

zum geplanten Wohngebiet Billwerder-Allermöhe. Wegen der günstigen Lage zum Bundesautobahnanschluß Moorfleet sind für den Camping-Tourismus Plätze am Tatenberger Deich vorgesehen.

### Die Reit

Im Südosten grenzt „Die Reit“ an das geplante Erholungsgebiet an, ein ca. 40 ha großes Sumpfgelände, das auf einen Ziegeleiabbau zurückgeht.

Es ist beabsichtigt, dieses Gebiet durch Rechtsverordnung des Senats gem. § 4 RNG unter Naturschutz zu stellen.

An ein Wäldchen aus 4–8 m hohen Birken, Weiden und Erlen sowie Espen schließt sich östlich Röhricht an, das mit Weidengebüsch und offenen Tümpeln durchsetzt ist. Im Süden bildet ein Teich mit einer Erlengruppe den Abschluß gegen ein Bauerngehöft. Im Norden stehen einige Behelfsheime mit kleinen Gärten. Den Ostteil der Fläche nimmt eine vor Jahren angelegte Aufspülung von Baggergut ein. Sie war zunächst eine unbegehbare Schlammwüste, die viele Vogelarten anzog. Sie ist heute begrünt und weist eine spärliche Ruderalvegetation auf. Von den Seiten breitet sich Weidengebüsch aus.

Im Ehlersschen Gutachten zur Entwicklung des Dove-Elbe-

Gebietes werden in der standörtlich-vegetationskundlichen Beurteilung (Prof. Klinker, Kiel) folgende Angaben gemacht: Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Verhältnisse und die bisherige Entwicklung der natürlichen Vegetation in der Reit. Nachdem durch Abziegelung bis zum Jahre 1923 die stark tonigen oberen Bodenschichten (bis etwa 2 m) abgetragen wurden, haben sich auf diesen einstigen Ödlandflächen mit z. T. leichter auswaschbaren Böden verschiedene Pflanzengesellschaften entwickelt. Erstuntersuchungen ergaben folgendes Bild:

Auf den etwas höher gelegenen und trockeneren Flächen hat eine Entwicklung zum Birkenbruch mit Sand- und Moorbirke, Zitterpappel, Aschweide usw. stattgefunden.

Auf den nasserem Flächen sind sämtliche Entwicklungsstufen vom artenarmen Schilfröhricht einerseits zum nährstoffreichen Reitgrassumpf und andererseits zum relativ nährstoffarmen Birkenbruch neben sphagnumreichen Flachmoorbildungen anzutreffen.

Somit sind bereits heute in diesem durch Deich abgeschlossenen Gebiet nach 40jähriger Vegetationsentwicklung charakteristische Sukzessionen erkennbar. Man sollte deshalb anstreben, baldmöglichst den Stand der Entwicklung der realen Vegetation durch Kartierung festzuhalten, um die Weiterentwicklungen bis zum Endzustand an diesem relativ seltenen Objekt wissenschaftlich beobachten zu können.

In den Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Behandlung wird für die Reit folgender Vorschlag gemacht:

Die Reit gibt mit ihren Röhrichtbeständen und Flachmoorbildungen für die gesamten Vier- und Marschlande die seltene Gelegenheit zur Schaffung eines wissenschaftlichen Beobachtungs-Objektes. Dies gilt nicht nur für die besprochenen vegetationskundlichen Entwicklungen. Auch faunistisch und vor allem ornithologisch ist das Gebiet der Reit bereits heute als sehr wertvoll bekannt, wie auch aus den Unterlagen hervorgeht, die bei der Vogelschutzbehörde des Naturschutzamtes Hamburg bestehen. Im Hinblick auf die sonst sehr intensive Nutzung der Vier- und Marschlande wird empfohlen, die Reit im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes unter den besonderen Schutz zu stellen und zum Naturschutzgebiet zu erklären und sie nach Möglichkeit entsprechend den Anregungen dieses Gutachtens zu arondieren.

Diesem Vorschlag liegt eine intensive Vorarbeit durch einen Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzbehörde zugrunde. Nach den ornithologischen Untersuchungen, die in den letzten 20 Jahren in dem hier besprochenen Gebiet durchgeführt worden sind, konnten in der Reit rund 160 Vogelarten nachgewiesen werden. Darunter befinden sich als Brutvögel eine Reihe von Arten, die vom Aussterben bedroht sind oder in ihrem Bestand sehr zurückgehen. Es sind dies z. B. Große Rohrdommel, Zwergrohrdommel, Knäkente, Rohrweihe, Beutelmeise, Bartmeise, Nachtigall, Blaukehlchen und Feldschwirl.

Weiter ist zur Zeit des Vogelzuges die Reit ein wichtiger Rast- und Schlafplatz innerhalb des Elbelaufes. Viele Tau-

send Schwalben aller drei vorkommenden Arten, Rohrsänger, Ammern, Pieper, Stelzen, Laubsänger usw. übernachten monatelang in der Schilfzone. Rallen und Limikolen finden hier ein letztes Rückzugsgebiet.

Nur durch eine rechtzeitige Ausweisung der Reit zu einem Naturschutzgebiet dürfte die Gewähr gegeben sein, daß mit der Entwicklung des Raumes Dove-Gose-Elbe zu einer Erholungslandschaft am Wasser von vornherein jede negative Entwicklung auf das Schutzgebiet ausgeschlossen wird.

Ein besonderer Wert wird auf die Fortführung der Jagdausübung gelegt. Die jagdliche Kontrolle des Gebietes ist notwendig, insbesondere zur Regulierung des vorkommenden Raubzuges und zur Verhinderung von Wildschäden an den umliegenden hoch intensiv genutzten Kulturländern. Die Fortführung der Jagdausübung wird in der Schutzverordnung rechtlich verankert werden. Eine gezielte Reetnutzung wird weiter als Pflegemaßnahme gesehen, denn nur in unterschiedlich alten und dichten Schilfbeständen findet die Vogelwelt vielfältige Brut- und Deckungsmöglichkeiten.

Zu einer geordneten Durchführung des Vogelschutzes in der Reit gehört eine Überwachung durch vogelkundlich geschulte Kräfte, die ehrenamtlich aus dem Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzbehörde Hamburg gestellt werden könnten. Diesen Mitarbeitern würde zugleich die Aufgabe wissenschaftlicher Untersuchungen zu übertragen sein. Dies sind z. B. wissenschaftliche Vogelberingung zur Erforschung des Vogelzuges, der Populationsdynamik, der Bestandsentwicklung und andere Aufgaben.

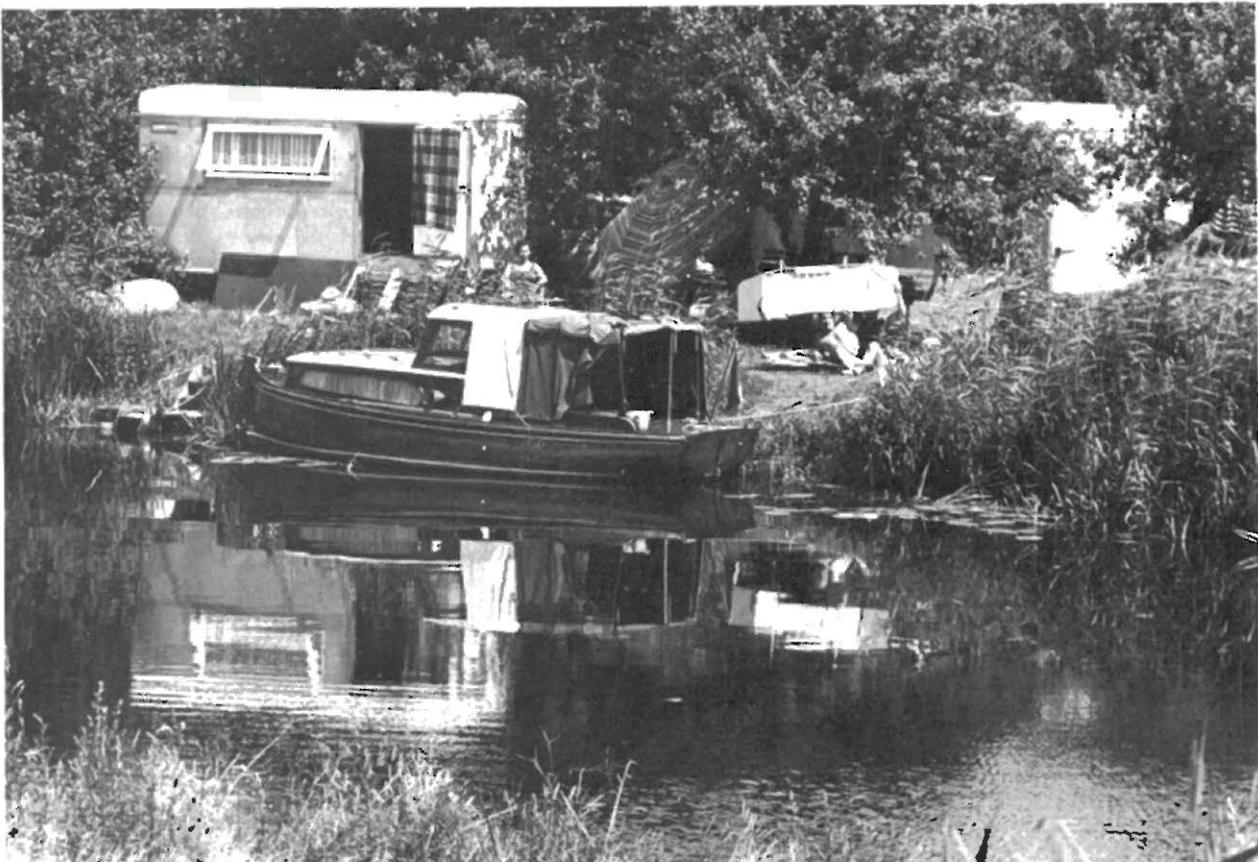
#### **Landschaftsschutz**

Aus den verschiedenen Untersuchungen wurde übereinstimmend klar, daß die Landschaftsräume an der Dove-Elbe, der Gose-Elbe und der Strom-Elbe für die Entwicklung der Naherholung von besonderer Bedeutung sind. Es wurde jedoch auch deutlich, daß diese Entwicklungsmöglichkeiten nur bestehen, wenn die Landschaft in diesen Bereichen erhalten, d. h. geschützt wird. Das Bezirksamt Bergedorf hat deshalb nach Abstimmung mit seinen parlamentarischen Gremien vorgeschlagen, den Bereich der Dove-Elbe und Gose-Elbe und die Außendeichflächen der Strom-Elbe generell unter Landschaftsschutz zu stellen. Darüber hinaus sind in diesem Vorhaben auch noch andere schützenswerte Flächen, wie die Bracklandschaften Fünfhausen und Ochsenwerder, erfaßt worden.

Damit ist ein erster wesentlicher Schritt zur Erhaltung dieser Landschaftsräume getan. Die weitergehenden Anregungen, die eine Vergrößerung der Wasserflächen und die Ausgestaltung als Naherholungsgebiete vorsehen, sind unter den gegebenen Voraussetzungen als langfristige Planungen zu betrachten. Die Beantwortung der Frage, ob und wann diese Vorschläge verwirklicht werden, wird weitgehend von der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung dieses Raumes abhängen.



Abb. 28 und 29: Verbrauch der Landschaft durch unkontrolliertes Freizeitgetriebe: eine sich ausbreitende Campingkolonie zerstört das harmonische Landschaftsbild vor den Elbdeichen (oben). Erste Vorläufer für ein wild erbautes Wochenendhaus (unten).



## Wohnwagen, Campingplätze und Kleingärten

Im Zentrum des Verdichtungsraumes Hamburg mit rd. 2,8 Mio. Einwohnern wohnten 1970 im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) ca. 1,8 Mio. Menschen auf gut 753 km<sup>2</sup> (ohne die Insel Neuwerk), das sind 2420 E/km<sup>2</sup> (Bundesdurchschnitt 247 E/km<sup>2</sup>). Die fast 750 000 Wohnparteien teilten sich knapp 670 000 Wohnungen in nicht ganz 180 000 Wohngebäuden, von denen ca. 116 500 Ein- oder Zweifamilien- oder landwirtschaftliche Wohngebäude waren. So lebte die Masse der Bevölkerung in fast 527 000 Wohnungen in 163 200 Häusern, d. h. im wesentlichen ohne nutzbares Grün und ohne größeren Auslauf. Daran hat sich seit 1970 wenig geändert (Zahlenangaben nach dem Statistischen Jahrbuch der FHH 1970/1971).

Die fortschreitend längere Freizeit und die Motorisierung – im Oktober 1970 waren fast 410 000 Pkw in der FHH zugelassen – geben den Menschen die Möglichkeit, dieser Enge auszuweichen und im Stadtumland nach Ausgleichsräumen zu suchen, wo man der durch die Ballung erzeugten Straßensituation zu entfliehen und ein Eigenheim zu finden hofft.

Vorbild ist das Verhalten sozial höher bewerteter Schichten, die sich durch die Jahrhunderte mit Villa, Landsitz, Sommerhaus u. a. dem Getriebe der Stadt zeitweise entziehen. Seit eh und je gehört eine landschaftlich besonders ansprechende Lage dazu. Das vor der Tür liegende Beispiel ist der Geesthang der Elbchaussee mit seinen Landsitzen, der seit dem 18. und vor allem im 19. Jahrhundert einer derartigen Nutzung zugeführt wurde.

Die Erkenntnis, daß solche landschaftlich bevorzugten Gebiete – mit denen Hamburg nicht sonderlich günstig ausgestattet ist – den Erholungswert eines Lebensraumes im wesentlichen darstellen, den Erholungswert, der erheblich mit dazu beiträgt, den Wohnstandort attraktiv zu machen, der daher möglichst der ganzen Bevölkerung und nicht allein einer kleinen Zahl von Bürgern zur Verfügung stehen sollte, setzte sich in Hamburg besonders nach dem Zweiten Weltkrieg durch, als sich infolge des beginnenden Wohlstandes und der Mobilität die Gefahr der restlosen Privatisierung aller wichtigen Naherholungsgebiete abzeichnete.

Eine Übereinkunft der drei Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen verhinderte bald nach dem Kriege die Ansiedlung von Wochenendhäusern im Umkreis von 50 km um das Hamburger Rathaus (Schleswig-Holstein hat das u. a. in der Wochenendhaus-Verordnung 1964 und Niedersachsen in einer Empfehlung über Wochenendhausgebiete 1967 fixiert). Für Hamburg selbst, d. h. innerhalb seiner politischen Stadtstaatsgrenzen, weist die Statistik nur 115 Wochenend- bzw. Ferienhäuser (über und unter 50 qm Fläche) aus, angesichts der rd.  $\frac{3}{4}$  Mio. Wohnparteien eine verschwindend kleine Zahl.

Da für viele der Wunsch nach einem derartigen Refugium durch Entfernung, Mangel an Bauland, Preise und nicht zuletzt staatliche Maßnahmen unerfüllbar ist, bieten sich u. a. zwei Ersatzmöglichkeiten an, um der Stadtenge zeitweise zu entkommen: a) der traditionelle Garten vor der Stadt, heute der Kleingarten, und b) das mobile Heim.

### Kleingärten

Die Zahl der Kleingärten liegt in Hamburg z. Z. bei 31 500 – ca. 16 km<sup>2</sup> –, ist geringfügig rückläufig und wird

sich vermutlich bei 30 000 herum einstellen. In dieser Zahl sind 10 000 Kleingärten enthalten, die die FHH als Ersatz für zahlreiche für Wohnungs- und Arbeitsstättenbau in Anspruch genommene Kleingärten bereitstellt. Offen bleibt die Frage, wieweit bei einer Relation von rd. 500 000 Geschoßwohnungen zu rd. 30 000 Kleingärten in dem flächenbegrenzten Raum des Stadtstaates die Anlage von Kleingärten staatlicherseits überhaupt gefördert werden darf, wenn dadurch Grün- und Erholungsflächen den restlichen rd. 470 000 Wohnparteien verlorengehen.

Der herkömmliche Zweck des Kleingartens (Schreibergartens), sozialschwachen Bevölkerungsteilen die dringend nötige Zukost zu ermöglichen, ist inzwischen weitgehend der Nutzung als Freizeit- und Erholungsgarten gewichen. Die Unzulänglichkeiten dieses Ersatzes eines Wochenendquartiers liegen einmal in der Größe der Gärten, die es in einem Stadtstaat nur in beschränktem Maß erlauben, Flächen für diesen Privatzweck zur Verfügung zu halten.

Da ferner Kleingärten nicht bewohnbar sein dürfen, um nach den in Hamburg gemachten Erfahrungen Fehlentwicklungen in Richtung auf eine Verfestigung als Behelfsheimgebiet auszuschließen, da sie einen erheblichen Arbeitsaufwand verlangen und selten landschaftlich reizvoll liegen, scheint die Nachfrage abzuklingen. Auch hat sich die soziologische Struktur gewandelt.

Der Versuch, die flächenverbrauchenden Kleingärten wenigstens zum Teil in den weitgehend ungenutzten, nicht überbaubaren Teilen der Wohnbauflächen unterzubringen, hat bisher zu keinem Erfolg geführt.

### Das mobile Heim

In wachsendem Maße bietet daher das mobile Heim (Caravans u. ä.) den gesuchten Ersatz und die gewünschte Ergänzung zur Stadtwohnung. Leichtbeweglich ist es fast an jeden landschaftlich reizvollen Punkt zu bringen, die Kosten sind erschwinglich, und es kann im Urlaub als billige Unterkunft fungieren. Waren ursprünglich die Wohnwagen Reiseunterkünfte und standen den Großteil des Jahres nichtstörend in Unterküften, so dienen sie heute meist 11 Monate als Wochenendhaus auf Dauerstellplätzen und werden nur im Urlaub bewegt.

Die Zahl der in Hamburg zugelassenen Wohnwagen war nicht zu erfahren. Im Oktober 1970 waren rd. 20 000 Anhänger – darin sind die Wohnwagen enthalten – zugelassen. Die Tendenz der Zulassungen ist z. Z. stark steigend, was zum Teil auf einen schleswig-holsteinischen Erlaß zurückgeführt wird, der für alle, auch ganzjährig abgestellten Wohnwagen die Zulassung fordert.

Zwei Gruppen Wohnwagen sind zu unterscheiden:

- die Wohnwagen des fahrenden Volkes und jener Menschen, die sich schwer in Siedlungsgemeinschaften einordnen und
- die Wohnwagen der Camper.

Für die erste Gruppe sind in Hamburg um 1960 in den einzelnen sieben Bezirken der Stadt feste Wohnwagenplätze eingerichtet. Hier handelt es sich um echten Wohnersatz, der außerhalb dieses Themas liegt.

Die zweite Gruppe sind die Campingwagen und Mobilheime, die in steigender Zahl als fließender und ruhender Verkehr die Straßen und die Landschaft, falls hier keine gute Regelung erfolgt, belasten werden. In Hamburg ergab

sich das Problem der Campingwagen und daher auch der -plätze relativ spät. Grundlegend sind wiederum zwei Gruppen zu unterscheiden:

- die durchreisenden Kurzcamper und
- die Dauer-, Freizeit- und Wochenendcamper.

Für erstere galt und gilt es, an den Einfallstraßen, vor allem von Norden und Süden, verkehrsgünstig an öffentlichen Massenverkehrsmitteln Plätze zu schaffen, die Hotelersatz für Durchreisende, meist Skandinavier, zur Urlaubszeit bieten. Die Benutzer sind also Nichthamburger. Der Standort des Platzes richtet sich vor allem nach der Verkehrsgunst; daß die bauordnungsrechtlichen und hygienischen Voraussetzungen stimmen, ist selbstverständlich und wegen der Siedlungsnähe problemlos.

Anders und für die Landschaft gravierender sind die Forderungen der Camper aus Hamburg selbst, eben jener gefühlsmäßigen Nachfahren der Elbchausseebesiedler. Zunächst haben sie vornehmlich die Gewässerränder in den Nachbarländern besiedelt, soweit sie hierfür zur Verfügung gestellt wurden. Schleswig-Holstein und Niedersachsen reagierten darauf 1968/69 mit unterschiedlichen Verordnungen über das Zelten – worunter „das vorübergehende Wohnen in Zelten und ähnlichen transportablen Unterkünften“ verstanden wird. Beiden Verordnungen gemeinsam ist, daß sie im wesentlichen die hygienischen und bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkte für die Ansammlung solcher Behausungen regeln, jedoch den Aspekt der Landschaft weniger berücksichtigen. Schleswig-Holstein berücksichtigte dann 1971 im Wassergesetz die Uferzone, als es das Zelten usw. näher als 50 m vom Ufer verboten.

Da sich für Hamburg, wie gesagt, das Problem zunächst nicht so dringlich stellte, wurde erst im März 1971 ein „Merkblatt über die Einrichtung von Camping- und Zeltplätzen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“ – auch hier in erster Linie als baurechtliche Richtlinie aufgefaßt – herausgegeben, als sprunghaft die Wünsche nach derartigen Einrichtungen im größten, geschlossenen Landwirtschaftsraum des Stadtstaates auftraten. Die Vier- und Marschlande, landwirtschaftlich und vor allem gärtnerisch sehr intensiv genutzt, boten in den Augen der Wohnwagenbesitzer an den Flußläufen der Stromelbe und der verschiedenen Elbarme reizvolle, stadtnahe Standorte – wenn auch die Verkehrswege auf den Deichen die Anfahrt erschwerten –, zumal im weiteren Stadtumland eine gewisse Sättigung der geeigneten Plätze eintrat und die Verordnungen den individuellen Schwung bremsen.

In den Augen der Grundbesitzer eröffnete sich hier eine arbeitsfreie und vermutlich höhere Rendite als die landwirtschaftliche Nutzung grundwassernahen Grünlandes mit seinen oft sauren Gräsern, zumal die Besitzstruktur eine rationelle Bewirtschaftung behindert.

Die dritte sehr ernst zu nehmende Interessengruppe an Campingplätzen sind die Hersteller und Händler von Campingwagen, -ausrüstungen usw., deren Angebot und Umsatz sprunghaft ansteigt (die Zuwachsraten für neue Caravans wird auf jährlich 50 000 in der Bundesrepublik geschätzt).

Damit wird aber die Gefahr erheblich erhöht, daß auch diese für eine Erholungerschließung wichtigen Landschaftsräume der Allgemeinheit verlorengehen. Gemeinsame Untersuchungen der Behörden ergaben, daß aus landschaftlichen, hygienischen, erholungs- und wirtschaftspolitischen, landesplanerischen und städtebaulichen Gründen beschleunigt Richtlinien und daraus eine Campingverordnung anzustreben sind, die irreversible Schäden, wie sie stellenweise bereits eintraten, verhindern. Dabei sollen die Verordnungen der Nachbarländer soweit wie möglich als Vorbild dienen, um auch auf diesem Gebiet zu einer gemeinsamen Handhabung zu kommen. Da dieses Problem

voraussichtlich allgemein zunehmen wird – die Verdichtungsräume sind hier, wie so oft, die Vorläufer –, ist jedoch eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Beim Vergleich der oben erwähnten Zeltplatzverordnungen der beiden Nachbarländer stellt sich heraus, daß die baurechtlichen und hygienischen Anforderungen an derartige Plätze weitgehend konform sind, jedoch die Aufstellung von Einzelzelten und Wohnwagen unterschiedlich gehandhabt wird. Gerade diese aber können die Landschaft stark belasten. In Schleswig-Holstein ist das Zelten (das Aufstellen der Wohnwagen stets eingeschlossen) außerhalb der Zeltplätze ausdrücklich verboten, Ausnahmen unter bestimmten Auflagen sind möglich. In Niedersachsen muß nur der Grundbesitzer eine Erlaubnis erteilen. In Schleswig-Holstein dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften 1 bis 2 Zelte mit max. 10 Personen aufgestellt werden, wenn es die sanitären Zustände erlauben. In der niedersächsischen Verordnung finden sich keine ähnlichen Angaben.

In Hamburg sind solche Bauten – und so sind sie baurechtlich definiert – grundsätzlich verboten, doch ist die Überwachung gerade in den Vier- und Marschlanden äußerst schwierig; zum anderen sieht der Bürger diese rollenden Häuser offensichtlich mehr als Anhänger, für die er ja eine Zulassung der Kfz-Behörde benötigt, und nicht als Baulichkeit. Er ist sich also der Unrechtmäßigkeit, sie im Gelände aufzustellen, wenig bewußt.

Da das oben erwähnte Hamburger Merkblatt vorläufigen Charakter hat, sich nur auf die Einrichtung von Plätzen – mehr als 3 Einheiten erfordern einen solchen – bezieht und absichtlich offengehalten ist, um Erfahrungen ohne großen Aufwand einarbeiten zu können, gilt es nun für den speziellen Fall in den Vier- und Marschlanden Grundvorstellungen zu entwickeln. Es stellt sich dabei heraus, daß selbst die für den Einzelnen harten Bestimmungen Schleswig-Holsteins hier kaum ausreichen werden.

Die Vier- und Marschlande sind nicht an das Sietnetz angeschlossen und entwässern – bis auf eine kleine Versuchsanlage – in die offenen Gräben und Flußläufe, die zudem als Vorflut für die landwirtschaftlichen Flächen dienen und stark eutrophiert sind. Bei Zulassung von 1 bis 2 Zelteinheiten mit max. 10 Personen in geschlossenen Ortschaften – in den Vier- und Marschlanden sind die landwirtschaftlichen Betriebe bandartig an den Flußufern aufgereiht und bilden so praktisch die Ortschaften – wäre theoretisch bei 1750 Betrieben (1970) eine zusätzliche Bevölkerung von 17 500 Einwohnern vorübergehend möglich. Ortsansässig waren 1970 25 138 Einwohner. Die Wasserqualität der offenen Gewässer ist bereits bei dieser Einwohnerzahl äußerst schlecht und Baden nicht vertretbar.

Die theoretisch möglichen zusätzlichen Menschen wären erholungssuchende, meist einkommenschwächere Familien, oft mit Kindern, für die allein die Lage am Wasser – in diesem Falle also leider Abwasser – in der Standortwahl ausschlaggebend ist. Solange die Wasserläufe nicht von Abwässern freizuhalten sind oder die natürliche Selbstreinigung des Wassers nicht ausreicht, die Abwässer unschädlich zu machen, wird eine staatliche Erlaubnis zum Campen für unverantwortlich gehalten.

Um dem offensichtlichen Bedarf nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, sollen jetzt durch Bebauungspläne Campingplätze dort ausgewiesen werden, wo a) die hygienischen Voraussetzungen und b) flußunabhängige Wasserflächen zu schaffen sind oder bestehen.

Die Erkenntnis, daß hier nicht nur ein baurechtliches und hygienisches, sondern vor allem ein landschaftspflegerisches Problem vorliegt, setzt sich inzwischen immer stärker durch. Um die Naturschutzbehörden, vor allem die untere, den Bezirk, in den Stand zu setzen, voll wirksam werden zu können, sollen diese Gebiete dem Reichs-

naturschutzgesetz (RNG) nach §§ 5 und 19 unterstellt werden. Eine Steuerung über § 20 RNG ist nicht praktikabel, da das Aufstellen einzelner Wohnwagen kaum, wie oben ausgeführt, im Sinne eines Antrages an die Verwaltung herangetragen wird.

Zwei weitere Gründe sprechen gegen die ausdrückliche Zulassung von Camping in den Außendeichsgebieten. Zum einen handelt es sich um Überschwemmungsgebiete, zum anderen liegen hier – im Bett der Urelbe ist Kies bis 93 m erbohrt – abbauwürdige Sande und Kiese, deren Abbau die Erweiterung von dringend erwünschten Wasserflächen schaffen wird, die dem Erholungswert dieser Landschaft zugute kommen. Diese Entwicklung gilt es offenzuhalten und nicht durch staatlicherseits genehmigte „Behelfsheimbauten“ zu behindern.

Es muß daher das Ziel der Planung sein, für das Camping Flächen zu finden und zu erschließen, die für die Allgemeinheit ohne Interesse sind. Die für diesen Raum zu er-

wartende Neuordnung der Bewirtschaftung (agrarstrukturelle Voruntersuchungen sind von der zuständigen Behörde eingeleitet) wird möglicherweise solche Flächen bereitstellen können.

Ein anderer Zweig des Campens, der in den Vier- und Marschlanden zunehmend Bedeutung gewinnt, bedarf sorgfältiger Beobachtung, es ist die Benutzung von größeren Motorbooten, Hausbooten u. ä. Auch diese Entwicklung gilt es durch entsprechende Vorsorge planerischer Art rechtzeitig in den Griff zu bekommen.

Ausreichen werden die Flächen in Hamburg aber auch dann für die aufgeführten Freizeitwecke bei weitem nicht, und ein Druck auf die Landschaft bleibt bestehen, der nur durch gemeinsame Bemühungen der Nachbarländer und vor allem durch bundeseinheitliche Richtlinien aufgefangen und in landschaftsunschädlichen Bahnen gelenkt werden kann.



Abb. 30: Vom Campingplatz zur Wochenendsiedlung.

## Zum Problem der Zweitwohnungen und Wochenendhäuser in der Landschaft

Zweitwohnungen begegnen uns im Geschöß-Wohnungsbau, in freistehenden Einzelhäusern, in zunehmendem Maße als aufgebockte Campingwagen und als Wohn-Mobile. Die beiden letzteren Erscheinungsformen sollen bei der folgenden Betrachtung unberücksichtigt bleiben. Die durch Bauordnungen eindeutig beschriebenen und in der Bau-nutzungsverordnung speziell berücksichtigten Wochenendhäuser sind nur eine bestimmte Form der Zweitwohnungen. Durch die Errichtung von Zweitwohnungen in der freien Landschaft ergeben sich nicht nur landschaftsgestalterische und landschaftspflegerische Probleme, sondern auch solche infrastruktureller und volkswirtschaftlicher Art, die nicht außer Betracht bleiben können.

Nach den Ergebnissen der „Gebäude- und Wohnungszählung auf Gemeindebasis“ vom Oktober 1968 zählte das Statistische Bundesamt im Bundesgebiet rd. 43 000 Wochenend- und Ferienhäuser und rd. 143 500 Zweitwohnungen. Da in der Regel bei den erfaßten sogenannten Ferienhäusern von mehreren Wohneinheiten und daneben von einer sicher nicht zu unterschätzenden Dunkelziffer ausgegangen werden kann, dürfte in der Bundesrepublik mit mindestens 200 000 vorhandenen Zweitwohnungseinheiten zu rechnen sein. Das bedeutet eine Baumasse von ca. 45 Millionen cbm umbauten Raumes auf mindestens 40 qkm Nettobauland bei einer angenehmen durchschnittlichen Geschößflächenzahl von 0,3–0,4. Mit den erforderlichen Verkehrsflächen sind damit über 50 qkm Fläche in Anspruch genommen. Die betroffenen Gemeinden haben insgesamt Erschließungs- und Versorgungsleistungen für ca. 600 000 Einwohnergleichwerte vorzuhalten.

Die Bedeutung der Zweitwohnsitze ist aber in der Bundesrepublik im Vergleich mit z. B. den skandinavischen Ländern, Frankreich und Belgien noch relativ gering. Mit einer dynamischen Entwicklung ist noch zu rechnen. Einkommen, Mobilität, Bildungsniveau und die freie Arbeitszeit der Bevölkerung deuten darauf hin. Die im Zusammenhang damit zu erwartenden Baumassen, der daraus resultierende Flächenbedarf und die notwendigen Folgemaßnahmen werden, wie die Erfahrung lehrt, verstreut auf wertvollste Landschaftsteile in zum Teil bedeutenden Erholungsgebieten auf uns zukommen.

Die Folgen werden sein:

1. eine weitere Zersiedelung der Landschaft unter mißbräuchlicher Anwendung des Paragraphen 35 BBauG oder über fragwürdige Bauleitplanung,
2. eine Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes, nicht zuletzt als Folge mangelhafter Gestaltung, die aufsichtsbehördlich nicht zu verhindern ist,
3. eine Verminderung des Erholungswertes der Landschaft durch optische und faktische Einschränkung des Erholungsraumes, durch Störung des ökologischen Gleichgewichtes und durch Veränderung des Kleinklimas,
4. ein unwirtschaftlicher Erschließungsaufwand,
5. eine Bindung von Wohnungsbauförderungs Mitteln und Gewährung von Abschreibungsvorteilen, die an sich der Deckung des noch bestehenden, echten Wohnungsfehlerbedarfes im Rahmen der Wohnungseigentumsbildung dienen sollen,
6. die Begünstigung einer finanziell potenten Minderheit, die sich auch bei den gegebenen Verhältnissen jederzeit eine angenehme Freizeit in zahlreich im In- und Ausland

zur Verfügung stehenden Unterkünften in landschaftlich reizvoller Lage leisten kann.

Geboten ist daher zunächst eine Drosselung des Zweitwohnungsbau, soweit er nicht aus echtem Erholungsbedürfnis, sondern aus geschäftlichen Erwägungen (rentable Kapitalanlage durch günstige Abschreibungsmöglichkeiten und Steuervorteile) der Bauherren oder gewinnstüchtiger Baugesellschaften erwächst. Die Abschreibungsmöglichkeiten und Steuervorteile für die Wohnungseigentumsbildungen müssen für Zweitwohnungen entfallen.

Der Bau von Zweitwohnungen, in welcher Bauform auch immer, sollte nur an vorhandene Ortslagen und an die dort gegebenen Ver- und Entsorgungsbasen angebunden werden. Die Begründung für diese Forderung ergibt sich aus den oben angeführten Nachteilen bei der Errichtung solcher Bauvorhaben in der freien Landschaft. Unproblematisch wird der Zweitwohnungsbau dadurch jedoch nicht.

Die betroffenen Gemeinden haben bei den dafür vorzuhaltenden Erschließungs- und Versorgungskapazitäten wegen der geringen Ausnutzung ein Gebührenaufkommen zu erwarten, das die Betriebskosten nicht deckt. Ein Einkommensteuergewinn wie bei Dauerwohnsitzen entfällt. Nach den geltenden Richtlinien entfällt in der Regel die Grunderwerbsteuer und in den ersten 10 Jahren die Grundsteuer. Eine spürbare Belegung im örtlichen Dienstleistungsbereich findet wegen der sporadischen Ausnutzung ebenfalls nicht statt. Arbeitskräfte werden nicht gebunden.

In Fremdenverkehrsgemeinden kann sich der Zweitwohnungsbau sogar nachteilig auswirken. Zu Lasten der wünschenswerten baulichen Einrichtungen für den Fremdenverkehr – Hotels, Pensionen, Kur-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Gastronomie – ergeben sich Baulandverknappung und -verteuerung. Potentielle Kurtaxgebiete werden zu verschlossenen Ortsteilen. Eine saisonverlängernde Wirkung ist ebensowenig zu erwarten wie eine spürbar stärkere Auslastung der Fremdenverkehrseinrichtungen. Eine Bindung örtlich verfügbarer oder im Rahmen eines Umstrukturierungs-Prozesses freiwerdender Arbeitskräfte im Fremdenverkehrsgewerbe wird nicht gefördert. Alles in allem behindert der Zweitwohnungsbau eine strukturelle Verbesserung des für Fremdenverkehr und Erholung geeigneten ländlichen Raumes. Er sollte deswegen nur noch gestützt werden, wenn er

1. zur Erhaltung von Gebäuden im ländlichen Raum dient, die entweder in ihrem Bestand geschützt sind oder aus anderen Gründen erhalten werden sollten unter der Voraussetzung, daß dadurch keine Berufungsfälle für weitere Zweitwohnungen geschaffen werden oder gar ein Privileg begründet wird.
2. wenn die Zweitwohnungen, insbesondere in Fremdenverkehrsgebieten, ständig bewohnt werden, d. h. außerhalb der Benutzungszeit durch den Eigentümer oder einen Beauftragten gewerblich wie Hotels oder Pensionen ohne Service betrieben werden und damit allen Erholungssuchenden zur Verfügung stehen.

Andernfalls erscheint es gerechtfertigt, wie seit kurzem in den Gemeinden Meersburg und Überlingen am Bodensee praktiziert, den Zweitwohnungsbau mit einer Sondersteuer zu belegen, um damit die für die Gemeinde erwachsenden, oben beschriebenen finanziellen Nachteile auszugleichen. Von einer Änderung steuerrechtlicher Vorschriften oder der

Abschreibungsmöglichkeiten im Rahmen der Wohnungseigentumsbildung kann für die nächste Zukunft wohl kaum ausgegangen werden.

Um so mehr gilt es, mit dem durch die Landesraumordnungsgesetze und durch das Bundesbaugesetz gegebenen Instrumentarium den Zweitwohnungsbau zu lenken.

Das erfordert konkrete landesplanerische Aussagen unter Berücksichtigung struktureller, fremdenverkehrswirtschaftlicher und landespflegerischer Belange. Voraussetzung für konkrete landesplanerische Aussagen, wie ich sie meine, sind jedoch regionale Entwicklungspläne, deren wesentlicher Bestandteil ein Landschaftsrahmenplan sein muß, der eindeutige Aussagen über den Wert und die Belastbarkeit der einzelnen Landschaftsteile macht.

Das Bundesbaugesetz muß konsequent gehandhabt werden. Hierzu gehört das Versagen der Genehmigung von Bebauungsplänen — insbesondere in Gemeinden, in landschaftlich reizvollen Lagen und solchen, in denen der Fremdenverkehr gezielt entwickelt werden soll — ohne daß

ein mit allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmter Flächennutzungsplan vorher genehmigt wurde.

Dies reicht jedoch nicht aus, um eine befriedigende Gestaltung des Zweitwohnungsbauvolumens zu gewährleisten. Unser Gestaltungsrecht, bezeichnenderweise Verunstaltungsrecht genannt, ist völlig unzulänglich. Es bleibt zu hoffen, daß das zunehmende Umweltbewußtsein hier zu härteren aufsichtsbehördlichen Einwirkungsmöglichkeiten führt.

Die in Arbeit befindliche Zweite Novellierung der Baunutzungsverordnung sollte sich des Zweitwohnungsbau differenziert annehmen.

Für die vorgesehene Novellierung des Bundesbaugesetzes ist zweierlei dringend zu empfehlen:

— auf keinen Fall darf es zu einer erweiterten Handhabungsmöglichkeit des § 35 BBauG zugunsten des Zweitwohnungsbau im ländlichen Raum kommen,

— Bodenverkehr zum Zwecke der Bebauung sollte auch dann gem. § 19 (2) BBauG genehmigungspflichtig werden, wenn die Gemeinden am Geschäft beteiligt sind.



Abb. 31: Zu dicht an die Ufer herangezogene Campingplätze verhindern den freien Zugang zum Wasser und zerstören die natürliche Ufervegetation (Schaalsee).

## Ziele und Aufgaben des Vereins „Naherholung im Umland Hamburg e. V.“

Hamburg als Mittelpunkt einer dynamisch expandierenden Wirtschaftsregion hat seit langem in erhöhtem Maße der Freizeitaktivität seiner Bevölkerung große Aufmerksamkeit geschenkt. Mit wachsendem Wohlstand, gesteigerter Mobilität, zunehmend verfügbarer Freizeit und immer geringerer körperlicher Beanspruchung am Arbeitsplatz wächst das Verlangen der Menschen nach Ausgleich und aktiver Betätigung im Freien. Durch vermehrtes Angebot für diesen Zweck erschlossener und eingerichteter Erholungsräume soll diesen berechtigten Wünschen verstärkt Rechnung getragen werden.

Der Naherholungsverkehr im Hamburger Umland hat sich auf bestimmte, dem Verdichtungsraum sekundär zugeordnete Zielgebiete ausgerichtet. Die Auswahl und Festlegung ist im allgemeinen von den Erholungssuchenden getroffen; sie vollzog sich weitgehend ohne planerische Vorsorge. Maßgeblich für die Auswahl sind der Vorzug der Lage, die Möglichkeit aktiver Betätigung und die leichte Zugänglichkeit.

Schwerpunktgebiete des Naherholungsverkehrs finden sich in ringförmiger Anordnung innerhalb der gemeinsamen Förderungsgebiete. Dieser ist in Schleswig-Holstein durch die Achsenendpunkte Elmshorn, Kaltenkirchen, Bad Oldesloe, Schwarzenbek und Geesthacht markiert. Ein Teil der Schwerpunktgebiete des Naherholungsverkehrs greift über das so begrenzte Gebiet hinaus.

Im Umland gibt es derzeit 29 Zielgebiete des Naherholungsverkehrs mit 2885 qkm Gesamtfläche. Die Größe der einzelnen Gebiete schwankt zwischen 490 qkm (Lauenburgische Seen) und 15 qkm (Billetal). Das Wanderwegenetz wird nach endgültigem Ausbau 4850 km umfassen; davon entfallen auf Neuerschließung 2200 km. Zur Unterhaltung stehen zur Zeit 2650 km an. Zum Vergleich: Innerhalb der Hamburger Landesgrenze werden zur Zeit Wanderwege in einer Gesamtlänge von 489 km unterhalten. Der Bedarf an Pkw-Abstellflächen beträgt in der Endstufe 24 000.

Im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungsarbeit mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat Hamburg in zunehmendem Maße an der Planung und Ausführung von Naherholungsanlagen in den Randkreisen mitgewirkt. Diese Anlagen zur Naherholung (Wanderwege, Parkplätze, Spiel- und Liegewiesen, Badeeinrichtungen usw.) dienen sowohl der Hamburger Bevölkerung als auch der der Randkreise.

Der ständig zunehmende Erholungsverkehr der Hamburger, besonders am Wochenende, führt zu steigenden Anforderungen an die Erholungseinrichtungen im Umland und damit zu verstärktem Einsatz von Förderungs Mitteln für solche Einrichtungen. So wurden aus dem Förderungs fonds Hamburg/Schleswig-Holstein zur Förderung der Naherholung ab 1960 bis Ende 1970 2 100 900,- DM bewilligt. Die aus dem Aufbau fonds Hamburg/Niedersachsen bewilligten Mittel zur Förderung der Naherholung betragen ab 1962 bis Ende 1970 4 028 785,- DM.

Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzierungsmittel für Maßnahmen des Naherholungsverkehrs nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, sich bei der Vorbereitung von Maßnahmen auf einzelne Maßnahmengruppen schwerpunktmäßig zu beschränken. Folgende Maßnahmengruppen werden als vorrangig angesehen:

1. Ausbau von Wanderwegen, Rastplätzen, Aussichtspunkten pp.

Diese Maßnahmengruppe hat den absoluten Vorrang, weil Maßnahmen dieser Art für die Naherholung am wichtigsten

sind. Vorteilhaft ist, daß Maßnahmen dieser Art unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten abschnittsweise eingeteilt werden können. Bei der Vorbereitung von Teilmaßnahmen wird Wert darauf gelegt, darzustellen, inwiefern das Vorhaben der Ergänzung bestehender Einrichtungen dient und inwieweit eine Fortführung in absehbarer Zeit möglich ist.

2. Ausbau von Parkflächen an den Ausgangspunkten von Wanderwegsystemen.

3. Verbesserung der Bademöglichkeiten an natürlichen Gewässern.

Nach den Erfahrungen in der gemeinsamen Landesplanungsarbeit haben sich die Investitionspolitik für Naherholungseinrichtungen und das dabei angewendete Verfahren allgemein bewährt. Dagegen ist die Frage der Pflege und laufenden Unterhaltung der Einrichtungen finanziell nicht gesichert. Es wird in Zukunft schwierig sein, die Maßnahmen fortzuführen, wenn nicht zugleich die Frage der Unterhaltungskosten für die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände befriedigend geregelt wird. Denn die Unterhaltung und Pflege der Erholungseinrichtungen kann aus den Förderungs Mitteln nicht finanziert werden, weil die Förderungsgrundsätze für eine laufende Unterhaltung keine Zuschüsse vorsehen, die Gemeinden und Gemeindeverbände die Unterhaltungskosten für die Erholungseinrichtungen aber allein nicht tragen können.

Darüber hinaus hat sich als unbefriedigend herausgestellt, daß Naherholungseinrichtungen innerhalb der sechs Randkreise, die außerhalb der Förderungsgebiete liegen, weder bei ihrer Einrichtung noch bei ihrer Unterhaltung mitfinanziert werden können, obwohl diese Zielpunkte und Zentren des Naherholungsverkehrs sind.

Da viele dieser Naherholungseinrichtungen überwiegend von der Hamburger Bevölkerung genutzt werden, hat Hamburg sich bereit erklärt, zu der Durchführung und Finanzierung angemessen beizutragen. Die zu beteiligenden Partner, die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und die Landkreise Harburg und Stade waren wie die Hamburger Behörden an einer möglichst unkomplizierten Regelung interessiert. Diese sollte eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Erholungsgebiete sichern und gleichzeitig elastisch genug sein, um Schwerpunkte in der Förderung zu bilden.

Der Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst, Senator Philipp, hat deshalb am 27. 7. 1972 gemeinsam mit den Landräten und Oberkreisdirektoren Hamburger Randgebiete den „Verein Naherholung im Umland Hamburg“ gegründet. Mitglieder des Vereins sind außer der Freien und Hansestadt Hamburg die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg sowie die Landkreise Harburg und Stade.

Der „Verein Naherholung im Umland Hamburg“ hat den Zweck, die Unterhaltung von Naherholungseinrichtungen und die Anpachtung von Grund und Boden im Gebiet der sechs schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Mitgliedskreise finanziell zu unterstützen sowie die Schaffung von Naherholungsanlagen in den Gebieten zu fördern, die von der Hamburger Bevölkerung bevorzugt aufgesucht werden, jedoch wegen der räumlichen Entfernung keine Mittel aus dem gemeinsamen Förderungs fonds Hamburg/Schleswig-Holstein bzw. dem Aufbau fonds Hamburg/Niedersachsen erhalten können.

Die landesplanerische Zusammenarbeit mit den Nachbarländern wird durch die Tätigkeit des „Vereins Naherholung im Umland Hamburg“ unterstützt werden. Die für die Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge entspricht der Einwohnerzahl Hamburgs und der der Mitgliedskreise. Derzeit werden 0,10 DM je Einwohner und Jahr eingebracht. Für 1972 stehen insgesamt 280 000 DM zur Verfügung, wobei Hamburg 180 000 DM, der Kreis Pinneberg 25 000 DM und die übrigen Kreise je 15 000 DM zu leisten haben.

#### **Auszug aus der Satzung des Vereins „Naherholung im Umland Hamburg e. V.“**

##### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Naherholung im Gebiet der Mitgliedskreise.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- a) die laufende Unterhaltung von Naherholungsanlagen und die Anpachtung von Grund und Boden für Zwecke der Naherholung im gesamten Gebiet der Mitgliedskreise,
- b) die Einrichtung von Naherholungsanlagen in den Gebieten, in denen Investitionen nicht mit Mitteln des gemeinsamen Förderungsfonds Hamburg/Schleswig-Holstein bzw. Aufbaufonds Hamburg/Niedersachsen gefördert werden können; dazu kann auch Erwerb oder Anpachtung von Grund und Boden gehören.

Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

(2) Naherholungsanlagen sind insbesondere Wanderwege, Parkplätze, Spiel- und Liegewiesen, Badestellen, Anlagen für den Wassersport.

Naherholungsflächen sind Grundstücke und Gewässer, die – einzeln oder zusammenhängend als Landschaft – geeignet sind, für die Naherholung genutzt zu werden.

(3) Naherholungsanlagen und Naherholungsflächen, die sich in geschlossenen Ortslagen befinden, werden grundsätzlich nicht gefördert.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592).

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Das Vereinsvermögen und die Vereinseinnahmen dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 3**

##### **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind die Freie und Hansestadt Hamburg, die niedersächsischen Landkreise Harburg und Stade und die schleswig-holsteinischen Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

##### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus 3 Beauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie aus den Hauptverwaltungsbeamten und je 3 weiteren Vertretern der Mitgliedskreise.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat je Beauftragten 3 Stimmen, die Mitgliedskreise haben je Hauptverwaltungsbeamten und weiteren Vertreter je 1 Stimme.

##### **§ 8**

##### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an: ein der Mitgliederversammlung angehörender Beauftragter der Freien und Hansestadt Hamburg,

der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der schleswig-holsteinischen Hamburg-Randkreise und

ein von den niedersächsischen Landkreisen bestimmter Oberkreisdirektor.

##### **§ 12**

##### **Mitgliederbeitrag**

(1) Die für die Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr erhoben und am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der auf volle Tausend auf- bzw. abgerundeten Einwohnerzahl der Mitglieder. Stichtag zur Ermittlung der Beitragsgrundlage ist der 1. Januar des vorhergehenden Jahres.

(2) Der Mitgliederbeitrag beträgt 0,10 DM je Einwohner und Jahr. Über eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

##### **Geschäftsordnung**

##### **des Vereins „Naherholung im Umland Hamburg e. V.“**

##### **§ 1**

##### **Durchführung der Aufgaben (Ergänzung zu § 1 der Satzung)**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der Verein eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Naherholungsanlagen und -einrichtungen und schreibt diese Bestandsaufnahme laufend fort.

Darüber hinaus stellt der Verein einen Katalog der Naherholungsmaßnahmen auf, die erforderlich sind, die Naherholungsmöglichkeiten auszuschöpfen. In einem Vierjahresplan sind die für diesen Zeitraum zu verwirklichenden Maßnahmen aufzuführen und fortzuschreiben.

(2) Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch Zusammenarbeit mit Publikationsorganen und Herausgabe von Schriften, Prospekten und dergleichen.

(3) Der Verein erläßt innerhalb der ersten vier Jahre nach Gründung des Vereins Dotationsgrundsätze für die Förderung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben.

##### **§ 2**

##### **Planung und Durchführung**

(1) Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Mitgliedskreises im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsgremien.

(2) Die Kreise/Landkreise und der Verein können Planung und Durchführung im Einzelfall auf Gemeinden, Ämter, Verbände (z. B. Wegezweckverbände) sowie sonstige Stellen übertragen.

(3) Die von einem Mitgliedskreis aufgebrachten Mitgliederbeiträge sollen innerhalb von vier Jahren dem jeweiligen Kreis mindestens in der eingezahlten Höhe für Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung wieder zugeflossen sein.

§ 3  
Verfahren

(1) Die Mitglieder des Vereins unterbreiten Vorschläge für die Förderung von Maßnahmen für die Naherholung.

(2) Anträge auf finanzielle Förderung für das folgende Kalenderjahr sind bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres bei der Geschäftsführung einzureichen. Den Anträgen müssen Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen beigelegt werden, aus denen die Kosten der Maßnahme und ihre Finanzierung, die Art der Ausführung und die laufende Belastung ersichtlich sind.

(3) Die Anträge müssen entsprechend den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts für Schleswig-Holstein durch den zuständigen Kreis sachlich und fachtechnisch vorgeprüft sein.

(4) Die Kreise überwachen die Durchführung der vom Verein finanzierten Maßnahmen.

(5) Nach Abschluß einer Maßnahme ist der Geschäftsführung eine von dem jeweiligen Kreis entsprechend den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts für Schleswig-Holstein geprüfte Abschlußrechnung vorzulegen.

§ 4

Geschäftsführer und Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer ist der leitende Beamte der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Rand-

kreise. Sein Stellvertreter wird von der Freien und Hansestadt Hamburg benannt.

(2) Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Bad Segeberg, Gartenstr. 2, wahrgenommen. Die Geschäftsführung prüft die Anträge auf Förderung von Maßnahmen aus planerischer Sicht und hinsichtlich des Gesamteffekts für die Naherholung in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem jeweiligen Kreis.

(3) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang verantwortlich. Sie hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(4) Die Geschäftsführung bereitet den Haushaltsplan für den Verein vor und erledigt die Kassenführung entsprechend den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts für Schleswig-Holstein.

§ 5

Prüfung der Haushalts- und  
Kassenführung

Die Haushalts- und Kassenführung wird durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung über den Geschäftsführer bekanntzugeben.



Abb. 32: Jeder Hamburger ist über den Verein „Naherholung im Umland Hamburg“ beteiligt an der Erschließung und Pflege von Erholungsgebieten außerhalb der Landesgrenze.

## Bürgerinitiative Bergstedt e.V. — Gegner oder Partner der Planungsbehörden?

Aus der im Oktober 1971 im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Hamburger Flächennutzungsplanes 73 gebildeten Aktionsgemeinschaft „Bergstedt bleibt Bergstedt“ entwickelte sich innerhalb weniger Wochen dank der starken Resonanz in der Bevölkerung die Bürgerinitiative Bergstedt — kurz BIB genannt —, die im Frühjahr 1972 sodann in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Die BIB sieht ihre Aufgabe darin,

- die Bevölkerung über die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes zu informieren und die sich daraufhin bildenden Meinungen zusammengefaßt den Behörden vorzutragen,
- den ohnehin schon guten Kontakt zu den örtlichen Behördenstellen und politischen Parteien zu intensivieren,
- die Planungsbehörde und die zuständigen Ausschüsse der Hamburger Bürgerschaft anzuregen, sich mit den Vorschlägen der BIB zu befassen, um in gemeinsamer Arbeit die teilweise überholten Vorstellungen der Baubehörde mit den Erkenntnissen moderner Stadt- und Landschaftsplanung zu verbinden.

Zum besseren Verständnis möge der nachstehende Überblick dienen. Bergstedt, ein Stadtteil der Freien und Hansestadt Hamburg, ist ein jahrhundertealtes Kirchdorf im Norden Hamburgs. Es bildet das geographische, nicht jedoch das wirtschaftliche Zentrum der Walddörfer. Die rund 700 Hektar große Bergstedter Gemarkung wird im Westen vom Alstertal, im Norden und Süden von kleinen Nebenflüssen der Alster und im Osten von der Walddörfer-Bahn (U-Bahn) begrenzt. Die Gründung des Dorfes erfolgte vor rund 1500 Jahren. Funde deuten jedoch darauf hin, daß die Bergstedter Flur schon 15 000 v. Chr. als Siedlungsgebiet angenommen wurde. Bergstedt entwickelte sich als ein reines Bauerndorf, gewann jedoch durch die im 12. Jahrhundert erfolgte Erhebung zum Kirchspiel eine zentrale Bedeutung und blieb über Jahrhunderte Mittelpunkt von mehr als zwei Dutzend Dörfern. Den Anschluß an die mit der industriellen Revolution beginnende Neuzeit fand Bergstedt jedoch nicht. Es blieb im Schatten Hamburgs und versank langsam aber sicher in eine Art Dornröschenschlaf, aus welchem es sowohl die Stadtplaner, die Bevölkerung, als auch die BIB, wenn auch auf verschiedenen Wegen, wieder erwecken möchten.

Wie die BIB sich diese Aufgabe vorstellt, ist in allgemeiner Form, wenn naturgemäß auch nicht im Detail, aus einem kürzlich verteilten Flugblatt zu entnehmen, das daher an dieser Stelle zitiert werden soll.

Wollen wir eine Entwicklung Bergstedts?

Ja, aber nicht nach schlechten Vorbildern als öde Betonstadt. Wir wollen ein modernes, menschenfreundliches, sozial strukturiertes Bergstedt mit individuellen Akzenten. Wir wollen eine Stadt mit 16 000 bis 18 000 Einwohnern und nicht ein Ballungszentrum am Stadtrand für 27 000 Seelen.

Wollen Sie eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse?

Natürlich, aber nicht eine Verkehrserschließung, deren unweigerliche Folge eine sinnlose Ballung ist und die dem Bergstedter Raum als Ganzes noch nicht einmal zugute kommt.

Auch die umgeplante neue S-Bahn-Trasse, die am nördlichen Ortsrand Bergstedts endet, zerstört das Hainesch-Gebiet. Sie nützt Dreiviertel der Bergstedter Bevölkerung nichts, kann praktisch nicht weitergeführt werden und schließt deshalb eine künftige weitere Erschließung des nördlichen Hinterlandes Hamburgs aus.

Die Bürgerinitiative Bergstedt fordert statt dessen eine Weiterführung der S-Bahn-Trasse nach Lemsahl/Tangstedt mit einer Station am Mellingburg-Redder zur Versorgung von Hohensasel und der neu zu bebauenden Gebiete im Norden Bergstedts.

Durch Straßenausbau sollte der innerörtliche Verkehr Bergstedts im übrigen auf der Basis der drei vorhandenen Bahnstationen Hoisbüttel, Buckhorn und Poppenbüttel erschlossen werden. Auf diese Weise würde die gleichmäßige Anschließung aller Ortsteile Bergstedts an ein leistungsfähiges Verkehrsnetz gesichert sein.

Soll Bergstedt wirtschaftlich weiterhin ein schlafendes Dorf bleiben?

Sicher nicht, aber wir brauchen kein Großeinkaufszentrum. Was wir brauchen, sind leistungsfähige Kleinbetriebe für 18 000 Einwohner zur Deckung des kurzfristigen und täglichen Bedarfs. Was wir brauchen, sind entsprechende Dienstleistungsbetriebe. Was wir brauchen, sind Kleingewerbe und Handwerkerbetriebe im Zentrum Bergstedts, mittlere Gewerbebetriebe an der Peripherie in der Nähe der Bahnstationen.

Wollen Sie ein Siedel?

Ja, so schnell wie möglich, und ohne jegliche Vorbedingungen. Der Ausbau der Siedelanlagen ist eine Forderung im Sinne der Verbesserung der Qualität des Lebens und darf nicht ausschließlich von ökonomischen Gesichtspunkten und damit von der Forderung abhängig gemacht werden, daß Bergstedt überbesiedelt werden muß.

Soll Bergstedt weiterhin kulturell vernachlässigt werden?

Nein, aber auch ein Bergstedt mit 18 000 Einwohnern sollte eine Aktivierung des historisch gewachsenen kulturellen Zentrums mit Ausstrahlung auf die Nachbargemeinden Hoisbüttel, Sasel und Lemsahl möglich machen. Wir brauchen eine aktive Ortsmitte, für die sich die zentralen Freiflächen von Bergstedt: Wohld, Staatsgut Siemers und das Gelände südlich des Friedhofs und östlich des Schulgeländes anbieten. — Eine Verlegung des geplanten Gewerbegebietes ermöglicht die jetzt gefährdete, aber dringend notwendige Erweiterung des Friedhofes.

Wir brauchen in Bergstedt zentrale Behörden und Verwaltungen, wir brauchen Schulen und Einrichtungen für Bildung und Sport. Und das alles brauchen wir für 18 000 Bürger, die sich hier wohlfühlen können, statt für 27 000, die wie überall unter ähnlichen Bedingungen in ihren Betonkern vereinsamen.

Was soll aus Bergstedt werden? Aus einer von der Natur einmalig begünstigten Landschaft, die bisher unzerstört geblieben ist, einer Landschaft, die für 18 000 Einwohner Lebensraum sein kann und für ganz Hamburg ein unersetzliches Naherholungsgebiet bleiben muß.

Bausenator Cäsar Meister hat auf der Bezirksversammlung am 16. 1. 1969 in Wandsbek gesagt: „Der Raum des Alstertales ist besonders schutzwürdig. Die Sicherung der Grün-

züge entlang der Alster und ihrer Nebenbächläufe ist absolut vorrangig, ebenso wie die Erhaltung der Außengebiete im nördlichen Oberalsteraum als Naherholungsgebiete. Hier hat man es mit einem Kleinod zu tun, das erhaltungswürdig ist.“

Wir haben den Worten des Bausenators nichts hinzuzufügen!

Soweit das Zitat aus dem Flugblatt. Dem aufmerksamen Leser wird der Hinweis auf das Hainesch-Gebiet nicht entgangen sein, ein Gebiet, über das aus berufenerem Munde präzisere Ausführungen gemacht werden sollten. An dieser Stelle nur der Hinweis darauf, daß es sich um ein Gebiet handelt, das mit Ausnahme einer im Zentrum gelegenen Ackerfläche praktisch seit der Eiszeit unberührt geblieben ist. Die Erhaltung dieses Gebietes ist für die BIB nur eine, dennoch sehr wichtige Teilaufgabe. Andere regionale und überregionale Organisationen (Bürger- und Heimatvereine u. ä.) setzten sich anläßlich der eifangs bereits erwähnten Auslegung des Flächennutzungsplanes 1973 ebenfalls intensiv für die Erhaltung dieses Kleinods ein. Den vereinten Bemühungen – unterstützt durch mehrere Unterschriftenaktionen – gelang es, die Planungsbehörden davon abzu-

bringen, die S-Bahn-Trasse mitten durch das Hainesch-Gebiet zu legen. Die jetzt angestrebte Lösung, die S-Bahn am Rand des Hainesch-Gebietes vorbeizuführen, ist, wie bereits dargestellt, die zweischlechteste Lösung und wird daher ebenfalls abgelehnt.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Tätigkeit der BIB innerhalb der Behörden und politischen Parteien nicht ohne Resonanz geblieben ist. Es ist jedoch dabei zu bedenken, daß die Struktur der Behörden und Parteien innerhalb des Stadtstaates Hamburg nicht mit derjenigen in den großen Flächenstaaten zu vergleichen ist. Die Entscheidungsvollmacht in den unteren und mittleren Instanzen ist vergleichsweise gering. Die geschichtliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die eigentliche Entscheidungsgewalt bei dem Senat (Regierung) und den Fachbehörden (Ministerien) liegt. Für die BIB bedeutet das Interesse und Verständnis, welches sie bei den unteren und mittleren Instanzen findet, daher neben einer gewissen Bestätigung doch nur ein Ansporn dafür, den einmal eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Es mag für die BIB und die mit der BIB sympathisierenden Kreise ein Trost sein, daß auch Rom nicht an einem Tage erbaut wurde.



Abb. 33: Die Bürgerinitiative Bergstedt fordert die Erhaltung der Haineschlandschaft durch Ausweisung zu einem Naturschutzgebiet.

## Baumschutz in Hamburg

Der riesige Holzverbrauch Hamburgs durch fast siebenhundert Jahre hatte einen starken Einfluß auf die umgebende Landschaft. Was die Holzknechte nicht für Schiffe und Schleusen, für Balken und Bohlen herunterschlugen, verbrauchten die Köhler. Hamburg war für Holzkohle ein unersättlicher Absatzmarkt. Auf den immer größer werdenden Lichtungen rauchten unentwegt die Kohlenmeiler. Die Bäume konnten kaum noch nachwachsen, weil sie vom Vieh, das in den Wäldern weidete, abgefressen wurden. Das Gespenst der Holznot ging um. Es drohte eine Art vorindustrieller Umweltnotstand. Der Hamburger Rat drohte deshalb drakonische Strafen wegen Holzfrevel in seinen Waldungen an. In den Gerichtsakten von 1571 findet sich die Eintragung: „Cord Schünemann ist hingerichtet, er hatte die Bäume auf dem Horn beschädigt.“

Auch die fürstlichen Landesherren rund um Hamburg bangten um ihre Einkünfte aus Holzverkäufen. Sie bestellten Holzvögte, die das Schlagen von Bäumen kontrollierten und Holzgerichte, die jeden Holzfrevel sofort bestrafte. Eine Verordnung von 1636 für die dänisch verwalteten Gebiete nördlich der Elbe drohte: „... So soll auch niemand sich unterstehen, einige Eichen oder Buchenhestern abzuhauen / bei unnachlässlicher Straff von vier Reichsthaler.“ Ferner mußte jeder, dem der Holzvogt eine Eiche oder Buche zum Fällen freigab, dafür sechs junge Eichen und Buchen nachpflanzen.

Als der dänische König gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges jene Baumordnung erließ, war westlich von Hamburg nur noch wenig Wald zu finden. Die Elbhügel zwischen Altona und Blankenese waren von kahlen Heideflächen mit schütterem Buschwerk überzogen. Alte Stiche zeigen, daß an vielen Stellen der Hügel sogar die Grasnarbe verschwunden war. Wind und Regen rissen die Erde immer weiter auf. Nur in den kleinen Bachtälern und Mulden, die zur Elbe hinabführten, waren alte Baumriesen übriggeblieben.

Diese von Bäumen weithin ausgeräumte Landschaft verwandelte sich zu Hamburgs Renommierlandschaft. Die Idee für ihre Gestaltung ist ein Import aus England. Sie wurde dort geboren, als James Watt (1749) sich gerade ein verbessertes Modell seiner Dampfmaschine patentieren ließ und in Nottingham die erste moderne Fabrik mit mechanischen Webstühlen eingerichtet wurde. Das Zeitalter der Industrie brach an mit allen seinen Folgen der Umweltverschmutzung, die uns heute so viel Kopfzerbrechen machen. Gleichzeitig jedoch taten sich in England reiche Grundbesitzer, Landwirte, Architekten, wohlhabende Stadtbürger, Geistliche und Gelehrte zusammen und riefen zur Pflege und Verschönerung des Landes auf. Sie wollten keine Gärten mehr, in denen jede Pflanze nach der Mode jener Zeit künstlich gestutzt und eingeschnürt wurde. Sie forderten eine vom Menschen natürlich und harmonisch gestaltete Landschaft. Sie öffneten die Gärten zur Landschaft, legten Parks an, riefen zur Pflege von Hecken, von Wäldern auf.

Englische Tuch-Kaufleute, die in Hamburg seit 1560 einen Umschlagplatz unterhielten, brachten diese Gedanken mit an die Elbe. Einige von ihnen hatten sich am Elbhang Bauernhöfe gekauft als Sommerresidenz und als Wohnsitz für Krisenzeiten, denn dort unterstanden sie nicht mehr den Gesetzen der Freien Reichsstadt Hamburg, sondern denen des Königs von Dänemark – und der war weit. Einheimische Kaufleute machten es den englischen Kollegen nach, und so gingen die Bauernhöfe zwischen Altona und Blankenese immer mehr in die Hände hamburgischer Kaufleute über.

Einer der prominentesten war der Baron Caspar von Voght, der das österreichische Wohlfahrtswesen organisiert hatte und deshalb vom Kaiser geadelt worden war. Seine Besitzungen reichten von der heute noch bestehenden Gastwirtschaft Rittscher bis an die Straße Quellental. Auf einer



Abb. 34: Die Elbhöhen bei Blankenese um 1700.

Englandreise (1793–1795) hatte er sich so für die englische Gartenkunst und Parklandschaft begeistert, daß er seinen Besitz an der Elbe nach diesem Vorbild gestalten wollte. Dazu brachte er einen englischen Gärtner mit, James Booth. Da es überall an Pflanzen für neue Gehölze fehlte, legte Booth zunächst eine Gärtnerei und eine Baumschule an. Die Baumschule machte sich bald bezahlt, denn nach dem Vorbild des Baron Voght hatten auch andere Kaufmannsfamilien den Wunsch, ihre Besitzungen parkartig zu gestalten.

Die Gärtnerfamilie Booth machte sich später selbständig und spezialisierte sich auf die Anzucht seltener ausländischer Pflanzen. Sie vergrößerte die Gärtnerei und die Baumschule und ließ bis 1850 siebzehn große Gewächshäuser bauen. Viele der mächtigen Baumriesen von heute in den alten Parks an der Elbe – die Mammutbäume, Ginkgos und Zedern – entstammen der Baumschule Booth. Das Geschäft mit Pflanzen und Bäumen ging so gut, daß weitere Baumschulen entstanden. Sie siedelten sich im Hinterland der Elbhöhen an, wo das Land noch billig zu haben war.

Eine neue Marktlage in Deutschland brachte für die Baumschulen eine anhaltende Blütezeit. Landesfürsten, Großgrundbesitzer und Dorfgemeinschaften führten die Methoden der modernen Forstwirtschaft ein, um aus den ausgepowerten Wäldern wieder regelmäßig Holzträge zu bekommen. Plötzlich wurden überall junge Baumpflanzen gebraucht. Die Baumschulen vor den Toren Hamburgs konnten liefern. Ihre Bäumchen wurden bald zu einer Art Markenartikel. Auf einer Fläche von zwanzig mal zwanzig Kilometern mit den Orten Halstenbek, Rellingen, Pinneberg, Elmshorn und Uetersen entstand das größte zusammenhängende Baumschulgebiet der Welt. Die Bäumchen von dort haben das Gesicht vieler Gegenden Deutschlands in den letzten hundert Jahren entscheidend verändert. So bekamen die fast völlig kahlgeschlagenen Mittelgebirge, wie der Harz, wieder einen grünen Mantel.

Die Wiege der Baumschulen an der Elbe wuchs ein in ein grünes Band großer Parks. Die vielen nachgewachsenen Bäume, die Büsche und Hecken um die Felder verwandelten mit der Zeit die einst kahlen und windzerzausten Hügel am Nordufer der Elbe in eine liebevoll gestaltete und gepflegte Parklandschaft.

Als Hamburg zur Handelsmetropole aufblühte, wollten immer mehr Kaufmannsfamilien ihren Wohlstand mit einer Residenz an der Elbe sichtbar dokumentieren. Die Erben der großen Landsitze nutzten den Boom und boten Teile ihrer Parks als Grundstücke an. Sie waren noch so groß, daß der Parkcharakter dieser Landschaft erhalten blieb. Die neuen Besitzer ließen sich den Bau der Häuser, harmonisch zwischen Baumgruppen eingefügt, etwas kosten, und ihre Sommerresidenzen wurden zum Mittelpunkt eines regen gesellschaftlichen und politischen Lebens. Dichter wie Lessing und Klopstock, Diplomaten – darunter der Minister Talleyrand –, Könige und Kaiser waren hier zu Gast.

Als der Handelsplatz Hamburg zwischen der Jahrhundertwende und dem Ersten Weltkrieg neue Industrien anzog, stiegen die Grundstückspreise auch im Hamburger Westen – und die Grundstücksgrößen schrumpften. Die stillen Protzwillen, die jetzt entstanden, wurden von den alten Bäumen noch gnädig verdeckt. Aber das Schicksal der einstmaligen weitläufigen Parklandschaft schien besiegelt.

Da griff die preußische Stadtverwaltung von Altona ein. Zwischen 1889 und 1927 waren die Dorfgemarkungen an der Elbe und damit die vielen Landsitze der Stadt Altona eingemeindet worden. Die Stadtväter von Altona versuchten, durch Bauzonenpläne zu verhindern, daß die Grundstücke zwischen der Elbe und Elbchaussee weiterhin verkleinert wurden. Dabei praktizierten sie eine weitsichtige

Grünpolitik, indem sie Parks vorsorglich aufkauften, denn eine Verbindung von den Parks auf den Höhen zur Elbe hinunter und ein durchgehender Weg am Elbufer entlang fehlten. Durch weitere Ankäufe, Austausch von Grundstücken und schließlich durch großzügige Schenkungen einiger Kaufmannsfamilien gelang es, ein Wanderwegnetz so auszubauen, daß heute nicht nur ein Elbuferweg vorhanden ist, sondern auch die Reste der großen Parks zusätzlich durch einen weiteren Weg unter alten Bäumen, dem Elbhöhenweg, miteinander verbunden sind.

Schon kurz nach dem Erlaß des Reichsnaturschutzgesetzes bemühte sich die Stadt Altona, für ihre Elbgemeinden eine „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet Altona“ durchzusetzen. Diese „Landschaftsteile“ waren aber so großzügig ausgelegt, daß durch die Verordnung mit Ausnahme einiger dicht besiedelter Wohnbezirke praktisch der gesamte Elbhang unter die Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes fiel. Als der Bezirk Altona durch eine Gebietsreform in der Stadt Hamburg aufging, kamen damit zum ersten Mal in der Geschichte des Naturschutzes bebaute Landschaftsflächen unter die Kontrolle der Naturschutzbehörden. Wer jetzt hier bauen wollte, hatte es nicht nur mit den Baubehörden zu tun, er mußte sich auch mit den Naturschutzbehörden auseinandersetzen.

Da der Naturschutz der Grundstücksspekulation vielfach im Wege ist, wird immer wieder versucht, die Naturschutzbehörden zu unterlaufen. So wurde 1955 in einem Prozeß – es ging um die Bebauung eines Grundstückes an der Elbchaussee – angezweifelt, ob die Naturschutzbehörden hier überhaupt noch mit dem Landschaftsschutz operieren dürfen, weil das Original der Landschaftsschutzkarte mit den genauen Grenzen des Schutzgebietes im Kriege verbrannt war. Mühsam konnte das Naturschutzamt aus alten verstreuten Akten die Unterlagen rekonstruieren. Damit konnte weiterhin bewiesen werden, daß alle vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten beim Erlaß der Verordnung auch eingehalten waren. Das Gericht stellte fest: „Die Landschaftsschutzverordnung für Altona ist gültig.“

In einem anderen Prozeß sollte der Landschaftsschutz an der Elbe mit der Klage torpediert werden: „Die Naturschutzbehörden haben das Gesetz zu weit ausgelegt, die Gegend zwischen Elbe und Elbchaussee war schon 1938, als die Verordnung erlassen wurde, bebaut und nicht mehr ‚freie Natur‘. Damit war die Landschaftsschutzverordnung von vornherein ungültig, und damit sind alle bisher ergangenen Naturschutzverfügungen ungültig.“ Das Gericht entschied: „Die Tatsache einer lockeren Bebauung hindert (die Naturschutzbehörden) jedoch nicht, dieses Gebiet als ‚freie Natur‘ im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes zu beurteilen; denn hierunter können nicht ausschließlich unbebaute Landschaftsteile verstanden werden. Der Sinn des Reichsnaturschutzgesetzes liegt vielmehr auch darin, dem Erholung suchenden Großstädter landschaftlich schöne Großstadt-Randbezirke zu erhalten.“ Damit hatte zum ersten Mal ein Gericht den Naturschutzbehörden zugebilligt, auch Fragen der Erholung am Großstadtrand regeln zu dürfen.

Hatte der Naturschutz in Hamburg schon früh seine „Hauptkampflinie“ an den Stadtrand gelegt und dies dann später von den Gerichten zugestanden bekommen, so waren ihm doch die Hände gebunden, als es darum ging, die Bäume in der inneren Stadt nach 1945 zu schützen.

Bald nach Kriegsende waren die verbliebenen Bäume im zerstörten Hamburg ein wichtiger Bestandteil der ersten Planungen zum Wiederaufbau. Das Ziel: eine neue Stadt, durchsetzt von Grün. Doch gleichzeitig holten die frierenden Bürger wegen des Kohlenmangels die Bäume selbst in ihren eigenen Gärten so stark ab, daß die totale Vernichtung des restlichen Baumbestandes vorauszusehen war. Die zu Hilfe gerufenen Juristen fahndeten nach einer recht-

lichen Handhabe für einen umfassenden Schutz dieser Bäume. Das Reichsnaturschutzgesetz gab lediglich die Möglichkeit, besonders schöne Baumgestalten als Naturdenkmale vor dem Zugriff der Axt zu bewahren – wenn auch erst nach einer langwierigen Verwaltungsprozedur: Bekanntmachung, Auslegung, Einspruchsverfahren, amtliche Verkündung. Bäume in Landschaftsschutzgebieten konnten die Behörden ebenfalls wie im Fall der Elbchaussee mit dem Artikel des Reichsnaturschutzgesetzes über die „Landschaftsteile in der freien Natur“ schützen. Es ging jedoch um die Rettung der vielen tausend anderen Bäume, die nicht als „Einzelpersonlichkeit“ hervorstachen und auf bebautem privatem Grund in der Stadt standen. Vor dem Erlaß des Grundgesetzes konnten die Bundesländer Reichsgesetze in eigener Zuständigkeit ändern. Der Hamburger Senat änderte also das Reichsnaturschutzgesetz, indem er in dem Artikel über die „Landschaftsteile“ einfach die Worte „in der freien Natur“ strich. Das war am 22. Juli 1948.

Für den Naturschutz in Deutschland ist dies ein historisches Datum. Zum erstenmal konnte das Naturschutzgesetz auch dort angewendet werden, wo der Mensch in Massen wohnt: in einer Stadt. Schon drei Monate später erließ der Senat eine Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Hansestadt Hamburg“, die das alte Naturschutzgesetz hilfreich ergänzte. (Siehe Text der Baumschutzverordnung.)

Als wenig praktikabel erwies sich die neue Verordnung zunächst bei der Ahndung von Verstößen. Zwar war eindeutig festgelegt, daß Grundbesitzer ohne Genehmigung der Naturschutzreferenten bei den Bezirksämtern selbst ihre eigenen Bäume (ausgenommen Obstbäume) nicht antasten

durften, wenn sie 1,30 Meter über dem Boden im Durchmesser dicker als 25 Zentimeter waren. Doch immer wieder griffen sie zur Axt, weil ein Baum die Dachrinnen verschmutzte oder eine Garagenausfahrt behinderte, weil die Rosen im Schatten nicht wachsen wollten oder einfach weil es ärgerlich war, alljährlich Berge von Laub wegfeegen zu müssen. In solchen Fällen illegitimer Selbsthilfe gab es eine Anzeige von der Naturschutzbehörde bei der Polizei; die Polizei mußte ermitteln und leitete das Verfahren an die Gerichte weiter; die Gerichte brauchten meist lange bis zu einem Urteilsspruch und stellten die Verfahren mitunter sogar wegen Geringfügigkeit ein.

Um diese unbefriedigende Lage zu klären, wurde das Naturschutzgesetz in Hamburg 1954 noch einmal geändert: Die Strafbestimmungen enthielten nun „Ordnungswidrigkeiten“. Seither können die Naturschutzbehörden Verstöße gegen die Baumschutzverordnungen in eigener Zuständigkeit schnell und durchgreifend mit Bußen ahnden.

Während der zwei Jahrzehnte hat sich die Handhabung der Baumschutzverordnung zwischen Behörden, Baufirmen, Gartengestaltern und dem Naturschutz brauchbar eingespielt.

Die Bevölkerung selbst hat ein wachsames Auge auf „ihre“ Bäume. Sie organisiert sich zu Bürgerinitiativen, wo Bäume fallen sollen.

Als im Rahmen zur Vorbereitung der IGA 73 der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg zu einer „Aktion Grünes Hamburg“ aufrief, fand er deshalb eine beachtliche öffentliche Resonanz und auch offene Brieftaschen, etwas für ein grünes, baumreiches Hamburg zu tun.

## Text der Hamburger Baumschutzverordnung

### Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948

Auf Grund der §§ 5, 7 Absätze 1 und 2 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821 ff.) in der Fassung der Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juli 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet:

#### § 1

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden alle Bäume und Hecken dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

#### § 3

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf

- a) Obstbäume,
- b) Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch

Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind,

c) das übliche Beschneiden der Hecken, unbeschadet der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 283).

(2) Unberührt von dieser Verordnung bleiben:

- a) weitergehende Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete,
- b) Maßnahmen der zuständigen Behörde für forstliche Wirtschaftsflächen,
- c) Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund.

#### § 4

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen.

#### § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne der §§ 21 bis 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) verfolgt.



Abb. 35: Der Baumbestand ehemaliger Kaufherrensitze bestimmt heute noch das Gesicht der Elbchaussee.



Abb. 36: Die Baumschutzverordnung sichert die Erhaltung alter Bäume in Baugebieten.

## Maßnahmen zum Schutze der Bäume

### Merkblatt zum Zwecke der Sicherung und Erhaltung der Bäume, Hecken und Wallhecken (Knicks) auf Grund der Baumschutzverordnung und des § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes

Bäume, Hecken und das ganze öffentliche Grün sind für uns alle lebenswichtig. Auch Sie, der Sie dieses Merkblatt lesen, können dazu beitragen, daß nicht gedankenlos wertvolles Grün vernichtet wird. Deshalb denken Sie bitte beim Eröffnen einer Baustelle daran, daß alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25 cm und darüber (gemessen in 130 cm Höhe) sowie Baumgruppen, die auch aus schwächeren Bäumen bestehen, alle Wallhecken (Knicks) und Hecken über 3 m Höhe erhalten werden müssen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Naturschutzreferenten im Bezirksamt gefällt werden. Sie sind vor Beschädigung jeder Art zu schützen.

Aber auch alle anderen Bäume, Gehölzgruppen und Hecken sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu schützen.

Darum prüfen Sie bitte anhand des Lageplanes, welche Bäume und Hecken erhalten werden müssen. Sie sind in den Plänen grün markiert. Fehlen die grünen oder entsprechende Eintragungen, müssen Sie sich bei Ihrem verantwortlichen Bauführer oder beim Naturschutzreferenten des Bezirksamtes genau über die zu erhaltenden Bäume und Hecken unterrichten.

1. Es ist nicht gestattet, im Kronenbereich der Bäume

Boden und Materialien zu lagern,

Baumaschinen aller Art aufzustellen,

mit Planierdrauen, Baggern, Lastkraftwagen zu arbeiten, Vergußmasse u. ä. zu erhitzen,

Öle, Farben, Zementreste, Chemikalien u. ä. auszugießen, offenes Feuer anzulegen,

undurchlässige Wegedecken aufzubringen.

2. Es ist nicht gestattet, an Bäumen und Kronen

Freileitungen, Schaltkästen u. ä. anzubringen,

Halteseile für Baumaschinen, Gerüste u. ä. anzubringen.

3. Aufgrabungen aller Art sind zu vermeiden; wenn sie unvermeidbar sind, müssen sie per Hand unter Schonung der Wurzeln vorgenommen werden, gegebenenfalls ist das Wurzelwerk zu unterminieren.

4. Zwingt Platzmangel zur Aufstellung von Gebäuden innerhalb des Kronenbereiches von Bäumen, müssen die Buden so auf ein Balkengerüst gesetzt werden, daß zwischen dem Fußbodenbelag und dem Erdreich ein etwa 15 cm breiter Freiraum verbleibt. Rauch oder Abgase dürfen nicht in die Baumkronen geleitet werden.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Naturschutzreferenten des Bezirksamtes zulässig!

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzverordnung müssen als Zuwiderhandlungen verfolgt und unter Umständen bestraft werden.



## Anschriften der Autoren

G. B a h r

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde -- Landesplanungsamt  
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

M. E h l e r s

Landschaftsarchitekt  
2 Norderstedt 2, Hans-Salb-Straße 100

H. H i e s t e r m a n n

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
2 Hamburg 1, Klosterwall 8

W. H o f f m a n n

Naturschutzamt der Stadt Hamburg  
2 Hamburg 76, Hamburger Straße 45

W. K ö s t e r

32 Hildesheim, Ernst-von-Harnack-Stieg 6

W. K r u s p e

Bezirksamt Bergedorf  
205 Hamburg 80, August-Bebel-Straße 200

B. L u c h t i n g

2 Hamburg 66 – Ohlstedt, Alte Dorfstraße 26

H. M a k o w s k i

Naturschutzamt der Stadt Hamburg  
2 Hamburg 76, Hamburger Straße 45

H. O. M e y e r

2 Hamburg 70, Alter Teichweg 177

W. M e y e r

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wissenschaft und Kunst  
2 Hamburg 76, Hamburger Straße 45

## Bildnachweis

Archiv Naturschutzamt Hamburg:	5, 9, 18, 20, 21, 22
Bezirksamt Bergedorf:	27
M. Ehlers:	11, 12, 25, 26
G. Helm:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 10, 15, 16, 17, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37
Landesbildstelle Hamburg:	13, 14
Landesplanungsamt Hamburg:	8
Museum für Hamburgische Geschichte:	34
Vermessungsamt Hamburg:	19

Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege  
Gesamtverzeichnis

Heft Nr. 1 September 1964	Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau Gutachten von Prof. Dr.-Ing. E. Gassner
Heft Nr. 2 Oktober 1964	Landespflege und Braunkohlentagebau Rheinisches Braunkohlengebiet
Heft Nr. 3 März 1965	Bodenseelandschaft und Hochrheinschifffahrt mit einer Denkschrift von Prof. Erich Kühn
Heft Nr. 4 Juli 1965	Landespflege und Hoher Meißner
Heft Nr. 5 Dezember 1965	Landespflege und Gewässer mit der „Grünen Charta von der Mainau“
Heft Nr. 6 Juni 1966	Naturschutzgebiet Nord-Sylt mit einem Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg
Heft Nr. 7 Dezember 1966	Landschaft und Moselausbau
Heft Nr. 8 Juni 1967	Rechtsfragen der Landespflege mit „Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege“
Heft Nr. 9 März 1968	Landschaftspflege an Verkehrsstraßen mit Empfehlungen über „Bäume an Verkehrsstraßen“
Heft Nr. 10 Oktober 1968	Landespflege am Oberrhein
Heft Nr. 11 März 1969	Landschaft und Erholung
Heft Nr. 12 September 1969	Landespflege an der Ostseeküste
Heft Nr. 13 Juli 1970	Probleme der Abfallbehandlung
Heft Nr. 14 Oktober 1970	Landespflege an der Nordseeküste
Heft Nr. 15 Mai 1971	Organisation der Landespflege
Heft Nr. 16 September 1971	Landespflege im Alpenvorland
Heft Nr. 17 Dezember 1971	Recht der Landespflege
Heft Nr. 18 Juli 1972	Landespflege am Bodensee
Heft Nr. 19 Oktober 1972	Landespflege im Ruhrgebiet
Heft Nr. 20 April 1973	Landespflege im Raum Hamburg

Zur Zeit sind lieferbar die Hefte 1, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20.

Auslieferung: Buch- und Verlagsdruckerei Ludw. Leopold KG, 53 Bonn 1, Postfach · Tel. (0 22 21) 65 45 51

# DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:	Bundespräsident D. Dr. Dr. Gustav Heinemann
Mitglieder:	Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau – Sprecher des Rates
	Dr. Hans Bardens MdB, Bonn
	Dr. mont. Dr.-Ing. E. h. Hermann Th. Brandt, Düsseldorf
	Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover
	Dr. Helmut Klausch, Essen
	Bauassessor Dr.-Ing. E. h. Hans Werner Koenig, Essen
	Prof. Erich Kühn, Aachen
	Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bonn – Geschäftsführer des Rates
	Regierungspräsident a. D. Hubert Schmitt-Degenhardt, Aachen
	Staatssekretär i. R. Dr. Dr. h. c. Theodor Sonnemann, Bonn
	Prof. Dr. Julius Speer, Bad Godesberg
	Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Annerod bei Gießen
	Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg
	Prof. Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See
	Dr. Benno Weimann, Recklinghausen
Geschäftsstelle:	53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 110, Telefon 5 58 51